

SSP Steuern sparen professionell

Steuern sparen vor und während der Rentenzeit

So beraten Sie „Baby-Boomer“ richtig

SONDERAUSGABE

Ein kleines Vorwort

Diese Themen erwarten Sie in der Sonderausgabe 1

Die Abzugsmöglichkeiten vor dem Ruhestand

Welche Bewirtungs- und sonstigen Aufwendungen
Führungskräfte steuerlich absetzen dürfen 2

Mit Sonderzahlungen an die DRV Bund
Steuern sparen und so die Rente optimieren 11

Die Abzugsmöglichkeiten im Ruhestand

Später in Rente: Bleibt es bei höherer Renten-
besteuerung nach dem Jahr des Renteneintritts? 16

Die fünf Top-Strategien: So ziehen Ruheständler
bei Steuererklärungspflicht alle Steuerspar-Register 18

Pflegeaufwand für Dritte: Die vier Abzugs-
möglichkeiten kennen und optimal nutzen 28

Steuerbefreiungen und Freibeträge richtig
anwenden und so die Steuer niedrig halten 34

Steuerbegünstigungen von „Familienheimen“ nutzen 42

Bis dass der Tod uns scheidet: Das gilt für
die Einkommensteuer bei Verstorbenen 48

Steurgünstige Gestaltungen in der Familie

Schenkungen innerhalb der Familie durch
„Kettenschenkung“ steuerlich optimieren 53

Immobilie übertragen und so die
„AfA-Uhr“ wieder auf null stellen 57

Mit Zuwendungsnißbrauch an Immobilie
in der Familie tausende Euro Steuern sparen 60

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.



Für Fragen zur Berichterstattung:
Günter Göbel
Stellv. Chefredakteur (verantwortlich)
Telefon 0931 418-3061
Fax 0931 418-3080
E-Mail goebel@iww.de



Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):
Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de



Für Fragen zum Abonnement:
IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

STEUERGESTALTUNG

Steuern sparen vor und während der Rentenzeit: Die besten Tipps für die Baby-Boomer-Generation

| Die Baby-Boomer Generation geht in Rente bzw. in den Ruhestand. Viele von ihnen haben als Führungskräfte gut verdient und zahlen folglich eine Menge Steuern; sowohl (noch) im Erwerbsleben als auch später im Ruhestand als Rentner oder Pensionär. Diese Sonderausgabe geht speziell darauf ein, welche Ausgaben solche Leistungsträger sowohl noch während ihres Berufslebens als Führungskraft als auch beim Übergang in den Ruhestand absetzen können und wie sie die Steuerlast dann auch im Ruhestand als Rentner oder Pensionär minimieren. |

Die Abzugsmöglichkeiten vor dem Ruhestand

Mitarbeiter motivieren, das Unternehmen repräsentieren, Geschäftskontakte pflegen – die Aufgaben von Führungskräften unterscheiden sich von denen „normaler“ Arbeitnehmer. Darum haben Führungskräfte oft auch mehr Ausgaben im Job-Umfeld. SSP nimmt sich deshalb auf den Seiten zwei bis zehn eine Reihe typischer Ausgaben (Weitergabe von Tantiemen an Mitarbeiter, Geschenke an Mitarbeiter, Ausstandsfeier, etc) an und prüft diese auf ihre Abzugsfähigkeit. Außerdem erfahren Sie, wie man bereits vor Renteneintritt durch geschickte Sonderzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung Bund kräftig Steuern sparen kann.

Die Abzugs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Ruhestand

Weil Führungskräfte gut verdient haben, sind sie dann aber auch im Ruhestand (als Rentner oder Pensionär) steuerlich mehr belastet. Deshalb lohnt es sich gerade für sie, alle Steuersparmöglichkeiten im Ruhestand konsequent auszuschöpfen.

Denn viele Senioren haben neben ihrer gesetzlichen Rente oder Pension noch weitere steuerpflichtige Einkünfte – wie Mieteinnahmen, Kapitaleinkünfte oder andere Renten –, bei denen es steuerlichen Gestaltungsbedarf gibt. Das ist der zweite Themenschwerpunkt dieser Sonderausgabe.

Die steuergünstige Vermögensübertragung auf die nächste Generation

Last but not least geht es in der Sonderausgabe auch darum,

- wie die Vermögensübertragung auf die nächste Generation möglichst steuerneutral gelingt, und
- wie Ruheständler mit Immobilienbesitz ihre Steuerlast reduzieren können.

In Summe erhalten Sie mit der neuen SSP-Sonderausgabe eine einzigartige, umfassende Grundlage für die Beratung von „Bald- bzw. Ist-Ruheständlern“, mit denen Ihre Mandanten oder Mitglieder bares Geld sparen. Viel Spaß bei der Lektüre!

Von der Weitergabe
von Tantiemen bis
zur Abschiedsfeier

Steuersparpotenzial
bei Renten und
anderen Einkünften
aktivieren

Die besten Gestal-
tungsmöglichkeiten
in der Familie

WERBUNGSKOSTEN

Welche Aufwendungen Führungskräfte absetzen dürfen: Alles rund um die Bewirtung

! Mitarbeiter motivieren, das Unternehmen repräsentieren, Geschäftskontakte pflegen – die Aufgaben von Führungskräften unterscheiden sich von denen „normaler“ Arbeitnehmer. Darum haben Führungskräfte oft auch mehr Ausgaben im Job-Umfeld. Die Gretchenfrage, die sich dabei immer stellt: Handelt es sich um Werbungskosten? Und weiter: Was gilt speziell beim Eintritt in den Ruhestand? Oder für die teilweise Weitergabe einer Tantieme? SSP nimmt sich typische Ausgaben vor und prüft ihre Abzugsfähigkeit. |

So lautet der Grundsatz zum Werbungskostenabzug

Werbungskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, Sichern und Erhalt von Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. So steht es in § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 EStG. Darauf aufbauend finden sich ab S. 3 der Vorschrift die typisierenden Beispiele für Werbungskosten wie z. B. Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte, Beiträge an Berufsverbände und Reisekosten. Diese Grunddefinition gilt für „normale“ Arbeitnehmer genauso wie für Führungskräfte. Eine Spezialvorschrift für Führungskräfte gibt es nicht.

Doch in § 9 Abs. 1 EStG und seinen Sätzen steckt – das sei schon mal vorweggenommen – jenseits der „allgemein bekannten Werbungskosten“ noch einiges an Steuersparpotenzial. Der Grund dafür: Zwischen den Aufwendungen und den steuerpflichtigen Einnahmen muss lediglich ein objektiver Veranlassungszusammenhang bestehen. Sprich: Die Aufwendungen müssen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden (BFH, Urteil vom 01.02.2007, Az. VI R 25/03, Abruf-Nr. 071086).

PRAXISTIPP | Zwar richten sich die nachfolgenden Aufwendungen und der damit verbundene Werbungskostenabzug an Führungskräfte. Wenn „normale“ Arbeitnehmer die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, können sie den Abzug aber ebenfalls vornehmen.

Das gilt für Bewirtungsaufwendungen einer Führungskraft

Bei der Frage, ob eine Führungskraft Bewirtungskosten für Geschäftspartner und Kunden sowie unterstellte Mitarbeiter und Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers als Werbungskosten abziehen darf, ist dreistufig zu prüfen. Nämlich:

1. Liegt eine berufliche oder private Veranlassung vor?
2. Wie sind gemischt veranlasste Aufwendungen aufzuteilen?
3. Besteht eine Abzugsbeschränkung?

Den Werbungs-
kostenabzug gibt
es für alle Auf-
wendungen mit ...

... hinreichendem
objektiven Ver-
anlassungs-
zusammenhang

In Sachen Bewirtung
sind drei Fragen zu
beantworten

Frage 1: Berufliche oder private Veranlassung?

Für den Abzug von Bewirtungskosten ist in erster Linie der Anlass der Bewirtung maßgebend. Er muss beruflicher Natur sein (BFH, Urteil vom 10.07.2008, Az. VI R 26/07, Abruf-Nr. 082984 und Urteil vom 20.01.2016, Az. VI R 24/15, Abruf-Nr. 187517). Weitere Kriterien können der Ort der Veranstaltung, der Veranstalter, die Teilnehmer und die Modalitäten der Durchführung sein. Ergo: Letztlich entscheidend für die steuerliche Einordnung sind die Gesamtumstände des Einzelfalls.

Diese Anlässe sprechen für abzugsfähige Bewirtungsaufwendungen

Bewirtet die Führungskraft einen Geschäftspartner (z. B. anlässlich eines Vertragsabschlusses), ist die erforderliche Veranlassung unstrittig gegeben. Es können aber auch herausgehobene persönliche Ereignisse beruflicher Natur sein. Das ist z. B. bei einem Dienstjubiläum der Fall, weil bei diesem die Führungskraft den eingeladenen Arbeitnehmern ihren Dank und ihre Anerkennung für die geleistete Treue ausspricht (BFH, Urteil vom 20.01.2016, Az. VI R 24/15, Abruf-Nr. 187517). Ebenso sind nach den Umständen des Einzelfalls abzugsfähig:

- Die Aufwendungen eines GmbH-Geschäftsführers anlässlich seines 60. Geburtstags (BFH, Urteil vom 10.11.2016, Az. VI R 7/16, Abruf-Nr. 190987).
- Die Feier eines angestellten Steuerberaters, auf der einerseits sein runder Geburtstag und andererseits seine Bestellung zum Steuerberater gefeiert wird (BFH, Urteil vom 21.10.2015, Az. VI R 46/14, Abruf-Nr. 180249).
- Die Abschiedsfeier eines Oberarztes (BFH, Urteil vom 26.01.2010, Az. VI B 95/09, Abruf-Nr. 230087), eines leitenden Beamten (FG München, Urteil vom 21.07.2009, Az. 6 K 2907/08, Abruf-Nr. 093839) oder eines Finanzbeamten, der in die freie Wirtschaft wechselt (FG Hessen, Urteil vom 23.04.2013, Az. 3 K 11/10, Abruf-Nr. 133225).

Ort der Bewirtung ist ein weiteres Indiz für die berufliche Veranlassung

Für eine berufliche Veranlassung muss auch der Ort der Bewirtung sprechen:

- Findet die Bewirtung in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers statt und idealerweise während der gewöhnlichen Arbeitszeit, spricht das generell für eine berufliche Veranlassung.
- Findet die Bewirtung in einer exklusiven Umgebung (z. B. Yacht, Schlosssaal) statt, spricht das eher für eine private Motivation. Das gilt insbesondere, wenn die Aufwendungen für die Bewirtung in einem krassen Missverhältnis zu den Einnahmen der bewirtenden Führungskraft stehen. Schließlich würde diese regelmäßig Bewirtungskosten nicht tragen, die ihre Einnahmen übersteigen, und sie keine entsprechende erfolgsabhängige Vergütung erhielte.

Das Finanzamt schaut sich auch die Teilnehmerliste an

Neben Anlass und Ort ist auch auf den Teilnehmerkreis abzustellen:

- Handelt es sich bei den bewirteten Personen um Geschäftspartner der Führungskraft, Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse oder Arbeitskollegen, spricht das für eine berufliche Veranlassung der Bewirtung.

Es kommt immer auf die Gesamtumstände des Einzelfalls an

Dienstjubiläen und Bewirtungen von Geschäftspartnern sind ebenso ...

... wie Abschiedsfeiern beruflich veranlasst und abzugsfähig

Bewirtungen im Betrieb sind per se abzugsfähig

Exklusive Locations sprechen für privat motivierte Bewirtungskosten

Feiern mit ausgewählten Kollegen können privat motiviert sein

- Nehmen an der Bewirtung nur ganz bestimmte, von der bewirtenden Führungskraft ausgesuchte, Arbeitskollegen teil, kann es sich – weil die Führungskraft zu diesen möglicherweise freundschaftliche Beziehungen pflegt – um eine privat motivierte Bewirtung handeln (BFH, Urteil vom 08.07.2015, Az. VI R 46/14, Abruf-Nr. 180249).

Einladung gesamter Abteilung ist Indiz für berufliche Veranlassung

- Lädt die Führungskraft die komplette Abteilung oder einen bestimmten Bereich aller Arbeitnehmer (z. B. alle Außendienstleiter) ein, spricht das erheblich für die berufliche Veranlassung. Das gilt selbst dann, wenn die Führungskraft zu einigen Kollegen freundschaftliche Kontakte pflegt.

Auch die Orga hat Einfluss auf die steuerliche Bewertung

Zudem ist bei der Würdigung sämtlicher Umstände zu berücksichtigen, wer die Einladung zu der Bewirtung ausgesprochen hat:

Ausgaben für vom Arbeitgeber organisierte Feste ...

- Organisiert und veranstaltet der Arbeitgeber ohne Mitspracherecht der Führungskraft die Veranstaltung, spricht tritt der Arbeitgeber als Gastgeber auf und bestimmt die Gästeliste, handelt es sich um ein Fest des Arbeitgebers. Trägt die Führungskraft dafür Aufwendungen oder bezuschusst das Fest, sind die Kosten als Werbungskosten abzugsfähig.

... sind als Werbungskosten abzugsfähig

- Organisiert die Führungskraft parallel dazu eine weitere Veranstaltung mit demselben Anlass, spricht – aus Sicht der Finanzverwaltung – einiges dafür, dass die privaten Gründe für das zweite Fest überwiegen. Somit sind die Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Abzugsfähigkeit ist nicht automatisch gegeben

Frage 2: Und was ist nun genau abzugsfähig?

Ist die Bewirtung beruflich veranlasst, ist zu prüfen, welche Aufwendungen abzugsfähig sind. Die Abzugsfähigkeit ist nämlich nicht automatisch für sämtliche Aufwendungen gegeben. Nehmen an der beruflich veranlassten Bewirtung Personen aus privatem Anlass teil (z. B. Familienangehörige, Freunde und Nachbarn), sind die auf diese Personen entfallenden Aufwendungen – trotz beruflicher Veranlassung der Bewirtung – nicht abzugsfähig. In dem Fall sind die Gesamtkosten der Bewirtung auf die Teilnehmer nach Köpfen aufzuteilen (BFH, Urteil vom 08.07.2015, Az. VI R 46/14, Abruf-Nr. 180249).

Frage 3: Besteht eine Abzugsbeschränkung?

Beschränkung nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG ist sinngemäß anzuwenden

Bei einer Bewirtung durch einen Arbeitnehmer, also auch durch eine Führungskraft, wird die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG über § 9 Abs. 5 S. 1 EStG sinngemäß angewendet. Das hat zur Folge, dass zu unterscheiden ist, wer bewirtet wird und ob die Bewirtung geschäftlich veranlasst ist.

Das gilt bei Bewirtungen aus nicht-geschäftlichem Anlass

Findet die Bewirtung nicht aus geschäftlichem Anlass statt, kann die bewirtende Führungskraft die Aufwendungen vollständig als Werbungskosten geltend machen. Das ist immer dann der Fall, wenn die Führungskraft

- nicht selbst als bewirtende Person auftritt, weil es sich um ein komplett vom Arbeitgeber ausgerichtetes Fest handelt (BFH, Urteil vom 11.01.2007, Az. VI R 52/03, Abruf-Nr. 070563 und 19.06.2008, Az. VI R 48/07, Abruf-Nr. 082532),
- erfolgsabhängige Bezüge erhält und eigene Mitarbeiter bewirtet, um sie zu einer Leistungssteigerung zu motivieren (BFH, Urteil vom 19.06.2008 Az. VI R 33/07, Abruf-Nr. 083033),
- aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Kollegen trägt (BFH, Urteil vom 10.07.2008 Az. VI R 26/07, Abruf-Nr. 082984).

Außerdem kann die Feier eines runden Geburtstags nicht geschäftlich veranlasst und somit vollständig abzugsfähig sein. Das ist der Fall, wenn die Feier nicht in erster Linie der Ehrung des Jubilars, sondern dem kollegialen Miteinander und daher der Pflege des Betriebsklimas dient, der Jubilar mit der Einladung der Belegschaft Dank und Anerkennung zollt oder gefestigten betrieblichen Gepflogenheiten Rechnung trägt (BFH, Urteil vom 10.11.2016, Az. VI R 7/16, Abruf-Nr. 190987). Entsprechend lassen sich auch die Aufwendungen für eine betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums vollständig absetzen, wenn die Führungskraft die Gäste nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien einlädt (BFH, Urteil vom 20.01.2016, Az. VI R 24/15, Abruf-Nr. 187517).

■ Beispiel

Der Arbeitgeber der Führungskraft richtet anlässlich dessen Ausscheidens aus dem Unternehmen im Betrieb eine Abschiedsfeier aus, die die Führungskraft mit 2.500 Euro bezuschusst. An der Feier nehmen 100 Personen teil, davon auch fünf aus dem privaten Umfeld der Führungskraft.

Lösung: Die Abschiedsfeier ist beruflich veranlasst; die Aufwendungen sind daher als Werbungskosten abzugsfähig. Aber: Die Abzugsfähigkeit gilt aufgrund der privaten Teilnehmer nur für 2.375 Euro (2.500 Euro : 100 Personen x 95 Personen).

Das gilt bei Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass

In allen anderen Fällen liegt eine berufliche Bewirtung aus geschäftlichem Anlass vor, klassischerweise also die Bewirtung von Geschäftspartnern und Kunden des Arbeitgebers. Deshalb sind die Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG nur zu 70 Prozent als Werbungskosten abzugsfähig. Um diesen verringerten Abzugsbetrag zu erhalten, muss die bewirtende Führungskraft zudem die Nachweispflichten des § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG erfüllen. Das bedeutet: Neben dem Nachweis der beruflichen Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen sind der Ort, der Tag, die Teilnehmer und der Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen aufzuzeichnen.

PRAXISTIPP | Nice to know: Eine beruflich veranlasste und zu 70 Prozent abzugsfähige Bewirtung kann auch in einem „Katerfrühstück“ mit einem Geschäftspartner nach einer durchzechten Nacht bestehen (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.11.2021, Az. 16 K 11381/18, Abruf-Nr. 228670).

Aufwendungen für vom Arbeitgeber ausgerichtete Feste sind voll abzugsfähig

Hier sind 70 Prozent der Aufwendungen abzugsfähig

WERBUNGSKOSTEN

Welche Aufwendungen Führungskräfte absetzen dürfen: Vom Geschenk bis zur Abschiedsfeier

| Mitarbeiter motivieren, das Unternehmen repräsentieren, Geschäftskontakte pflegen – die Aufgaben von Führungskräften unterscheiden sich von denen „normaler“ Arbeitnehmer. Darum haben Führungskräfte oft auch mehr Ausgaben im Job-Umfeld, z. B. für Geschenke an Geschäftspartner und Mitarbeiter. Handelt es sich dabei um Werbungskosten? Und was gilt beim Eintritt in den Ruhestand? Oder für die teilweise Weitergabe einer Tantieme? All diese Fragen beantwortet SSP im zweiten Teil der Serie rund um die Werbungskosten von Führungskräften. |

Wann Geschenke für Geschäftspartner Werbungskosten sind

Dem Grundsatz in § 9 Abs. 1 EStG folgend müssen Geschenke, damit die Führungskraft sie als Werbungskosten abziehen kann, einen hinreichenden objektiven Veranlassungszusammenhang zu deren Einkünften haben. Diese Voraussetzung ist am einfachsten zu erfüllen, wenn die Führungskraft erfolgsabhängige Vergütungen, wie z. B. eine Umsatz- oder Gewinnbeteiligung, erhält oder ihr Provisionen für abgeschlossene Aufträge zustehen. Und zwar deshalb, weil das Geschenk letztlich dazu dienen soll, den Umsatz bzw. Gewinn des Arbeitgebers und damit die erfolgsabhängige Vergütung der Führungskraft zu steigern (BFH, Urteil vom 13.01.1984, Az. VI R 194/80).

Ohne eine erfolgsabhängige Vergütung sind Geschenke aber nicht per se vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Weil der berufliche Veranlassungszusammenhang nicht darauf abstellt, ob sich die Aufwendungen konkret auf die Höhe des Arbeitslohns auswirken, kann sich der Bezug zur Erwerbssphäre nämlich auch aus anderen Umständen ergeben (BFH, Urteil vom 24.05.2007, Az. VI R 78/04, Abruf-Nr. 072255, Rz. 13). Der Haken: Welche beruflichen Umstände das konkret sein könnten, hat der BFH bislang nicht näher definiert.

Kein WK-Abzug für Geschenke aus persönlichem Anlass

Davon abzugrenzen sind Geschenke, die der Beschenkte aus persönlichem Anlass erhält. Denn dann geht das Geschenk über die Repräsentation hinaus und wird aufgrund einer persönlichen Bindung übergeben. Beschenkt also z. B. ein Ressortleiter einen anderen Ressortleiter zu dessen Geburtstagsfeier, muss das Finanzamt den Werbungskostenabzug versagen (BFH, Urteil vom 01.07.1994, Az. IV R 67/93).

Zudem keine Geschenke und somit nicht abzugsfähig sind Barzuwendungen.

Wert des Geschenks darf 50 Euro nicht übersteigen

Auch „unter dem Deckmantel“ des hinreichend objektiven Veranlassungszusammenhangs zu den Einkünften der Führungskraft lassen sich nicht alle Geschenke als Werbungskosten absetzen. Das für Arbeitgeber bestehende Abzugsverbot für Geschenke im Wert von mehr als 50 Euro (bis 31.12.2023: 35 Euro) gilt nach § 9 Abs. 5 S. 1 EStG nämlich sinngemäß auch für die Führungs-

Nur Geschenke mit
Bezug zur beruf-
lichen Tätigkeit sind
Werbungskosten

Geschenke aus
persönlichem Anlass
sind genau wie
Bargeld ...

... nicht abzugsfähig

kraft. Auf diese Weise will der Gesetzgeber verhindern, dass der Arbeitgeber teure, für ihn nicht abzugsfähige Geschenke über eine Sonderzahlung auf die Führungskraft abwälzt und diese dann als Ausgleich das Geschenk von der Steuer absetzt. Kurzum: Geschenke der Führungskraft an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann abzugsfähig, wenn das Geschenk je Empfänger und Veranlagungszeitraum maximal 50 Euro beträgt.

Wichtig | Die 50 Euro sind brutto und als Freigrenze – nicht als Freibetrag – zu verstehen. Beläuft sich der Wert des Geschenks also bereits auf brutto 50,01 Euro, ist es nicht abzugsfähig.

Empfänger des Geschenks notieren

Zudem muss die Führungskraft den Empfänger gesondert aufzeichnen. Aber Achtung: Die für Unternehmer geltende, in § 4 Abs. 7 EStG verankerte, gesonderte Aufzeichnungspflicht, nach der Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen sind, hat für Geschenke der nicht-selbstständig tätigen Führungskraft keine Bedeutung. Die Vorschrift ist auch nicht sinngemäß anzuwenden. Besondere Aufzeichnungen muss die Führungskraft also nicht führen; sie muss lediglich Höhe und Empfänger nachweisen.

Welche Geschenke für Mitarbeiter sich absetzen lassen

Neben Geschäftspartnern beschenken Führungskräfte auch häufig ihnen unterstellte Mitarbeiter und andere Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers. Schließlich sind der Erfolg der Führungskraft stark an Einsatz, Engagement und Leistungsbereitschaft der entsprechenden Mitarbeiter gekoppelt. Insbesondere variable Gehaltsbestandteile (z. B. Gewinntantiemen) erreichen Führungskräfte gerade aufgrund der tatkräftigen Unterstützung ihrer Mitarbeiter. Das wissen die meisten Führungskräfte auch – und deshalb sind Aufwendungen für Geschenke an Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers vor allem dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Führungskraft vom Umsatz oder Gewinn abhängige Gehaltsbestandteile erhält.

Mitarbeiter-Geschenke unterfallen nicht dem Abzugsverbot

Das Besondere am Werbungskostenabzug für derartige Geschenke ist: Es gibt keine Abzugsbeschränkungen. Zwar gilt eben über § 9 Abs. 5 S. 1 EStG die in § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG verordnete Abzugsbeschränkung für Geschenke sinngemäß. Sie betrifft aber nur Geschenke an Geschäftspartner und Kunden, nicht jedoch Geschenke an unterstellte Mitarbeiter und andere Arbeitnehmer desselben Unternehmens (FG Thüringen, Urteil vom 09.10.2013, Az. 3 K 306/12, Abruf-Nr. 142662). Das bedeutet, dass solche Geschenke in unbeschränkter Höhe – auch solche mit einem Wert von über 50 Euro – als Werbungskosten abzugsfähig sind. Genau das wäre nämlich auch der Fall, wenn der Arbeitgeber selbst den Mitarbeitern das Geschenk machen würde.

Aber: Berufliche Veranlassung muss gegeben sein

Was aber auch bei Geschenken der Führungskraft an unterstellte Mitarbeiter und Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers gilt, ist, dass immer eine zumindest teilweise berufliche Veranlassung für das Geschenk gegeben sein muss (BFH, Urteil vom 10.11.2016, Az. VI R 7/16, Abruf-Nr. 190987). Bei rein privat veranlassenen Geschenken ist der Werbungskostenabzug auch hier ausgeschlossen.

Es gilt eine Freigrenze von 50 Euro

Gesonderte Aufzeichnungspflicht greift aber nicht

Beruflich veranlasste Geschenke an Mitarbeiter sind ...

... bei Bezug einer Tantieme ...

... unbeschränkt abziehbar

Ebenfalls nicht abzugsfähig sind unangemessene Aufwendungen (§ 9 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG). Damit sind Aufwendungen gemeint, die eine ordentliche und gewissenhafte Führungskraft angesichts der erwarteten Vorteile nicht auf sich genommen hätte. Die Unangemessenheit ist dabei nach der Anschauung breiter Bevölkerungskreise zu beurteilen, wobei auf den Einzelfall abzustellen ist. Eine feste Betragsgrenze gibt es nicht.

Spezialfall: Weitergabe eines Teils der Tantieme

In der Praxis kommt es schon mal vor, dass die Führungskraft einen Teil der vom Arbeitgeber gewährten Umsatz- oder Gewinnbeteiligung an die unterstellten Mitarbeiter weiterreicht. Handelt es sich dabei dann auch um Werbungskosten? Über solch einen Fall haben die Gerichte bislang noch nicht entschieden. SSP ist der Auffassung, dass es sich bei den weitergegebenen Beträgen um abzugsfähige Werbungskosten handeln muss, weil die gute Arbeit der unterstellten Mitarbeiter der Grund der Weitergabe ist. In der Regel geht es dabei doch darum, die Mitarbeiter zu motivieren, diese gute Arbeit weiterhin zu leisten, sodass auch die Führungskraft die variablen Bezüge vom Arbeitgeber erhält – und damit ist der Veranlassungszusammenhang zwischen den weitergegebenen Beträgen und den steuerpflichtigen Einkünften der Führungskraft gegeben.

PRAXISTIPP | Das Abzugsverbot für Geschenke ist für die weitergegebene Zahlung nicht anwendbar, weil die Empfänger Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers sind (§ 9 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG; FG Thüringen, Urteil vom 09.10.2013, Az. 3 K 306/12, Abruf-Nr. 142662). Allerdings muss die Führungskraft die Aufwendungen nachweisen. Dazu eignet sich am besten der Kontoauszug mit der Überweisung oder eine Empfangsbestätigung der begünstigten Arbeitnehmer.

Einen Haken hat die Weitergabe eines Teils der Tantieme unter Berücksichtigung des Werbungskostenabzugs aber: Weil die Zahlung der Tantieme durch den Arbeitgeber an die Führungskraft steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn darstellt, der Werbungskostenabzug hingegen nur eine steuerliche Entlastung bietet, bleibt die Führungskraft auf den anteiligen Sozialabgaben sitzen. Das dürfte bei den meisten Führungskräften jedoch kein Problem sein. Infolge der regelmäßig hohen Grundentlohnung überschreiten die meisten Führungskräfte nämlich ohnehin die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung, sodass die variable Vergütung sowieso nur Steuern und keine Sozialabgaben auslöst.

Wichtig | Bei den begünstigten Arbeitnehmern gilt es zu prüfen, ob Arbeitslohn von Dritter Seite vorliegt (§ 38 Abs. 1 S. 3 EStG). Das ist der Fall, wenn zwischen der Zuwendung der Führungskraft und der vom Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für den Arbeitgeber zu erbringenden Arbeit ein Zusammenhang besteht. Weil von einem solchen Zusammenhang regelmäßig auszugehen ist, wenn der Dritte (die Führungskraft) mit der Zuwendung anstelle des Arbeitgebers die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entlohnt, dürfte in der Praxis regelmäßig Arbeitslohn vorliegen.

SSP sieht in teilweiser Weitergabe der Tantieme Werbungskosten

Als Nachweis dienen am besten Kontoauszug oder Empfangsbestätigung

Auf den Sozialabgaben bleibt die Führungskraft aber sitzen

Liegt Arbeitslohn von Dritter Seite vor?

Gibts den WK-Abzug auch für eine Outplacement-Beratung?

In der heutigen Zeit ist es gang und gäbe, dass Arbeitnehmer nach einigen Jahren den Job wechseln. Das gilt auch für Führungskräfte. Weil ihnen aufgrund ihrer Erfahrung und generalistischen Fähigkeiten meist viele Positionen offenstehen, ziehen sie zunehmend eine sog. Outplacement-Beratung zurate.

Hintergrund | Bei einer Outplacement-Beratung handelt es sich um die Leistung eines externen Dienstleisters, der die ausscheidende Führungskraft bei der beruflichen Neuorientierung unterstützt. Ob die Aufwendungen Werbungskosten darstellen, hängt davon ab, wer sie trägt.

Ausscheidende Führungskraft trägt die Kosten

Kommt die Führungskraft selbst für die Kosten der Outplacement-Beratung auf, handelt es sich um Werbungskosten (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.2007, Az. 4 K 280/06, Abruf-Nr. 071829). Und zwar weil die Kosten der Führungskraft aus rein beruflichen Gründen entstehen. Ziel der Beratung ist schließlich die Erlangung eines neuen Arbeitsverhältnisses (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG – „Aufwendungen zur Erwerbung ... der Einnahmen“).

Bisheriger Arbeitgeber übernimmt die Kosten

Weil der Arbeitgeber – wenn er die Kosten für die Outplacement-Beratung trägt – nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt, liegt Arbeitslohn vor. Die Führungskraft müsste die erhaltenen Beratungsleistungen versteuern – eigentlich. Seit dem 01.01.2020 greift in solchen Fällen aber § 3 Nr. 19 S. 2 EStG, der die erhaltene Beratungsleistung steuerfrei stellt. Im Umkehrschluss darf die Führungskraft aber auch keinen Werbungskostenabzug beanspruchen (R 9.1 Abs. 4 S. 3 LStR).

PRAXISTIPP | Wird die Outplacement-Beratung für eine unkündbar und unbefristet beschäftigte Führungskraft durchgeführt, ist von einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers zur Durchsetzung des Personalabbaus auszugehen (BFH, Urteil vom 30.06.2022, Az. V R 32/20, Abruf-Nr. 231741). Die Kostenübernahme ist kein Arbeitslohn. Die Führungskraft hat aber auch keinen Anspruch auf Werbungskostenabzug.

Was gilt bei Renteneintritt – und für die Abschiedsfeier?

Steht der Ruhestand kurz bevor, wollen sich die meisten Führungskräfte bei Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden für die gemeinsame Zeit bedanken. Oft werden Geschenke gemacht, manchmal wird auch gemeinsam gefeiert. Lassen sich diese Aufwendungen als Werbungskosten absetzen? Die Krux hinter der Frage: Der berufliche Zusammenhang endet ja mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis; infolge dessen dienen Aufwendungen nicht mehr der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der steuerpflichtigen Einnahmen.

Das gilt für die Abschiedsfeier

Für die Abschiedsfeier der Führungskraft gelten die in Teil 1 der zweiteiligen Beitragsserie erläuterten Grundsätze zu den Bewirtungsaufwendungen. Das bedeutet: Zunächst ist zu prüfen, ob die Bewirtung beruflich oder privat ver-

Steuerliche
Einordnung hängt
von Zahlung ...

... der Kosten für
die Beratung ab

Führungskraft kann
von Werbungs-
kostenabzug
Gebrauch machen

Beratungsleistung
ist steuerfreier
Arbeitslohn

Für Abschiedsfeiern
gelten die Abzugs-
grundsätze ...

... für Bewirtungs-
aufwendungen

anlasst ist. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Führungskraft in den Ruhestand geht und sich die Aufwendungen deshalb nicht auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Tätigkeit als Führungskraft auswirken können (BFH, Urteil vom 28.10.1980, Az. VI R 193/77). Entsprechend wurden bereits in der Rechtsprechung diverse Abschiedsfeiern als beruflich veranlasst anerkannt und damit dem Werbungskostenabzug stattgegeben. Beispiele sind:

- Kommandoübergabe mit Verabschiedung aus dem Dienst eines Brigadegenerals (BFH, Urteil vom 11.01.2007, Az. VI R 52/03, Abruf-Nr. 070563)
- Abschiedsfeier eines leitenden Beamten (FG München, Urteil vom 21.07.2009, Az. 6 K 2907/08, Abruf-Nr. 093839)
- Abschiedsfeier eines Oberarztes (BFH, Urteil vom 26.01.2010, Az. VI B 95/09, Abruf-Nr. 230087)

Bei nicht-geschäftlichem Anlass sind sogar 100 Prozent abzugsfähig

PRAXISTIPP | Ist die beruflich veranlasste Abschiedsfeier nicht geschäftlich veranlasst, lassen sich die Aufwendungen sogar zu 100 Prozent absetzen. Die Abzugsbeschränkung des § 9 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG findet nämlich nur für geschäftlich veranlasste Abschiedsfeiern Anwendung (BFH, Urteil vom 10.07.2008, Az. VI R 26/07, Abruf-Nr. 082984, Rn. 40).

Das gilt für Geschenke an Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeiter

Nach entsprechenden Grundsätzen lassen sich auch beruflich veranlasste Abschiedsgeschenke an Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeiter als Werbungskosten absetzen. Zwar hat der BFH entsprechende Sachverhalte bisher nicht ausgeurteilt. SSP ist aber der Auffassung, dass es keinen Unterschied machen kann, ob die Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeiter zu einer Abschiedsfeier eingeladen werden (nach obigen Kriterien je nach Sachverhalt ganz oder zu 70 Prozent abzugsfähige Werbungskosten), oder ob Abschiedsgeschenke verteilt werden. Auch die Geschenke müssen unter der Prämisse einer beruflichen Veranlassung als Werbungskosten zu berücksichtigen sein.

50-Euro-Freigrenze ist in jedem Fall zu beachten

Wichtig | Bei Abschiedsgeschenken an Kunden und Geschäftspartnern gilt es jedoch, die Freigrenze von 50 Euro zu beachten (§ 9 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Zudem müssen die jeweiligen Empfänger benannt werden.

PRAXISTIPP | An dieser Beurteilung ändert sich nichts, wenn die ausscheidende Führungskraft nach Eintritt in den Ruhestand noch in geringem Umfang für den bisherigen Arbeitgeber tätig werden sollte. Erfolgt die künftige Tätigkeit auf freiberuflicher Basis, wäre es für die Geschenke auch plausibel, diese als vorweggenommene Betriebsausgaben für die freiberufliche Tätigkeit zu deklarieren. Immerhin dienen sie auch dazu, die bereits geknüpften Kontakte zu erhalten. Der Abzug als vorweggenommene Betriebsausgabe sollte zumindest dann in Erwägung gezogen werden, wenn die gesamten Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht übersteigen und sich deshalb nicht auswirken würden.

RENTENBESTEUERUNG

Mit Sonderzahlungen an die DRV Bund Steuern sparen und so die Rente optimieren

| Viele Arbeitnehmer hegen den Wunsch, früher in Rente zu gehen. Doch dabei drohen hohe Rentenabschläge. Allerdings können diese durch Sonderzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgeglichen werden. Der Vorteil: Neben der höheren Rente kann von einem Steuerspar-effekt profitiert werden. Im Extremfall kann es dazu kommen, dass das Finanzamt die Sonderzahlung zu 100 Prozent übernimmt! |

Das sind die drei Rentenmodelle

Gehen Sie in Rente, dann erfolgt das typischerweise mit einem der drei Rentenmodelle:

1. Die Regelaltersrente

Die Regelaltersrente wird bei Geburt im Jahr 1947 ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei gezahlt, wenn Sie mindestens fünf Jahre der gesetzlichen Rentenversicherung angehört haben. Das Renteneintrittsalter steigt bis zum Geburtsjahr 1963 stufenweise auf 67 Jahre an. Sind Sie also 1963 oder später geboren, erhalten Sie die abschlagsfreie Rente erst ab dem 67. Lebensjahr.

Renteneintrittsalter hängt vom Geburtsjahr ab

2. Die Rente für besonders langjährig Versicherte

Die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte erhalten Sie, wenn Sie mindestens 45 Jahre der gesetzlichen Rentenversicherung angehört und Ihre persönliche Altersgrenze erreicht haben. Diese liegt bei einer Geburt im Jahr 1953 bei 63 Jahren und steigt bis zum Jahrgang 1963 auf 65 Jahre an.

Wer 45 Jahre einbezahlt hat, kann früher gehen

3. Die Rente für langjährig Versicherte

Für die Rente für langjährig Versicherte müssen Sie der Rentenversicherung mindestens 35 Jahre angehört haben. Die Rente kann Ihnen ab dem 63. Lebensjahr gewährt werden, allerdings mit Abschlägen. Konkret wird verglichen, wann Sie eigentlich hätten abschlagsfrei in Rente gehen können (Modell 1 bzw. 2) und wann Sie tatsächlich verfrüht in Rente gehen. Für jeden Monat des früheren Rentenbeginns wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt. Da die Rente frühestens ab dem 63. Lebensjahr gewährt wird und die Regelaltersrente spätestens ab dem 67. Lebensjahr beginnt, kann sich maximal eine Rentenkürzung von 14,4 Prozent ergeben (vier Jahre = 48 Monate x 0,3 Prozent = 14,4 Prozent).

Mit 35 Rentenjahren ab 63 in Rente gehen

■ Beispiel

Eine Arbeitnehmerin ist im Jahr 1965 geboren. Sie kommt auf 40 Jahre Angehörigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Arbeitnehmerin möchte möglichst früh in Rente gehen.

So stellt sich der
Renteneintritt im
konkreten Fall dar ...

Lösung: Bei einer Geburt im Jahr 1965 gilt die Regelaltersrente mit 67 (Modell 1). Die Arbeitnehmerin kann die abschlagsfreie Rente mit 63 (Modell 2) nicht nutzen, da sie nicht mindestens 45 Jahre der gesetzlichen Rentenversicherung angehört hat. Alternativ zur Regelaltersrente kann sie aber mit Abschlägen die Rente für langjährig Versicherte nutzen (Modell 3). In diesem Fall kann sie bereits ab dem 63. Lebensjahr in Rente gehen, da sie zum Renteneintritt auf mindestens 35 Jahre Angehörigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt. Entscheidet sie sich für dieses Rentenmodell, wird ihre Altersrente um 14,4 Prozent gekürzt (vier Jahre früherer Renteneintritt = 48 Monate x 0,3 Prozent). Hätte sie eine lebenslange Altersrente von 1.800 Euro erwartet, so erhält sie nun lebenslang 1.540 Euro. Ein lebenslanger Abschlag von monatlich 260 Euro.

... und so treffen Sie
die für Sie richtige
Entscheidung

Wichtig | Ob sich der frühere Renteneintritt lohnt, kommt auf die individuellen Umstände an. Zwar reduziert sich im Beispiel die Altersrente um monatlich 260 Euro, dafür wird sie aber auch vier Jahre länger gezahlt (konkret im Zeitraum vom 63. bis zum 67. Lebensjahr). Da die Arbeitnehmerin in diesen vier Jahren eine Altersrente von 73.920 Euro erhält (48 Monate x 1.540 Euro), macht sie erst ab einem Alter von etwa 90 Jahren „minus“ (73.920 Euro/260 Euro = 284 Monate bzw. 23,7 Jahre). Andererseits ist zu beachten, dass die Arbeitnehmerin, hätte sie bis 67 gearbeitet, in den zusätzlichen vier Jahren noch weitere Beiträge an die Rentenversicherung geleistet, dadurch mehr Rentenpunkte angesammelt und alleine deshalb eine höhere Rente erzielt hätte.

Flexi-Rentengesetz
nutzen und Abschläge
bei Rente mit
63 vermeiden

Rentenabschlag durch Sonderzahlung ausgleichen

Dieser Rentenabschlag von 0,3 Prozent pro Monat kann durch Sonderzahlungen ausgeglichen werden. Das ermöglicht das seit dem 01.01.2017 geltende Flexi-Rentengesetz. Konkret kann bis zu zweimal jährlich eine Sonderzahlung an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer

1. das 50. Lebensjahr vollendet hat,
2. gesetzlich oder freiwillig in der DRV versichert ist,
3. mindestens 35 Versicherungsjahre bis zum geplanten Rentenbeginn erreicht und
4. gegenüber der Versicherung erklärt, dass er vorhat, vorzeitig in Rente zu gehen und die Abschläge durch Sonderzahlungen ausgleichen möchte (Formular V0210 der DRV – unverbindlich und kostenlos).

Sonderzahlungen
sind auch
steuerlich attraktiv

PRAXISTIPP | Die Zahl der Arbeitnehmer mit Rentensonderzahlungen steigt drastisch. Haben im Jahr 2018 nur 17.086 Personen eine Sonderzahlung geleistet, so waren es 2022 schon 68.046 Personen. Das liegt auch daran, dass Sie mit den Rentensonderzahlungen – wie Sie später erfahren werden – kräftig Steuern sparen.

■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer kommt auf 38 Versicherungsjahre und möchte drei Jahre vor der Regelaltersrente in Rente gehen (also mit 64 anstelle mit 67). Er erwartet eine Rente von 1.200 Euro brutto und fragt sich, wie hoch seine Sonderzahlung zum Ausgleich des Rentenabschlags ausfallen wird.

Lösung: Durch den früheren Renteneintritt verringert sich die Altersrente um monatlich 129,60 Euro (drei Jahre = 36 Monate x 0,3 Prozent = 10,8 Prozent; 1.200 Euro Regelaltersrente x 10,8 Prozent = 129,60 Euro). Möchte der Arbeitnehmer den Rentenabschlag durch eine Sonderzahlung ausgleichen, muss diese derzeit etwa 32.600 Euro betragen (Zahlen lt. Homepage der DRV). In diesem Fall erhält er trotz des drei Jahre früheren Renteneintritts lebenslänglich eine Altersrente von monatlich 1.200 Euro. Damit rentiert sich die Sonderzahlung ungeachtet künftiger Rentenerhöhungen und nachfolgend dargestellter Steuerersparnisse, wenn der Arbeitnehmer die Rente mindestens 21 Jahre und folglich bis zum 85. Lebensjahr bezieht ($32.600/129,60 \text{ Euro} = 251 \text{ Monate bzw. 21 Jahre}$).

Die „Rendite-Rechnung“ im konkreten Fall ...

Wichtig | Daran erkennt man deutlich, dass sich die Sonderzahlung vor allem dann rentiert, wenn der Arbeitnehmer (oder seine Witwe) lange lebt. Stark erkrankten Arbeitnehmern mit einer geringen Lebenserwartung ist daher von einer Rentensonderzahlung abzuraten. Sollte dem Arbeitnehmer die von der DRV errechnete Sonderzahlung zu hoch sein, dann muss diese nicht auf einmal und auch nicht in voller Höhe geleistet werden. Es können auch Teilbeträge (z. B. 5.000 Euro) gezahlt oder die Zahlung auf mehrere Jahre verteilt werden. Diese Teil- oder Ratenzahlung bietet sich auch an, um die nachfolgend erläuterten Steuerspareffekte optimal zu nutzen.

... und die strategischen Überlegungen dazu

So mindert die Sonderzahlung als Sonderausgaben die Steuerlast

Die vom Arbeitnehmer geleistete Rentensonderzahlung ist auch steuerlich relevant. Da es sich – genauso wie bei den vom Arbeitgeber einbehaltenen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung – um eine Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung handelt, ist diese gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG als Sonderausgabe abzugsfähig (BMF, Schreiben vom 24.05.2017, Rz. 2). Allerdings können erst seit dem Jahr 2023 100 Prozent der Beiträge abgesetzt werden. Im Jahr 2022 belief sich der abzugsfähige Anteil noch auf 94 Prozent (§ 10 Abs. 3 EStG).

Nicht mehr als den steuerlich maximal ...

Zudem ist für alle Beiträge an Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG (also auch für die normalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile, Rürup-Renten und Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen) ein Höchstbetrag zu beachten. Im Jahr 2024 liegt dieser bei 27.566 Euro. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag. Wird ein höherer Betrag als der Höchstbetrag gezahlt, ist jeder Euro, der den Höchstbetrag überschreitet, steuerlich nutzlos und führt zu keiner Entlastung. Daher empfiehlt es sich, keine den Höchstbetrag überschreitende Einmalzahlung, sondern im Zweifel mehrere Zahlungen verteilt auf mehrere Jahre vorzunehmen.

... berücksichtigungsfähigen Höchstbetrag zahlen

■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist alleinstehend. Von seinem Arbeitgeber werden 2024 Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von voraussichtlich jeweils 4.000 Euro einbehalten und abgeführt. Sein zu versteuerndes Einkommen beläuft sich für 2024 auf voraussichtlich 50.000 Euro.

Lösung: Die Einkommensteuer für 2024 wird voraussichtlich 10.906 Euro betragen.

So wirken sich
Sonderzahlungen ...

... im konkreten
Fall steuerlich aus

Für Einzahler
mit hohem
Grenzsteuersatz ...

... sind Sonder-
zahlungen
besonders attraktiv

■ Abwandlung

Der Arbeitnehmer leistet an die gesetzliche Rentenversicherung eine Sonderzahlung in Höhe von a) 10.000 Euro bzw. b) 25.000 Euro.

Lösung a): Die Sonderzahlung ist neben den Arbeitnehmer- bzw. -geberbeiträgen zur Rentenversicherung abzugsfähig. Das zu versteuernde Einkommen mindert sich um 10.000 Euro. Dadurch reduziert sich die Einkommensteuer auf 7.495 Euro, der Arbeitnehmer spart 3.411 Euro an Steuern. Die Sonderzahlung kostet effektiv nur 6.589 Euro.

Lösung b): Vom Höchstbetrag von 27.566 Euro wurden durch die Arbeitgeber- bzw. -nehmerbeiträge zur Rentenversicherung 8.000 Euro verbraucht. Von der Sonderzahlung können nicht 25.000, sondern nur 19.566 Euro steuermindernd berücksichtigt werden. Die Differenz von 5.434 Euro führt zu keiner steuerlichen Entlastung und sollte besser im Folgejahr 2025 gezahlt werden.

Progressionssprünge für Sonderzahlungen nutzen

Der steuerliche Nutzen einer Rentensonderzahlung liegt also in der Minderung des zu versteuernden Einkommens zum individuellen Grenzsteuersatz. Daher rentiert sich eine Sonderzahlung umso mehr, je höher der Grenzsteuersatz ausfällt. Sonderzahlungen rentieren deshalb besonders in Jahren, in denen das Einkommen aufgrund besonderer Umstände höher als normal ausfällt (z. B. Abfindungen, die Veräußerung von Beteiligungen und Betrieben oder die steuerpflichtige Veräußerung von Immobilien).

■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist alleinstehend, sein zu versteuerndes Einkommen beläuft sich gewöhnlich auf 40.000 Euro. Im Jahr 2023 veräußert er eine Immobilie mit einem steuerpflichtigen Gewinn von 50.000 Euro. Er überlegt, eine Sonderzahlung an die DRV von 10.000 Euro zu leisten.

Lösung: Wird die Sonderzahlung in einem „normalen“ Jahr (zu versteuerndes Einkommen von 40.000 Euro) geleistet, spart der Arbeitnehmer 3.049 Euro Steuern (Tarif 2024). Leistet er die Sonderzahlung hingegen im Jahr der Immobilienveräußerung (zu versteuerndes Einkommen von 90.000 Euro), erhöht sich die Steuerersparnis auf 4.700 Euro.

Das Finanzamt die Sonderzahlung bezahlen lassen

In besonderen Fallgestaltungen kann es tatsächlich dazu kommen, dass das Finanzamt die Rentensonderzahlung in voller Höhe durch steuerliche Entlastungen bezahlt. Bei einem Spitzensteuersatz von 45 Prozent ist das zwar kaum zu glauben, doch es funktioniert.

Konkret passiert das immer dann, wenn die Sonderzahlung in einem Jahr geleistet wird, in dem zugleich nach § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt mit der Fünftel-Regelung besteuerte Einkünfte (z. B. Abfindungen an einen Arbeitnehmer, begünstigte Gewinne infolge einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe) vorliegen und durch die Sonderzahlung erreicht wird, dass das regulär nach § 32a EStG zu versteuernde Einkommen auf einen Betrag von nahezu null Euro sinkt.

■ Beispiel

Ein alleinstehender Arbeitnehmer ist zum 02.01.2024 entlassen worden. Er hat eine Abfindung von 100.000 Euro erhalten (§ 34 Abs. 1 EStG – Fünftel-Regelung). Das normal zu versteuernde Einkommen beträgt 20.000 Euro (Mieteinkünfte). Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wurden 2024 nicht gezahlt.

Lösung: Ohne Sonderzahlung werden 20.000 Euro mit dem normalen Steuertarif gemäß § 32a EStG und 100.000 Euro mit der Fünftel-Regelung gemäß § 34 Abs. 1 EStG versteuert. Die Einkommensteuer beläuft sich auf 30.439 Euro.

In diesen Fällen
finanziert sich die
Sonderzahlung ...

■ Abwandlung

Der Arbeitnehmer leistet eine Sonderzahlung an die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von a) 10.000 Euro bzw. b) 20.000 Euro.

Lösung a): Die Sonderzahlung mindert das reguläre zu versteuernde Einkommen in 2024 um 10.000 Euro. Dadurch sinkt die Einkommensteuer auf 22.230 Euro. Eine Ersparnis von 8.209 Euro.

Lösung b): Die Sonderzahlung mindert das zu versteuernde Einkommen in 2024 um 20.000 Euro. Dadurch sinkt die Einkommensteuer auf 8.795 Euro. Eine Ersparnis von 21.644 Euro. Damit kostet die Sonderzahlung für die frühere Rente im Ergebnis überhaupt nichts. Das Finanzamt zahlt sogar noch 1.644 Euro on Top!

... zu 100 Prozent
über die
Steuerersparnis

Modell ist auch ohne früheren Renteneintritt nutzbar

Der Arbeitnehmer muss für das Steuersparmodell nicht tatsächlich früher in Rente gehen. Entscheidet er sich doch dafür, bis zur Regelaltersrente mit 67 zu arbeiten, ist die Sonderzahlung nicht verloren. Diese erhöht dann in vollem Umfang die Regelaltersrente (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Eine Erstattung einer einmal geleisteten Rentensonderzahlung ist jedoch nicht möglich.

■ Beispiel

Die Regelaltersrente eines Arbeitnehmers würde sich auf 1.500 Euro belaufen. Er wollte früher in Rente gehen und mit einer Sonderzahlung einen Rentenabschlag von 100 Euro ausgleichen. Tatsächlich arbeitet er doch bis zur Regelaltersrente.

Lösung: Die Altersrente beläuft sich nun nicht auf 1.500 Euro, sondern aufgrund der Sonderzahlung auf etwas mehr als 1.600 Euro. Zusätzlich profitiert der Arbeitnehmer von den dargestellten Steuerspareffekten (Sonderausgabenabzug).

Auch Unternehmer können Sonderzahlungen leisten

Auch alle anderen in der gesetzlichen Rentenversicherung (freiwillig) versicherte Personen (wie z. B. freiwillig in der DRV versicherte Unternehmer) können das Sparmodell nutzen und Sonderzahlungen zugunsten einer höheren Altersrente leisten. Auch bei diesen sind die Sonderzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig. Hier bietet es sich an, die Rentensonderzahlung bspw. im Jahr der Betriebsaufgabe oder -veräußerung zu leisten.

Modell steht auch
freiwillig in der DRV
Versicherten offen

RENTENBESTEUERUNG

Später in Rente: Bleibt es bei höherer Rentenbesteuerung nach dem Jahr des Renteneintritts?

! Für die Bestimmung des Besteuerungsanteils einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines berufsständischen Versorgungswerks ist das Jahr des Rentenbeginns maßgebend. Entscheidet sich der Unternehmer oder Arbeitnehmer dazu, den Rentenbeginn aufzuschieben und arbeitet er über das Erreichen der Regelaltersrente hinweg, so trifft ihn also ein höherer Besteuerungsanteil. Das Fatale: Dieser gilt für die gesamte Laufzeit der Rente! Doch bleibt es dabei? !

Das sind die Grundsätze zur Rentenbesteuerung

Erhält ein Arbeitnehmer eine Rente aus der Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk, so handelt es sich um sonstige Einkünfte i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 37 i. V. m. § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG. Grundsätzlich unterliegen die erhaltenen Rentenbezüge nach Abzug eines Werbungskosten-Pauschbetrags von jährlich 102 Euro (§ 9a Nr. 3 EStG) der Besteuerung. Allerdings ist von der Rente ein steuerfrei bleibender Anteil abzuziehen. Wie hoch dieser ist, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns und beträgt bspw.:

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil	Steuerfreier Anteil
2022	82 Prozent	18 Prozent
2023	82,5 Prozent	17,5 Prozent
2024	83 Prozent	17 Prozent
2025	83,5 Prozent	16,5 Prozent

Wichtig ! Durch das Wachstumschancengesetz wurde der sich jährlich um ein Prozent mindernde steuerfreie Anteil der Rente ab 2023 auf eine Minderrung von lediglich jährlich 0,5 Prozent reduziert.

Bemessungsgrundlage für den steuerfreien Anteil ist der Jahresbetrag der Rente. Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Regelmäßige Anpassungen der Rentenhöhe (z. B. jährliche Erhöhungen) führen also nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Anteils; sie unterliegen in voller Höhe der Besteuerung.

■ Beispiel 1

Ein Rentner hat im November 2024 sein 65. Lebensjahr vollendet und bezieht seit Dezember 2024 seine Regelaltersrente. Diese beträgt monatlich 1.800 Euro bzw. im Jahr 2025 genau 21.600 Euro.

Lösung: Bei einem Renteneintritt im Jahr 2024 beträgt der steuerfreie Anteil der Rente 17 Prozent. Bemessungsgrundlage ist der Jahresbetrag der Rente im Jahr 2025, folglich 21.600 Euro. Für den Rentner bleiben daher für das Jahr 2025 (und für alle Folgejahre) genau 3.672 Euro der Rente steuerfrei (21.600 Euro x 17 %).

Steuerfreier Anteil
ist abhängig
vom Jahr des
Rentenbeginns

Bemessungsgrund-
lage ist der Jahres-
betrag der Rente

So ermittelt sich der
steuerfreie Anteil
der Rente konkret

Aufgeschobener Rentenbeginn zieht Problem nach sich

Arbeitet der potenzielle Rentner über das Erreichen der Regelaltersrente hinweg weiter, so verschiebt er dadurch den Rentenbeginn nach hinten. Dadurch erlangt der künftige Rentner regelmäßig eine höhere monatliche Rente – allerdings verkürzt sich der Zeitraum des Rentenbezugs um die Aufschubzeit. Der künftige Rentner geht effektiv also später als regulär in Rente, erhält dafür aber höhere Rentenzahlungen. Der steuerfreie prozentuale Anteil der Rente richtet sich – so der BFH (Urteil vom 31.08.2022, Az. X R 29/20, Abruf-Nr. 232572) – jedoch weiterhin nach dem tatsächlichen Jahr des Renteneintritts.

■ Beispiel 2

Der Rentner aus dem Beispiel 1 entscheidet sich dazu, den Rentenbeginn um drei Jahre zu verschieben. Er geht daher erst ab Dezember 2027 im Alter von 68 Jahren in Rente. Die monatliche Rente erhöht sich durch die Aufschubzeit auf monatlich 2.000 Euro bzw. jährlich 24.000 Euro.

Lösung: Der steuerfreie Anteil richtet sich nach dem Jahr des tatsächlichen Renteneintritts, also nach dem Jahr 2027. Steuerfrei bleiben daher nur 15,5 Prozent. Bemessungsgrundlage ist der Jahresbetrag der Rente von 24.000 Euro. Somit bleiben ab 2028 (und in allen Folgejahren) 3.720 Euro steuerfrei (24.000 Euro x 15,5 %).

Mit dieser Rechtsauffassung des BFH ist ein Freiberufler mit Blick auf seine Rente aus dem berufsständischen Versorgungswerk nicht einverstanden. Er hat gegen das obige Urteil des BFH Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Verfahren trägt beim BVerfG das Az. 2 BvR 2212/22. Der Freiberufler argumentiert, dass der steuerfreie Prozentsatz der Rente nach dem Jahr zu bemessen ist, in dem die maßgebende Altersgrenze für die Auszahlung erreicht wurde. Ein Abstellen auf das Jahr des Beginns der Rentenzahlung sei gleichheitswidrig.

■ Beispiel 3

Übertragen auf das Beispiel 2 macht der Rentner geltend, dass als Prozentsatz für den steuerfreien Anteil nicht auf das Jahr 2027 (tatsächlicher Rentenbeginn – 15,5 Prozent steuerfreier Anteil), sondern auf das Jahr 2024 (Erreichen der Altersgrenze – 17 Prozent steuerfreier Anteil) abzustellen ist.

Lösung: Stimmt das BVerfG dieser Auffassung zu, dann erhöht sich der jährliche steuerfreie Anteil der Rente von bisher 3.720 Euro auf 4.080 Euro. Ein steuerfreies „Plus“ von jährlich 360 Euro – für jedes Jahr bis zum Versterben des Rentners.

PRAXISTIPP | Rentner, die ebenfalls den Renteneintritt trotz Erreichens der Altersgrenze aufgeschoben haben, sollten gegen die Einkommensteuerbescheide vorgehen und mit Verweis auf das Verfahren beim BVerfG (Az. 2 BvR 2212/22) Einspruch einlegen. Denn die finanziellen Vorteile bei einer positiven Entscheidung des BVerfG sind – bezogen auf die Laufzeit der Rente – enorm. Zudem ist das Einspruchsverfahren kostenlos. Dieses ruht gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO kraft Gesetzes, sodass sich betroffene Rentner nach erfolgter Einspruchseinlegung entspannt zurücklehnen und den Ausgang des Musterprozesses abwarten können.

Später in Rente heißt nach dem BFH ...

... dass es auch hier auf den tatsächlichen Renteneintritt ankommt

Ist diese Ansicht des BFH rechters?

Auf Verfassungsklage aufspringen und Einspruch einlegen

RENTENBESTEUERUNG

Die fünf Top-Strategien: So ziehen Sie bei Steuererklärungspflicht alle Steuerspar-Register

Besteht das Finanzamt auf der Einreichung einer Einkommensteuererklärung, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, das zu versteuernde Einkommen kräftig zu drücken. Ziel sollte es sein, gezielt Ausgaben geltend zu machen, um unter den Grundfreibetrag von 10.908 Euro/21.816 Euro im Jahr 2023 zu kommen bzw. 11.604 Euro/23.208 im Jahr 2024 (ledig/zusammenveranlagte Ehegatten). Nachfolgend finden Sie die besten Steuerstrategien, um dieses Ziel zu erreichen. |

Behinderungsbedingt Steuern sparen

Ist ein Rentner oder Pensionär körperlich, seelisch oder geistig wegen einer Erkrankung im Alltag eingeschränkt, sollte man beim Versorgungsamt vorstellig werden mit dem Ziel, dass dieses eine Behinderung feststellt. Je nach Schwere der Behinderung stehen Rentnern folgende Behinderten-Pauschbeträge (§ 33b Abs. 3 EStG) zu, die das Finanzamt bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzieht. Seit dem Jahr 2021 gelten folgende abzugsfähige Pauschalen:

■ Behinderten-Pauschbeträge

Grad der Behinderung	Steuerlich abziehbarer Behinderten-Pauschbetrag
20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
Hilflos oder blind	7.400 Euro

PRAXISTIPP | Die abzugsfähigen Pauschalen wurden mit Wirkung ab dem Jahr 2021 im Vergleich zu den bis einschl. 2020 geltenden Pauschalen verdoppelt. Dadurch ist ein Abzug noch lukrativer geworden. Zudem kann erstmals bereits ab einem Grad der Behinderung von nur 20 eine Pauschale abgesetzt werden.

Stellt das Versorgungsamt die Behinderung für rückwirkende Jahre fest, muss das Finanzamt Steuerbescheide, die für diese Jahre bereits ergangen sind, nach § 175 Abs. 1 S. 1 AO ändern bzw. bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für diese Jahre den Abzug zulassen. Das gilt jedoch nur insoweit, wie noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Je nach Schwere
der Behinderung
gelten ...

... seit 2021 folgende
Pauschalen

Da gilt steuerlich
bei rückwirkend
festgestellter
Behinderung

■ Beispiel

Ein lediger Rentner hat in den vergangenen Jahren über ein zu versteuerndes Einkommen von jeweils 15.000 Euro verfügt. Hat sich der Gesundheitszustand des Rentners verschlechtert und bescheinigt ihm das Versorgungsamt rückwirkend für die letzten vier Jahre, dass bei ihm ein Grad der Behinderung von 40 vorlag, ändert das Finanzamt die Steuerbescheide dieser Jahre. Das zu versteuernde Einkommen sinkt wegen des Abzugs des Behinderten-Pauschbetrags (860 Euro) von 15.000 Euro auf nur noch 14.140 Euro. Somit winkt für die letzten vier Jahre eine Steuererstattung – und natürlich auch für alle noch kommenden Jahre!

So wirkt sich die rückwirkende Feststellung der Behinderung aus

Tatsächliche Kosten als Alternative zum Behinderten-Pauschbetrag

Sind einem Rentner durch die Behinderung Kosten entstanden, die über dem Behinderten-Pauschbetrag liegen, kann er beim Finanzamt auch beantragen, dass dieses die höheren Kosten anstelle der Pauschale abzieht. Aber Vorsicht: In dem Fall mindert das Finanzamt – anders als beim Behinderten-Pauschbetrag – die als außergewöhnliche Belastung abziehbaren tatsächlichen Kosten der Behinderung um die zumutbare (Eigen-)Belastung.

Ansatz der tatsächlichen Kosten hat erheblichen Nachteil

■ Beispiel

Ein Rentner hat eine Behinderung mit einem Grad von 80. Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt hier 2.120 Euro. Der Rentner musste jedoch 3.000 Euro aus eigener Tasche für Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung aufbringen. Das Finanzamt hat eine zumutbare Belastung von 1.000 Euro errechnet. Die Vergleichsrechnung sieht wie folgt aus:

	Behinderten-Pauschbetrag	Tatsächliche Kosten
Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung	2.120 Euro	3.000 Euro
Zumutbare Belastung	0 Euro	./. 1.000 Euro
Tatsächlich abziehbar	2.120 Euro	2.000 Euro

Lösung: Hier sollte der Rentner beim Ansatz des Behinderten-Pauschbetrags bleiben. Es lohnt sich nicht, die tatsächlichen Krankheitskosten geltend zu machen, da die steuerliche Entlastung geringer wäre. Zudem spart sich der Rentner so den Bürokratieaufwand, der eine Zusammenstellung der tatsächlichen Aufwendungen mit sich bringen würde.

Vergleichsrechnung anstellen!

Wichtig | Anders sieht das aus, wenn dem Rentner noch andere abzugsfähigen Aufwendungen wie z. B. Krankheitskosten entstanden sind und diese mindestens 120 Euro betragen.

Pauschale Fahrtkosten bei bestimmten Grad der Behinderung ansetzbar

Durch den 2021 neu eingeführten § 33 Abs. 2a EStG wurde eine Fahrtkostenpauschale für behinderungsbedingte Fahrten eingeführt. Über die Pauschale hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten abzugsfähig (Einzelnachweis ausgeschlossen). Diese Pauschale lässt sich neben dem

Pauschale lässt sich neben dem Behinderten-Pauschbetrag nutzen

Behinderten-Pauschbetrag von der Steuer absetzen. Allerdings ist auch hier die zumutbare Eigenbelastung in Abzug zu bringen. Die Pauschale beträgt:

	Ab 2021 jährlich
Grad der Behinderung von mind. 70 und Merkzeichen G	900 Euro
Grad der Behinderung von mind. 80	900 Euro
Menschen mit den Merkzeichen „Bl“, „aG“ oder „H“	4.500 Euro

PRAXISTIPP | Jedoch können neben der Pauschale die Fahrtkosten für normale krankheitsbedingte – nicht behinderungsbedingte – Fahrten (z. B. zum Arzt etc.) geltend gemacht werden. Der Ansatz erfolgt mit den tatsächlich entstandenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder den tatsächlichen Fahrzeugkosten bei Nutzung eines eigenen Kfz. Zur Vereinfachung können auch pauschale 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Zudem gilt die Pauschale für jeden Ehegatten, sodass die doppelte Pauschale angesetzt werden kann, wenn beide Ehegatten die Abzugsvoraussetzungen erfüllen.

Behinderten-
Pauschbetrag auf
Eltern übertragen ...

... und Steuern
sparen

Behinderten-Pauschbetrag des Kindes ist abziehbar

Hat ein Rentner oder Pensionär ein behindertes Kind, das keine eigenen Einkünfte bezieht, kann er beim Finanzamt beantragen, dass der Behinderten-Pauschbetrag des Kindes auf ihn übertragen wird.

Folge: Das Finanzamt zieht den Behinderten-Pauschbetrag des Kindes bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Ruheständlers ab, und es werden Steuern gespart. Wäre der Pauschbetrag beim Kind verblieben, dann hätte sich mangels eigener Einkünfte des Kindes keine steuerliche Entlastung ergeben.

PRAXISTIPP | Bei geschiedenen, getrennt lebenden oder nicht verheirateten Eltern wird der Behinderten-Pauschbetrag grundsätzlich jedem Elternteil zur Hälfte zugerechnet. Die beiden können jedoch eine abweichende Aufteilung beantragen. Hat zwischen den Eltern eine Übertragung des Kinderfreibetrags auf den betreuenden Elternteil stattgefunden, wird der Behinderten-Pauschbetrag auf Antrag ebenfalls dem betreuenden Elternteil in voller Höhe zugerechnet (§ 33b Abs. 5 S. 2 EStG).

Eigene Pflegeaufwendungen absetzen

Während Rentner und Ruheständler zu Beginn der Rente oft noch Dritte pflegen, kommt es meist früher oder später dazu, dass sie selbst Hilfe benötigen und gepflegt werden müssen. Auch diese – dem Rentner entstehenden – Kosten für die eigene Pflege lassen sich von der Einkommensteuer absetzen.

1. Eigene Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung

Sind Rentner gezwungen, Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen, so können die Aufwendungen nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Dabei ist es unerheblich, um welche Pflegeleistung es sich konkret handelt. Begünstigt sind sowohl die Kosten für

Aufwendungen
lassen sich als
außergewöhnliche
Belastung absetzen

die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft wie auch die Inanspruchnahme von Pflegediensten, Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, die Kurzzeitpflege oder von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangeboten. Auch die Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim werden von § 33 EStG erfasst.

Wichtig | Nur Aufwendungen für die Pflege und Betreuung sind von § 33 EStG begünstigt. Beschäftigen Sie eine Pflegekraft bei Ihnen zuhause bspw. auch für das Kochen, können die hierauf entfallenden Aufwendungen nicht berücksichtigt werden. Hier ist eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG möglich.

Wie meist üblich im Steuerrecht, geht steuerlich nichts, ohne das gewisse Voraussetzungen erfüllt und Nachweise erbracht werden. So ist es auch mit den Pflegekosten. Da es sich bei § 33 EStG um die außergewöhnlichen Belastungen handelt, muss eine gewisse Zwangsläufigkeit für die entstandenen Aufwendungen gegeben sein. Wenn Rentner sich pflegen lassen, ohne es eigentlich nötig zu haben, können sie deshalb keine Pflegekosten nach § 33 EStG geltend machen. Für einen Abzug ist vielmehr erforderlich, dass bei ihnen eine Pflegebedürftigkeit vorliegt. Diese ist gegeben, wenn bei ihnen mindestens der Pflegegrad 1 im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI festgestellt wurde. Den Nachweis über die Pflegebedürftigkeit haben sie durch eine Bescheinigung (z. B. Leistungsbescheid oder -mitteilung) der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens, das die private Pflegepflichtversicherung durchführt, oder nach § 65 Abs. 2 EStDV zu erbringen.

PRAXISTIPPS |

1. Erfüllen Rentner die Voraussetzungen nicht und werden sie ambulant durch einen anerkannten Pflegedienst im Sinne des § 89 SGB XI gepflegt, können sie die in Rechnung gestellten Pflegekosten dennoch als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend machen (R 33.3 Abs. 1 EStR).
2. Auch bei einem durch Krankheit veranlassten Aufenthalt in einem Seniorenheim oder -wohnstift sind die Kosten für die Unterbringung nach Maßgabe der für Krankheitskosten geltenden Grundsätze abzugsfähig (BFH, Urteil vom 14.11.2013, Az. VI R 20/12, Abruf-Nr. 141043).
3. Ob die Pflegebedürftigkeit bereits vor Beginn des Heimaufenthalts oder erst später eingetreten ist, ist ohne Bedeutung. Ab Feststellung eines Pflegegrads von mindestens 1 sind die entstandenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Erfüllen Rentner die Voraussetzungen, sind sämtliche angefallenen Pflegekosten bei ihnen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Der Begriff „Aufwendungen“ beinhaltet jedoch auch die Voraussetzung, dass Rentner wirtschaftlich belastet sein müssen. Erhalten sie daher Ersatzleistungen oder Unterstützungen von dritter Seite zum Ausgleich der Belastungen sind diese von den Aufwendungen abzusetzen. Leistungen der Pflegeversicherung müssen sie also von den Aufwendungen abziehen (H 33.1 – 33.4 „Ersatz von dritter Seite“ EStH). Dies gilt auch für etwaige Leistungen aus einer privaten Pflegezusatzversicherung (BFH, Urteil vom 14.04.2011, Az. VI R 8/10, Abruf-Nr. 111942). Nur wenn die Erstattungen im Ausnahmefall bei ihnen zu steuerpflichtigen Einnahmen führen, sind diese nicht abzuziehen.

Nur Aufwendungen für Pflege und Betreuung sind von § 33 EStG begünstigt

Voraussetzungen und Nachweise für den Steuerabzug

Aufwendungen abzüglich Erstattungen begünstigt

Bei Heimunterbringung Haushaltssparnis abziehen

Wichtig | Unerheblich ist, ob die Erstattungen erst in einem anderen Jahr geleistet werden. Konnten Rentner bereits in dem Jahr, in dem die Belastung eingetreten ist, mit einer Erstattung rechnen, ist die Erstattung auch bei späterer Zahlung von den Aufwendungen abzuziehen (BFH, Urteil vom 21.08.1974, Az. VI R 236/71). Ebenfalls ist ein Abzug von Aufwendungen ausgeschlossen, wenn Rentner eine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit nicht wahrgenommen haben (BFH, Urteil vom 06.05.1994, Az. III R 27/92).

Wird bei einer **Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit** der private Haushalt aufgelöst, muss von den entstandenen Aufwendungen für die Heimunterbringung (inkl. Unterkunft und Verpflegung) eine Haushaltssparnis abgezogen werden. Dies liegt daran, dass Rentner Verpflegungs- und Unterbringungskosten in ihrem bisherigen Haushalt einsparen. Diese Haushaltssparnis ist mit dem in § 33a Abs. 1 S. 1 EStG genannten Höchstbetrag der abziehbaren Aufwendungen für Unterhaltsleistungen anzusetzen (11.604 Euro in 2024). Liegt eine Haushaltssparnis nur während eines Teils des Kalenderjahrs vor, sind die anteiligen Beträge anzusetzen (1/360 pro Tag bzw. 1/12 pro Monat). Sind sowohl der Rentner als auch sein Ehegatte krankheits- oder pflegebedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für beide eine Haushaltssparnis anzusetzen (BFH, Urteil vom 04.10.2017, Az. VI R 22/16, Abruf-Nr. 198133).

PRAXISTIPP | Behalten Rentner Ihren privaten Haushalt neben der Heimunterbringung bei, ist natürlich keine Haushaltssparnis gegenzurechnen. Gleichermaßen sind Kosten für die Unterbringung in einem Krankenhaus ohne Kürzung um eine Haushaltssparnis abzugsfähig (BFH, Urteil vom 22.06.1979, Az. VI R 43/76).

Zumutbare Eigenbelastung mindert Abzugsbetrag

Die ermittelten außergewöhnlichen Belastungen wirken sich steuerlich jedoch nur aus, soweit die Aufwendungen die zumutbare Eigenbelastung im Sinne des § 33 Abs. 3 EStG übersteigen. Die zumutbare Eigenbelastung richtet sich nach dem Familienstand des Rentners, der Anzahl der bei ihm zu berücksichtigenden Kinder und der Höhe seines Gesamtbetrags der Einkünfte. Die zumutbare Eigenbelastung ist dabei stufenweise zu berechnen (BFH, Urteil vom 19.01.2017, Az. VI R 75/14, Abruf-Nr. 192930).

■ Beispiel

Rentner Alfred ist ledig und hat für ein Kind Anspruch auf Kindergeld/Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 60.000 Euro.

Lösung: Die zumutbare Eigenbelastung berechnet sich wie folgt:

Stufe 1:	15.340 x 2 Prozent	306,80 Euro
Stufe 2:	51.130 abzgl. 15.340 x 3 Prozent	1.073,70 Euro
Stufe 3:	60.000 abzgl. 51.130 x 4 Prozent	354,80 Euro
Zumutbare Eigenbelastung		1.735,30 Euro

2. Eigene Pflegekosten als haushaltsnahe Dienstleistungen

Sind die bei Rentnern entstandenen Pflegekosten nach obigen Grundsätzen nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, können sie dennoch von einer Steuerermäßigung profitieren. Die in den Aufwendungen enthaltenen Lohnkosten inkl. Umsatzsteuer können Sie als haushaltsnahe Dienstleistung entsprechend der Grundsätze des § 35a Abs. 1 bis 3 EStG geltend machen. Hier beträgt die Steuerermäßigung pauschal 20 Prozent der Bruttolohnkosten, gedeckelt auf Höchstbeträge (geringfügige Beschäftigungen 510 Euro, übrige haushaltsnahe Dienstleistungen 4.000 Euro, Handwerkerleistungen 1.200 Euro p. a.).

Sind die Rentnern entstandenen Aufwendungen nach § 33 EStG zu berücksichtigen, wirkt sich ein Teil der Kosten aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung nicht aus. Dieser Anteil ist steuerlich nicht gänzlich verloren. Sie können neben dem Abzug von außergewöhnlichen Belastungen von der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 bis 3 EStG profitieren, soweit es sich um Lohnkosten zzgl. Umsatzsteuer für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen handelt und die Leistung in Ihrem Haushalt erbracht wurde.

Wichtig | Wohnen Rentner in einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift, müssen sie über einen eigenen Haushalt verfügen. Dieser ist gegeben, wenn ihre Räumlichkeiten nach der Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und sie eine eigene Wirtschaftsführung nachweisen oder glaubhaft machen können.

Rentner können also für den Teil der Aufwendungen, der zwar unter § 33 EStG fällt, sich aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung oder wegen der Gegenrechnung von Pflegegeld oder Pflegegeld nicht als außergewöhnliche Belastung steuerlich auswirkt, die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen. Ihr Vorteil: Es ist pauschal davon auszugehen, dass die zumutbare Eigenbelastung vorrangig auf sowohl unter § 33 EStG als auch unter § 35a EStG fallenden Aufwendungen entfällt. Damit müssen die unter beide Vorschriften fallenden Aufwendungen nicht prozentual aufgeteilt werden. Es wird vielmehr die absolute Höhe der Aufwendungen ermittelt, welche sowohl unter § 33 als auch unter § 35a EStG fällt. Diese Höhe wird mit der zumutbaren Eigenbelastung verglichen. Der niedrigere Betrag wird für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG berücksichtigt (BMF, Schreiben vom 09.11.2016, Az. IV C 8 – S 2296-b/07/10003:008, Rz. 32).

PRAXISTIPP | Leistungen der Pflegeversicherung sowie Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets im Sinne des § 17 SGB IX sind wie auch bei § 33 EStG auf die begünstigten Aufwendungen anzurechnen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen im Sinne des § 35a Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 EStG gewährt werden. Die Aufwendungen sind deshalb um erhaltene Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI und dem Kostenersatz für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI zu kürzen. Leistungen der Pflegeversicherung im Sinne des § 37 SGB XI (sog. Pflegegeld) sind dagegen nicht anzurechnen, weil sie

Kombination § 35a EStG mit § 33 EStG ist zulässig

Zumutbare Eigenbelastung entfällt vorrangig auf § 35a EStG

nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste bestimmt sind, die die Voraussetzungen des § 35a Abs. 5 EStG erfüllen (Ausstellung einer Rechnung, Überweisung auf ein Konto des Empfängers). Erhalten Rentner Pflegegeld nach § 37 SGB XI, mindert dieses folglich den Abzug nach § 33 EStG, nicht jedoch die Steuerermäßigung nach § 35a EStG.

Wahlrecht zwischen
§ 33 und § 35a EStG
richtig nutzen

Wirken sich bei Rentnern die außergewöhnlichen Belastungen nur geringfügig aus und wäre ein kompletter Abzug nach § 35a EStG lukrativer, sollten sie auf die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen verzichten. Dann können sämtliche von § 35a EStG begünstigte Aufwendungen berücksichtigt werden (und nicht lediglich in Höhe der zumutbaren Eigenbelastung). Sie haben nämlich ein Wahlrecht, ob Sie außergewöhnliche Belastungen oder die vollständige Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragen (BMF, Schreiben vom 09.11.2016, Az. IV C 8-S 2296-b/07/10003:008, Rz. 32 und Wortlaut des § 35a Abs. 5 S. 1 EStG).

Durch Übertragung
der Hälfte der
Immobilie
auf Ehefrau ...

So lässt sich der Altersentlastungsbetrag verdoppeln

Bei vielen Rentnern herrscht noch die Einstellung vor, dass der Mann das Finanzielle regelt und die Ehefrau sich um Haushalt und Familie zu kümmern hat. Steuerlich betrachtet ist das oft ein Minusgeschäft. Ist der Ehemann nämlich Eigentümer einer Immobilie und erzielt nur er – und nicht seine Ehefrau – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von z. B. 10.000 Euro, verschenkt er damit den Altersentlastungsbetrag für seine Ehefrau. Vorausgesetzt natürlich, dass diese vor Jahresbeginn bereits ihr 64. Lebensjahr vollendet hat.

... wird zweiter
Altersentlastungs-
betrag möglich

■ Beispiel

Herr und Frau Huber, beide haben vor 2005 ihr 64. Lebensjahr vollendet, versteuern seit Jahren ein Einkommen von 30.000 Euro. Darin sind auch Einkünfte aus Vermietung einer Immobilie enthalten (10.000 Euro), die nur ihm gehört (Wert der Immobilie: 300.000 Euro). Die restlichen Einkünfte resultieren aus der regulären Altersrente. In dieser Konstellation kann das Ehepaar den Altersentlastungsbetrag nur einmal nutzen. Besser wäre es, der Ehefrau die Hälfte der Immobilie zu schenken.

	Eigentum Herr Huber	Eigentum beide
Einkünfte aus V+V	10.000 Euro	10.000 Euro
Altersentlastungsbetrag Herr Huber	./. 1.900 Euro	./. 1.900 Euro
Altersentlastungsbetrag Frau Huber	./. 0 Euro	./. 1.900 Euro
Zu versteuernde Mieteinkünfte	8.100 Euro	6.200 Euro

Wichtig | Bedenken Sie, dass der Altersentlastungsbetrag auch niedriger ausfallen kann. Denn die Höchstbeträge mindern sich für jeden neuen Geburtsjahrgang. Zudem ist die Schenkungsteuer nicht außer Acht zu lassen. Bei Schenkungen zwischen Ehegatten sind jedoch 500.000 Euro steuerfrei.

Schenkungssteuer
dabei aber nicht
außer Acht lassen!

Einkünfte aus selbstständigem Nebenjob gut steuern

Viele Ruheständler setzen sich nicht vollkommen zur Ruhe. Ist die Tätigkeit im „Unruhezustand“ selbstständiger Natur, gibt es vor allem drei Möglichkeiten, die steuerpflichtigen Einkünfte zu minimieren.

1. Höhere Betriebsausgabenpauschale durchsetzen

Ist ein Steuerzahler selbstständig tätig, kann er von seinen Betriebseinnahmen entweder die tatsächlichen Betriebsausgaben oder die Betriebsausgabenpauschale abziehen. Weist er dem Finanzamt nach, dass er diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, winkt im Gegensatz zur nebenberuflichen Tätigkeit eine viermal so hohe Betriebsausgabenpauschale. Davon profitieren vor allem Rentner und Pensionäre.

Viermal so hohe
Betriebsausgaben-
pauschale winkt bei
Hauptberuflichkeit

■ Beispiel

Der Bezieher einer Beamtenpension verfasst als freiberuflicher Schriftsteller Fachbeiträge. Seine Betriebseinnahmen betragen 15.000 Euro im Jahr. Betriebsausgaben hat er nicht aufgezeichnet. In seiner Steuererklärung für 2023 habe ich deshalb pauschal 25 Prozent Betriebsausgaben (= 3.750 Euro) angesetzt. Das Finanzamt hat nur 900 Euro als Betriebsausgaben anerkannt. Ist das korrekt? Kann er eine höhere Pauschale durchsetzen?

Ergebnis: Das Finanzamt unterstellt hier, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt. In dem Fall greift H 18.2. EStH und das BMF-Schreiben vom 06.04.2023. Er regelt, dass es für Einnahmen aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer sowie aus Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeiten eine Betriebsausgabenpauschale von 25 Prozent der Einnahmen gibt. Diese Pauschale ist aber auf 900 Euro im Jahr gedeckelt.

Ein anderes – besseres – Ergebnis erzielt der Pensionär, wenn er dem Finanzamt nachweist, dass er seine schriftstellerische Tätigkeit nicht neben-, sondern hauptberuflich ausübt. In diesem Fall beträgt die Betriebsausgabenpauschale 30 Prozent seiner Betriebseinnahmen, maximal 3.600 Euro pro Jahr.

PRAXISTIPP | Die vierfache Betriebsausgabenpauschale lässt sich mit folgenden Argumenten durchsetzen:

- Rentner und Pensionäre weisen das Finanzamt auf eine Entscheidung des BFH hin. Dort wurde klargestellt, dass das Dasein eines Pensionärs oder Rentners nicht als hauptberufliche Tätigkeit einzustufen ist. Im Umkehrschluss handelt es sich dann bei der schriftstellerischen Tätigkeit um ihre Haupttätigkeit (BFH, Urteil vom 11.11.2014, Az. VIII R 3/12, Abruf-Nr. 175134).

So gehen Rentner
und Pensionäre
strategisch vor

Kosten fürs
häusliche Arbeits-
zimmer in voller
Höhe abziehen

- Rentner und Pensionäre verweisen auf die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG). Sie setzt u. a. voraus, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Die Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen (R 3.26 Abs. 2 S. 1 LStR). Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 14 Stunden ist die Tätigkeit nicht mehr nebenberuflich (OFD Frankfurt a. M., Rundverfügung vom 15.11.2016, Az. S 2245 A 2 – St 213, Abruf-Nr. 191715). Rentner und Pensionäre müssten also nachweisen, dass Sie mehr als 14 Stunden in der Woche schriftstellerisch arbeiten.

2. Kosten fürs häusliche Arbeitszimmer voll absetzen

Bei der Antwort auf die Frage, ob das häusliche Arbeitszimmer eines Rentners oder Pensionärs den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, darf das Finanzamt Renten und Pensionen nicht einbeziehen. Das hat der BFH entschieden. Ruheständler, die eine Nebentätigkeit ausüben, können deshalb Kosten fürs häusliche Arbeitszimmer in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen (BFH, Urteil vom 11.11.2014, Az. VIII R 3/12, Abruf-Nr. 175134).

■ Beispiel

Rentner M hat 2023 für seine Nebentätigkeit als selbstständiger Gutachter in seinem Haus einen Raum als Arbeitszimmer genutzt. Seine Bruttorente betrug 24.000 Euro, seine Einkünfte aus der Gutachtertätigkeit 25.000 Euro. Außerdem erzielte er Dividenden aus einem Aktienpaket von 1.000 Euro und Vermietungseinkünfte von 1.400 Euro. Die Kosten fürs Arbeitszimmer betrugen 2.600 Euro.

	So rechnet der BFH	So rechnet das Finanzamt
Rente	0 Euro	24.000 Euro
Einkünfte aus Gutachtertätigkeit	25.000 Euro	25.000 Euro
Vermietung/ Kapitalerträge	0 Euro (Bagatelle im Vergleich zu aktiver Tätigkeit)	2.400 Euro
Abzug für Arbeitszimmer	2.600 Euro	0 Euro, da nicht Mittelpunkt der ges. betrieblichen und beruflichen Betätigung

Seit 2023 besteht
die Möglichkeit ...

... zum pauschalen
und nachweislosen
Ansatz

PRAXISTIPP | Seit 2023 haben Rentner und Ruheständler mit einem voll abzugsfähigen häuslichen Arbeitszimmer ein Wahlrecht. Sie können

1. entweder wie bisher einen Einzelnachweis führen und die tatsächlich im Einzelnen anteilig auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten in unbeschränkter Höhe geltend machen, oder
2. auf den Einzelnachweis verzichten und eine neue Jahrespauschale geltend machen. Diese beläuft sich in Anlehnung an die neue Home-Office-Pauschale ab 2023 auf jährlich 1.260 Euro und ist personengebunden. Das bedeutet, dass wenn mehrere Personen das Arbeitszimmer nutzen (z. B. Ehegatten) und das Arbeitszimmer bei beiden den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten darstellt, beide Ehegatten jeweils die volle Pauschale absetzen können.

3. Rentner können Home-Office-Pauschale nutzen

Rentner können bei ihren Nebentätigkeiten von der Home-Office-Pauschale profitieren.

Der Gesetzgeber hat in dem JStG 2022 den neuen § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG geschaffen, der (zumindest zunächst) dauerhaft die Home-Office-Pauschale in das EStG implementiert. Entsprechend der Neuregelung kann ab 2023 für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von sechs Euro als Tagespauschale, höchstens jedoch 1.260 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr (= 210 Arbeitstagen), abgezogen werden.

■ Beispiel

Ein Rentner bezieht ausschließlich seine Rente und verfasst nebenbei Fachbeiträge. Im Jahr 2024 hat er an 150 Tagen zu Hause an den Fachbeiträgen gearbeitet. Teilweise ganze Tage, teilweise nur wenige Minuten.

Lösung: Der Rentner kann 2024 für 150 Tage die Home-Office-Pauschale von den nebenberuflichen Einkünften absetzen. Die abzugsfähige Home-Office-Pauschale beträgt 900 Euro (150 Tage x 6 Euro).

PRAXISTIPP | Auf eine zeitliche Mindestkomponente für den Abzug der Home-Office-Pauschale kommt es nicht an. Auch wenn der Rentner bspw. an einem Sonntag für eine Minute ein berufliches Telefonat bezüglich seiner schriftstellerischen Tätigkeit führt und ansonsten nicht beruflich/betrieblich tätig wird, kann für diesen Tag die Pauschale abgesetzt werden.

Wichtig | Neben der Pauschale können die Aufwendungen für Arbeitsmittel (Schreibtisch/Notebook etc.) nach den allgemeinen Regelungen und Grundsätzen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgesetzt werden! Gleiches gilt für beruflich/betrieblich veranlasste Telefon- und Internetkosten.

Prozesskosten bei Rentenstreitigkeiten voll abziehbar

Müssen Rentner vor Gericht ziehen, um für mehr Rente zu kämpfen, können sie die Prozesskosten in voller Höhe als Werbungskosten von ihren Renteneinkünften abziehen. Das hat das FG Niedersachsen entschieden. Renten sind entweder mit dem Ertragsanteil (private Renten) oder nur anteilig mit einem Prozentsatz je nach Rentenbeginn (gesetzliche Rente) zu versteuern. Entstehen einem Rentner im Zusammenhang mit einem Rentenstreit Gerichts- oder Anwaltskosten, sind diese Kosten in voller Höhe von den Renten abziehbar (FG Niedersachsen, Urteil vom 24.07.2013, Az. 9 K 134/12, Abruf-Nr. 133569).

PRAXISTIPP | Das FG hat klargestellt, dass es für die steuerliche Anerkennung der Werbungskosten ohne Belang ist, ob die Kosten während des Bezugs der Rentenleistungen oder bei Beantragung der Rente entstehen.

Das sind die Eckpunkte der Home-Office-Pauschale ab 2023

Allgemeine Regeln zum Werbungs-kostenabzug bleiben bestehen

Prozesskosten sind in voller Höhe abziehbar

PFLEGEKOSTEN

Pflegeaufwand für Dritte: Die vier Abzugsmöglichkeiten kennen und optimal nutzen

! Pflege ist wichtig – aber auch teuer. Reichen Versicherungsleistungen, Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen nicht aus, um die Aufwendungen zu finanzieren, müssen regelmäßig die Angehörigen für die verbleibenden Kosten aufkommen, also z. B. die Kinder für die Pflegekosten der Eltern. Gut zu wissen, dass sich auch das Finanzamt an den für Dritte zu tragenden Pflegekosten beteiligen lässt. Wie das geht und welche Abzugsmöglichkeiten es gibt, zeigt Ihnen SSP. !

Das sind die vier Abzugsmöglichkeiten

Pflegen Sie eine andere Person oder tragen Sie für diese einen Teil der Pflegekosten, können Sie von vier Steuererleichterungen profitieren:

1. Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG
2. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG
3. Abzug der Kosten als Unterhaltsleistung nach § 33a EStG
4. Abzug eines Pflege-Pauschbetrags nach § 33b Abs. 6 EStG

Unterhaltsaufwendungen oder außergewöhnliche Belastungen?

Bevor die vier Abzugsmöglichkeiten geprüft werden, ist zunächst zu klären, ob außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) oder Unterhaltsleistungen (§ 33a EStG) vorliegen. Ein Wahlrecht zwischen den beiden möglichen Abzügen haben Sie nämlich nach § 33a Abs. 4 EStG nicht.

Kosten für Lebensunterhalt stellen Unterhaltsaufwendungen dar

Wenn Sie die Kosten für den typischen Lebensunterhalt der Pflegeperson übernehmen (z. B. Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat, Versicherung), ergeben sich Unterhaltsaufwendungen nach § 33a EStG.

Krankheits- oder Pflegekosten sind außergewöhnliche Belastungen

Tragen Sie hingegen Krankheits- oder Pflegekosten, handelt es sich um außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG (BFH, Urteil vom 19.06.2008, Az. III R 57/05, Abruf-Nr. 083034).

Sonderfall: Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim

Die Übernahme von Kosten einer rein altersbedingten Unterbringung eines Angehörigen in einem Alten- oder Pflegeheim führt zu Unterhaltsleistungen nach § 33a EStG. Ist die Unterbringung allerdings krankheitsbedingt erforderlich geworden, handelt es sich um Aufwendungen, die nur als allgemeine außergewöhnliche Belastungen (nach § 33 EStG) abzugsfähig sind. Das gilt nicht nur für die im Heim erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen, sondern auch für die Kosten der Unterbringung (BFH, Urteil vom 24.02.2000, Az. III R 80/97, Abruf-Nr. 000597). Eine Aufteilung der Kosten in solche, die

Zunächst Grund-
satzfrage klären:

§ 33a EStG oder ...

... § 33 EStG?

Bei Unterbringung
im Altenheim ist
nochmals zu
unterscheiden

unter § 33 bzw. § 33a EStG fallen, ist nicht möglich (BFH, Urteil vom 30.06.2011, Az. VI R 14/10, Abruf-Nr. 113100).

Wichtig | Eine krankheitsbedingte Unterbringung (und damit Aufwand nach § 33 EStG) liegt seit dem 01.01.2017 vor, wenn mindestens ein Pflegegrad 2 besteht oder wenn bis zum 31.12.2016 ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI (mindestens Pflegestufe 1) festgestellt wurde. Gleiches gilt, wenn eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI festgestellt wurde (ehemalige Pflegestufe 0). Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung (z. B. Leistungsbescheid oder -mitteilung) der sozialen Pflegekasse oder der privaten Pflegepflichtversicherung oder nach § 65 Abs. 2 bzw. Abs. 2a EStDV zu führen.

So ist „krankheitsbedingte Unterbringung“ definiert

Abzugsmöglichkeit 1: Außergewöhnliche Belastungen

Übernehmen Sie krankheitsbedingte Pflegeaufwendungen, können Sie diese als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG geltend machen.

Das sind die Abzugsmodalitäten

Die Abzugsmöglichkeit 1 besteht jedoch nur, wenn es sich dem Grunde nach um zwangsläufige Aufwendungen handelt. Deshalb muss der Pflegebedürftige ein Angehöriger i. S. v. § 15 AO (z. B. Eltern) sein. Aufwendungen für andere Personen sind nur zu berücksichtigen, wenn eine sittliche Pflicht vorliegt (H 33.1 – 33.4 „Sittliche Pflicht“ EStH).

Zwangsläufigkeit oder „sittliche Pflicht“ müssen gegeben sein

Außerdem setzt der Abzug voraus, dass der unterstützte Pflegebedürftige nicht in der Lage ist, die Aufwendungen selbst zu tragen (BFH, Urteil vom 11.07.1990, Az. III R 111/86). Deshalb sind zunächst die eigenen Einkünfte und Bezüge des Pflegebedürftigen zu ermitteln. Von diesen ist sodann ein angemessener Betrag für den persönlichen Bedarf abzuziehen (regelmäßig maximal 1.550 Euro jährlich – in Anlehnung an § 21 Abs. 3 BSHG). Der verbleibende Betrag ist mit den insgesamt angefallenen Aufwendungen zu vergleichen. Nur den übersteigenden Anteil können Sie nach § 33 EStG abziehen.

Pflegebedürftiger darf Kosten nicht selbst tragen können

§ 33 EStG hat noch einen Haken: Von den Ihnen entstandenen Aufwendungen sind nicht nur Erstattungen (z. B. erhaltene Leistungen der Pflegeversicherung) abzuziehen, sondern auch die zumutbare (Eigen-)Belastung i. S. v. § 33 Abs. 3 EStG. Dadurch führt der Aufwand regelmäßig zu keiner oder nur zu einer deutlich geringeren Steuerersparnis.

Zumutbare Eigenbelastung wird gegengerechnet

Wichtig | Hat Ihnen der Pflegebedürftige Vermögenswerte (z. B. ein Haus) übertragen, ist ein Abzug nur in der Höhe möglich, wie die Aufwendungen den Wert des erhaltenen Vermögens übersteigen (R 33.3 Abs. 5 EStR).

Etwaige Schenkungen mindern den Abzug

Was gilt im Sonderfall „Heimunterbringung“?

Bei einer krankheits- oder pflegebedingten Heimunterbringung rechnen sowohl die Unterbringungskosten als auch etwaige Pauschalentgelte zu den außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG. Taschengeldzahlungen an den Pflegebedürftigen zählen hingegen zu den Aufwendungen i. S. v. § 33a EStG. Werden Ehegatten in einem Heim untergebracht und nur einer von beiden

So ist bei im Heim lebenden Ehegatten vorzugehen

erfüllt die Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen (weil nur einer pflegebedürftig ist), sind die Aufwendungen bzw. Zahlungen auf beide Ehegatten aufzuteilen und teilweise nach § 33 und teilweise nach § 33a EStG zu berücksichtigen (BFH, Urteil vom 15.04.2010, Az. VI R 51/09, Abruf-Nr. 101957). Von den Aufwendungen ist zudem eine Haushaltersparnis abzuziehen. Diese ist zur Vereinfachung mit dem Höchstbetrag des § 33a Abs. 1 S. 1 EStG anzusetzen. Diese Haushaltersparnis mindert also die Aufwendungen i. S. v. § 33 EStG, ist allerdings zugleich im Rahmen des § 33a EStG als Unterhaltsleistung zu berücksichtigen (BMF, Schreiben vom 02.12.2002, Az. IV C 4 – S 2284 – 108/02, Abruf-Nr. 223566).

Abzugsmöglichkeit 2: Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Für Pflegekosten
für Bekannte ist
nur der Abzug über
§ 35a EStG möglich

Haben Sie Pflegeaufwendungen für einen Angehörigen oder Bekannten getragen, können Sie für die in den Aufwendungen enthaltenen Lohnkosten eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragen (BMF, Schreiben vom 09.11.2016, Rz. 13). In diesem Fall erhalten Sie direkt 20 Prozent der Lohnaufwendungen vom Finanzamt als Steuerermäßigung zurück.

§ 33 EStG vs. § 35a EStG

So machen Sie
§ 35a EStG für
Angehörige nutzbar

Sollten die Aufwendungen zugleich unter § 33 EStG fallen (siehe Abzugsmöglichkeit 1), können Sie aber nicht doppelt profitieren. Soweit sich die Aufwendungen bereits über einen Abzug nach § 33 EStG ausgewirkt haben, ist die Steuerermäßigung nach § 35a EStG ausgeschlossen. Das gilt jedoch nicht insoweit, wie die Aufwendungen infolge der zumutbaren Eigenbelastung ohne steuerliche Entlastung geblieben sind. Da die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass die zumutbare Eigenbelastung vorrangig auf von § 35a EStG begünstigte Aufwendungen entfällt, kann in der Praxis regelmäßig doch die Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt werden (BMF, Schreiben 09.11.2016, Az. IV C 8 – S 2296-b/07/10003 :008, Abruf-Nr. 190166, Rz. 32 und BFH, Urteil vom 16.12.2020, Az. VI R 46/18, Abruf-Nr. 221770).

Eigener Haushalt ist
Voraussetzung für
Abzugsmöglichkeit 2

Wichtig | § 35a EStG setzt einen eigenen Haushalt voraus. Lebt der Pflegebedürftige in einem Heim und werden dort die Pflegeleistungen erbracht, kommt mangels eigenen Haushalts keine Steuerermäßigung in Betracht. Erfolgt die Pflege aber in Ihrem Haushalt oder im Haushalt der Pflegeperson, ist ein Abzug möglich (BFH, Urteil vom 12.04.2022, Az. VI R 2/20, Abruf-Nr. 230257).

Welche erhaltenen Leistungen sind gegenzurechnen?

Erhaltenes Pflege-
geld müssen Sie
sich nicht anrechnen

Sie können die Steuerermäßigung nach § 35a EStG nur insoweit beanspruchen, wie Sie durch Aufwendungen belastet wurden. Deshalb sind erhaltene Leistungen wie Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI und der Kostenersatz für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI auf die entstandenen Aufwendungen anzurechnen. Leistungen der Pflegeversicherung i. S. v. § 37 SGB XI (sog. Pflegegeld) sind nicht anzurechnen, weil sie nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste bestimmt sind, die die Voraussetzungen des § 35a Abs. 5 EStG erfüllen (vgl. BMF, Schreiben vom 09.11.2016, Rz. 42 und 43).

■ Beispiel

Die pflegebedürftige A (Pflegegrad 3) beantragt anstelle der häuslichen Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) ein Pflegegeld nach § 37 SGB XI. A erhält monatlich 545 Euro und reicht dieses an ihre Tochter weiter, die sie grundsätzlich pflegt. Zu ihrer Unterstützung beauftragt die Tochter gelegentlich zusätzlich einen professionellen Pflegedienst. Die Aufwendungen dafür haben insgesamt 5.000 Euro betragen und wurden von der Tochter getragen.

Lösung: Ein Abzug nach § 33 EStG ergibt sich nicht, da bei der Tochter das erhaltene Pflegegeld (12 x 545 Euro) die entstandenen Aufwendungen überschreitet. Bei der Beauftragung des Pflegedienstes handelt es sich jedoch um die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen i. S. v. § 35a Abs. 2 EStG, für die die Tochter eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen kann. Die an sie weitergeleiteten Beträge nach § 37 SGB XI sind nicht anzurechnen. Die Steuerermäßigung berechnet sich für die Tochter wie folgt: 20 Prozent von 5.000 Euro = 1.000 Euro. Ein Pflegepauschbetrag i. S. v. § 33b Abs. 6 EStG (vgl. nachfolgende Möglichkeit Nr. 4) kann aufgrund der Weiterleitung des Pflegegelds nicht gewährt werden.

Die Vorzüge von § 35a EStG am konkreten Fall

Abzugsmöglichkeit 3: Unterhaltsleistungen

Liegen in der Übernahme von Pflegekosten keine außergewöhnlichen Belastungen i. S. v. § 33 EStG vor, können Sie Unterhaltsleistungen i. S. v. § 33a Abs. 1 EStG geltend machen.

Die Voraussetzungen für den Abzug als Unterhaltsleistungen

Voraussetzung ist – neben den Zahlungen –, dass Sie

1. gegenüber dem Pflegebedürftigen gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind,
2. einen Antrag stellen (Abgabe Steuererklärung mit Anlage „Unterhalt“),
3. die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angeben,
4. keinen Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder einen Anspruch auf Kindergeld für die unterhaltene Person haben und
5. die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt.

Die fünf Voraussetzungen für die Abzugsmöglichkeit 3

Als geringfügig gilt ein Vermögen bis zu einem Verkehrswert von 15.500 Euro. Außer Betracht bleiben Vermögensgegenstände, deren Veräußerung eine Verschleuderung bedeuten würde, die einen besonderen persönlichen Wert für den Unterhaltsempfänger haben, der Hausrat sowie ein angemessenes Hausgrundstück (R 33a.1 Abs. 2 EStR). Die Grenze von 15.500 Euro stammt zwar aus 1975. Sie ist aber zumindest bis 2019 nicht zu erhöhen (BFH, Urteil vom 29.02.2024, Az. VI R 21/21, Abruf-Nr. 242102).

Wann gilt ein Vermögen als geringfügig?

Wichtig | Die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung richtet sich nach dem BGB oder dem LPartG. Somit müssen die zivilrechtlichen Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch vorliegen und die Unterhaltskonkurrenzen beachtet werden. Eine Prüfung der tatsächlichen Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers ist aufgrund einer Verwaltungsvereinfachung nicht erforderlich (R 33a.1 Abs. 1 S. 4 EStR). Entscheidend ist allein, dass die unterstützte Person unbeschränkt steuerpflichtig sowie dem Grunde nach (potenziell) unterhaltsberechtig ist, tatsächlich Unterhalt erhält und alle übrigen Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG vorliegen; insoweit wird die Bedürftigkeit des

KV- und PV-Beiträge können den Höchstbetrag noch erhöhen

Einkommen und Vermögen mindern den Höchstbetrag aber möglicherweise

Für § 33a EStG gilt die zeitanteilige Kürzung

Pflege-Pauschbetrag ist echte Alternative zu § 33 EStG

Sie dürfen für die Pflegeleistungen u. a. keine Einnahmen erhalten ...

Pflegebedürftigen typisierend unterstellt (abstrakte Betrachtungsweise). Sprich: Unterstützen Sie nahe Verwandte, ist ein Abzug regelmäßig zulässig. Unterstützen Sie einen Freund außerhalb Ihres Haushalts, ist mangels gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung regelmäßig kein Abzug möglich.

Für den Abzug von Unterhaltsleistungen gilt ein Höchstbetrag

Unter den Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG sind die Unterhaltsleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.347 Euro (2022), 10.908 Euro (2023) bzw. 11.604 Euro (2024) abzugsfähig. Der Höchstbetrag erhöht sich um von Ihnen übernommene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG („Basisabsicherung“), sofern diese nicht bereits als Sonderausgabe zu berücksichtigen sind. Den geleisteten Unterhaltsaufwand müssen Sie gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Nur wenn die unterhaltsberechtigzte Person zu Ihrem Haushalt gehört, geht das Finanzamt ohne weitere Nachweise davon aus, dass Ihnen Unterhaltsaufwendungen in Höhe des Höchstbetrags erwachsen sind (R 33a.1 Abs. 1 S. 5 EStR).

Allerdings mindert sich der Höchstbetrag gemäß § 33a Abs. 1 S. 5 EStG um eigene Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person, soweit diese 624 Euro jährlich übersteigen. Von den Bezügen sind nach R 33a.1 Abs. 3 S. 5 EStR vorab jährlich 180 Euro als Kostenpauschale in Abzug zu bringen. Ein höherer Einzelnachweis von Aufwendungen ist möglich. Bezieht der Pflegebedürftige also eine Rente, ist der Jahresbetrag der Rente zunächst um den Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro und um die Kostenpauschale von 180 Euro zu mindern. Von dem verbleibenden Betrag ist der Freibetrag von 624 Euro abzuziehen. Danach verbleibende Einkünfte und Bezüge sind vom Höchstbetrag abzuziehen. Nur der dann verbleibende Betrag kann nach § 33a EStG abgezogen werden – sofern in dieser Höhe Unterhalt geleistet wurde.

Wichtig | Liegen im Kalenderjahr nur zeitweise die Voraussetzungen des § 33a EStG vor, mindern sich gemäß § 33a Abs. 3 S. 1 EStG die genannten Beträge entsprechend des zeitanteiligen Umfangs.

Abzugsmöglichkeit 4: Der Pflege-Pauschbetrag

Anstelle eines Abzugs der Pflegeaufwendungen nach § 33 EStG (vgl. Möglichkeit 1) können Sie unter den Voraussetzungen des § 33b Abs. 6 EStG einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Er bietet den Vorteil, dass Sie keine Nachweise über die Ihnen entstandenen Aufwendungen erbringen müssen und auch keine zumutbare Eigenbelastung abzuziehen ist. Der Pauschbetrag mindert damit sofort und in voller Höhe Ihre Steuerlast.

Das sind die Voraussetzungen für den Pflege-Pauschbetrag

Für den Abzug des Pflege-Pauschbetrags gibt es vier Voraussetzungen:

1. Sie dürfen für die erbrachten Pflegeleistungen keine Einnahmen erhalten. Wird Ihnen aus der Pflegeversicherung ein Pflegegeld gezahlt, können Sie keinen Pflege-Pauschbetrag beanspruchen. Dies gilt auch, wenn die gepflegte Person das Pflegegeld an Sie weiterleiten sollte. Ausnahme: Sie verwalten das Geld treuhänderisch für die zu pflegende Person und bestreiten damit ausschließlich Aufwendungen des Pflegebedürftigen.

2. Sie müssen die Pflegeleistungen entweder in Ihrer Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich erbringen. Beauftragen Sie mit der vollständigen Pflegeleistung einen Pflegedienst und werden selbst nicht tätig, ist kein Abzug des Pauschbetrags möglich.
3. Die Wohnung, in der die Pflegeleistungen erbracht werden, muss sich in einem Mitgliedsstaat der EU oder dem EWR befinden.
4. Sie müssen in Ihrer Einkommensteuererklärung den Pflege-Pauschbetrag beantragen und die Identifikationsnummer der gepflegten Person angeben.

... und müssen die Pflege persönlich vornehmen

PRAXISTIPPS |

- Zu den schädlichen Einnahmen, die einen Pflege-Pauschbetrag ausschließen, zählt nach § 33b Abs. 6 S. 2 EStG – unabhängig von der tatsächlichen Verwendung – nicht das von den Eltern eines Kindes mit Behinderungen für dieses Kind empfangene Pflegegeld.
- Pflege-Pauschbetrag und außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG schließen sich gegenseitig aus. Möglich ist aber eine Kombination von Pflege-Pauschbetrag und Unterhaltsleistungen nach § 33a EStG oder mit der Steuerermäßigung nach § 35a EStG.
- Auch die Pflege des pflegebedürftigen Ehegatten berechtigt zur Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags.

So hoch ist der Pflege-Pauschbetrag konkret

Liegen die Voraussetzungen vor, dann beträgt der Pflege-Pauschbetrag bei

Pflegegrad 2	600 Euro
Pflegegrad 3	1.100 Euro
Pflegegrad 4	1.800 Euro
Pflegegrad 5	1.800 Euro
Hilflosen Personen im Sinne des § 33b Abs. 3 S. 4 EStG	1.800 Euro

Höhe richtet sich nach Pflegegrad

Wichtig | Bei Pflege einer Person mit dem Pflegegrad 1 oder keiner Zuweisung eines Pflegegrads scheidet ein Abzug des Pauschbetrags aus. Ändert sich im Laufe eines Jahres der Pflegegrad oder wird erstmals ein Pflegegrad festgestellt, ist der Pflege-Pauschbetrag gemäß § 33b Abs. 6 S. 5 EStG nach dem höchsten im Jahr festgestellten Pflegegrad zu gewähren. Der Pauschbetrag ist im Übrigen ein Jahresbetrag, der nicht zeitanteilig gekürzt wird, wenn die Pflegebedürftigkeit im Laufe eines Jahres beginnt oder endet.

Pauschbetrag ist Jahresbetrag ...

Pflegen Sie mehrere Personen (z. B. Ihre beiden Elternteile), dann können Sie für jede pflegebedürftige Person den Pauschbetrag beanspruchen.

... und darf mehrfach beansprucht werden

Teilen Sie sich die Pflege hingegen mit anderen Personen (z. B. Ihren Geschwistern), vervielfacht sich der Pauschbetrag nicht. Der Pauschbetrag ist vielmehr auf alle Personen zu verteilen, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Abzug erfüllen (§ 33b Abs. 6 S. 9 EStG). Aus diesem Grund haben Sie in der Steuererklärung zwingend anzugeben, ob und wenn ja wie viele weitere Personen ebenfalls für die von Ihnen gepflegte Person Pflegeleistungen erbringen.

ERBSCHAFTSTEUER

Steuerbefreiungen und Freibeträge kennen und anwenden und so die Steuer niedrig halten

| Die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaftsteuer sind vielen Rentnern bekannt. Doch das daneben eine Vielzahl weiterer Abzugs- und Freibeträge regelmäßig anzuwenden sind, wissen viele nicht. Um das Erbe optimal und möglichst ohne Steuerbelastung vererben zu können, ist es aber wichtig, die klassischen Abzugs- und Freibeträge zu kennen. SSP liefert einen Überblick zur Erbschaftsteuer und zeigt, wo Rentner bei der Erbschaftsteuer Abzugs- und Freibeträge erhalten. |

Die Bereicherung des Erwerbers ist steuerpflichtig

Bei der Erbschaftsteuer gilt der Grundsatz: Die Bereicherung des Erwerbers ist steuerpflichtig – wenn und soweit keine Steuerbefreiung anzuwenden ist (§ 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG). Die Bereicherung des Erwerbers ist dabei der Betrag, der sich ergibt, wenn von dem nach § 12 ErbStG ermittelten Wert des gesamten Vermögensanfalls die Nachlassverbindlichkeiten (Schulden) abgezogen werden. Kurzum: Der Erbschaftsteuer unterliegt das geerbte positive Vermögen abzüglich der geerbten Schulden und Verbindlichkeiten.

So sind die Vermögensgegenstände zu bewerten

Maßgebend für die Bewertung der einzelnen geerbten Vermögensgegenstände ist gemäß § 11 ErbStG der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Regelmäßig findet daher die Bewertung auf den Todestag statt. Die Bewertung selbst richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Deshalb werden die Vermögensgegenstände grundsätzlich mit dem gemeinen Wert berücksichtigt (§ 9 BewG). Dies ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des erhaltenen Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings einige Ausnahmen:

- Erworbener Grundbesitz wird mit dem nach § 151 Abs. 1 Nr. 1 BewG festgestellten Grundbesitzwert angesetzt.
- Wertpapiere (z. B. Aktien), die am Todestag an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, werden mit dem niedrigsten am Todestag für sie im regulierten Markt notierten Kurs angesetzt (§ 11 BewG).
- Bankguthaben und andere Kapitalforderungen sind gemäß § 12 Abs. 1 BewG mit dem Nennwert anzusetzen.
- Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit dem Rückkaufswert bewertet (§ 12 Abs. 4 BewG).
- Erhaltene lebenslängliche Nutzungen und Leistungen (z. B. private Renten) sind gemäß § 14 BewG mit ihrem Kapitalwert anzusetzen.

Wichtig | Nicht der Erbschaftsteuer unterliegen die kraft Gesetzes entstehenden Versorgungsbezüge (z. B. Versorgungsbezüge für Hinterbliebene von

So ermittelt sich
die Bereicherung

Bewertung erfolgt
grundsätzlich mit
dem gemeinen Wert

Diese Vermögens-
gegenstände werden
anders bewertet

Versorgungsbezüge
bleiben außen vor

Beamten aus der Beamtenpension oder Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Form von Witwen- und Waisenrenten). Ebenfalls unterliegt der Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstands der Zugewinnsgemeinschaft durch Tod eines Ehegatten/Lebenspartners nach § 5 ErbStG nicht der Erbschaftsteuer.

So werden Nachlassverbindlichkeiten bewertet und abgezogen

Von den erworbenen Vermögensgegenständen sind die Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen (§ 10 Abs. 5 ErbStG). Die Bewertung richtet sich ebenfalls gemäß § 12 ErbStG nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Abzugsfähig sind danach:

1. Die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb, Anteil an einem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder Anteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits dort berücksichtigt worden sind,
2. Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen und
3. die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen.

PRAXISTIPP | Für die unter Nr. 3 fallenden Kosten wird vom Finanzamt insgesamt ein Betrag von 10.300 Euro ohne Nachweis abgezogen. Übersteigen die tatsächlichen Kosten nicht diesen Betrag, lohnt es sich nicht, Belege aufzubewahren und beim Finanzamt einzureichen. Nutzen Sie dann die Pauschale.

Nicht abzugsfähig sind hingegen die vom Erbe zu zahlenden Erbschaftsteuern (§ 10 Abs. 8 ErbStG).

■ Beispiel

Alleinerbe Max erhält diverses Vermögen mit einem erbschaftsteuerlichen Wert von 800.000 Euro. Daneben muss er vom Verstorbenen ein Darlehen übernehmen. Dieses valutiert zum Todestag mit 200.000 Euro. Die Kosten der Beerdigung belaufen sich auf 5.000 Euro.

Lösung: Die Bereicherung von Max beträgt 589.700 Euro, da von dem Vermögensanfall (800.000 Euro) die Nachlassverbindlichkeiten (200.000 Euro) und die Pauschale für Bestattungskosten (10.300 Euro) abzuziehen sind. Damit unterliegen vor Anwendung etwaiger Steuerbefreiungen und Freibeträge nicht 800.000, sondern 589.700 Euro der Erbschaftsteuer.

Nachlassverbindlichkeiten mindern die Bereicherung

Für die Beerdigungskosten erlaubt das ...

... Finanzamt einen pauschalen Abzug von 10.300 Euro

Die Erbschaftsteuer ist nicht abziehbar

Komplette oder teilweise Steuerfreiheit z. B. ...

... für Mietwohnungen ...

... oder Betriebsvermögen

Steuerfreiheit gilt auch für Beteiligungen an Gesellschaften

Für diese Vermögensgegenstände gibt es Steuerbefreiungen

Doch nicht jeder erworbene Vermögensgegenstand unterliegt in voller Höhe der Erbschaftsteuer. Es gibt eine Vielzahl von Steuerbefreiungen. In der Praxis sind bei Rentnern insbesondere folgende Befreiungen anzuwenden:

1. Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke sind teilweise steuerfrei

Erhält der Erbe ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück, wird eine pauschale Steuerbefreiung von zehn Prozent gewährt. Denn

- bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile,
 - die zu Wohnzwecken vermietet werden,
 - im Inland, der EU oder dem EWR belegen sind und
 - nicht zu einem begünstigten Betriebsvermögen gehören,
- sind gemäß § 13d Abs. 1 ErbStG nur mit 90 Prozent ihres Wertes anzusetzen.

■ Beispiel

Erbin Anna erhält aus einer Erbschaft u. a. ein zu Wohnzwecken vermietetes Mehrfamilienhaus. Der gesondert festgestellte Grundbesitzwert beläuft sich auf 1.000.000 Euro.

Lösung: Grundsätzlich wäre das Mehrfamilienhaus mit 1.000.000 Euro für Zwecke der Erbschaftsteuer anzusetzen. Da es zu Wohnzwecken vermietet ist, werden bei Anna hingegen nur 90 Prozent, also 900.000 Euro, angesetzt.

PRAXISTIPP | Wäre das Mehrfamilienhaus mit einem Darlehen belastet und dieses ebenfalls auf Anna übergegangen, wäre der Darlehenssaldo zum Todestag als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig und würde die der Erbschaftsteuer unterliegende Bereicherung von Anna entsprechend reduzieren. Da das Mehrfamilienhaus zu zehn Prozent steuerfrei ist, darf das Darlehen aber ebenfalls nur zu 90 Prozent erbschaftsteuermindernd angesetzt werden (§ 10 Abs. 6 S. 3 ErbStG).

2. Betriebsvermögen bleibt meist von der Erbschaftsteuer verschont

Betreibt der Rentner noch einen Betrieb und geht dieser auf den Erben über, winken erhebliche Steuerbefreiungen in den §§ 13a, 13b ErbStG. Oft ist der Erwerb in voller Höhe von der Erbschaftsteuer befreit. Denn werden die Voraussetzungen der §§ 13a, 13b ErbStG eingehalten und handelt es sich um begünstigtes Vermögen, bleibt dieses regelmäßig zu 85 Prozent steuerfrei. Bis zu einem Wert von 1.000.000 Euro greift sogar eine vollständige Befreiung.

PRAXISTIPP | Die umfangreiche Steuerbefreiung gilt auch bei Beteiligungen an Personengesellschaften. Ebenso bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung mindestens 25 Prozent beträgt.

3. Auch für Hausrat und bewegliche Gegenstände gibt es Befreiungen

In § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG ist eine Steuerbefreiung für Hausrat und bewegliche körperliche Gegenstände vorhanden. Es handelt sich um Freibeträge, welche abhängig von der jeweiligen Steuerklasse des Erwerbers sind.

- **Der Erwerber gehört der Steuerklasse I an:** Hierunter fallen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel und deren Nachkommen, Eltern und Großeltern. In diesem Fall bleiben steuerfrei (Freibetrag):
 - Hausrat einschl. Wäsche und Kleidungsstücke soweit der Wert insgesamt 41.000 Euro nicht übersteigt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG).
 - Andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Pkw, Musikinstrumente, Schmuck, Tiere und Uhren), soweit der Wert insgesamt 12.000 Euro nicht übersteigt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG).

■ Beispiel

Die Tochter Tanja erbt von ihrem verstorbenen Vater u. a. den Hausrat (Wert von 45.000 Euro) und einen Pkw (Wert von 15.000 Euro).

Lösung: Von dem Hausrat unterliegen nach Abzug des Freibetrags nur 4.000 Euro und von dem Pkw nach Abzug des Freibetrags nur 3.000 Euro der Besteuerung.

- **Der Erwerber gehört der Steuerklasse II oder III an:** Hierunter fallen alle anderen Erwerber. In diesem Fall bleiben erworbener Hausrat einschl. Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände steuerfrei, soweit der Wert insgesamt 12.000 Euro nicht übersteigt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c ErbStG).

■ Beispiel

Frieda erbt von ihrem verstorbenen Nachbarn u. a. den Hausrat (Wert von 45.000 Euro) und einen Pkw (Wert von 15.000 Euro).

Lösung: Von der gesamten Summe (60.000 Euro) ist der Freibetrag von 12.000 Euro abzuziehen, sodass 48.000 Euro der Besteuerung unterliegen.

Wichtig | Nicht unter die Befreiung fallen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

4. Diese Befreiung gilt für das Familienheim von Ehe- und Lebenspartnern

Viele Rentner leben in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft und bewohnen eine im gemeinsamen Eigentum stehende Wohnung oder ein Einfamilienhaus. Stirbt einer der Partner, geht das Miteigentum regelmäßig auf den hinterbliebenen Partner über. Der hierfür vom Finanzamt festgestellte Grundbesitzwert unterliegt der Erbschaftsteuer. Gleiches gilt, wenn der Verstorbene Alleineigentümer war. Glücklicherweise gewährt das Finanzamt in § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG eine Steuerbefreiung für Familienheime. Befindet sich das Objekt im Inland, der EU oder dem EWR, bleibt das erworbene Eigentum oder Miteigentum steuerfrei, soweit der Verstorbene darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat (oder er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken ge-

Bei Hausrat und beweglichen Gegenständen kommt es ...

... auf die individuelle Steuerklasse des Erwerbs an

Zahlungsmittel sind nicht befreit

Gemeinsames Heim bleibt immer verschont

hindert war – z. B. aufgrund von Pflegebedürftigkeit) und die Wohnung beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist.

■ Beispiel

Die Ehegatten Helmut und Beate bewohnen ein Einfamilienhaus. Das Haus gehört alleine Helmut. Helmut verstirbt und vererbt das Haus Beate. Diese bleibt in dem Haus wohnen. Der Grundbesitzwert beträgt 300.000 Euro.

Lösung: Grundsätzlich würden die 300.000 Euro bei Beate der Erbschaftsteuer unterliegen. Da das Haus zunächst vom Verstorbenen und danach von der Erbin zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Familienheim. Damit bleiben die 300.000 Euro steuerfrei.

Grundbesitzwert
spielt keine Rolle

Der Ehepartner
muss aber für zehn
Jahre dort wohnen
bleiben

Steuerfreiheit für
Familienheim bei
Kindern gilt ...

Wichtig | Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

5. Familienheim bei Kindern kann auch steuerbefreit sein

Wird das Familienheim nach Erwerb von Todes wegen nicht unverzüglich durch den Ehegatten bzw. Lebenspartner, sondern durch Kinder/Stiefkinder oder Kinder bereits verstorbener Kinder/Stiefkinder zu eigenen Wohnzwecken genutzt, greift ebenfalls eine Steuerbefreiung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG). Allerdings gilt diese nicht für das gesamte erworbene Familienheim, sondern nur insoweit, wie die Wohnfläche der Wohnung 200 m² nicht übersteigt.

■ Beispiel

Der Rentner Frank bewohnt ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 250 m². Frank verstirbt und vererbt das Haus seiner Tochter Thea. Diese zieht unverzüglich in das Haus ein. Der Grundbesitzwert beträgt 300.000 Euro.

Lösung: Grundsätzlich würden die 300.000 Euro bei Thea der Erbschaftsteuer unterliegen. Da es sich um ein Familienheim handelt und Thea unverzüglich die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt, bleiben 240.000 Euro steuerfrei (300.000 Euro/250 m² x 200 m²).

... nur bis zu
Wohnfläche von max.
200 m²

Wichtig | Auch diese Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Die Besteuerung nach Steuerklassen und mit Freibeträgen

Nach Ermittlung des Werts der Bereicherung sind noch weitere persönliche Freibeträge von dem der Erbschaftsteuer unterliegenden Bereicherung ab-

zuziehen. Diese Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Verstorbenen.

Persönliche Freibeträge reduzieren den Wert der Bereicherung

Dem Erben steht gemäß § 16 ErbStG ein persönlicher Freibetrag zu. Dieser reduziert direkt den Wert der Bereicherung und damit die Höhe der Erbschaftsteuer. Der Freibetrag ist dabei abhängig von der Steuerklasse des Erben und beträgt:

Personengruppe	Steuerklasse (§ 15 ErbStG)	Freibetrag (§ 16 ErbStG)
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	I	500.000 Euro
Kinder und Stiefkinder, bzw. deren Kinder, falls erstere bereits verstorben sind	I	400.000 Euro
Enkel	I	200.000 Euro
Eltern, Großeltern, Urenkel und deren Abkömmlinge	I	100.000 Euro
Nichten und Neffen, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedener Ehegatte	II	20.000 Euro
Alle weiteren Personen, z. B. Freunde und nicht eingetragener Lebenspartner	III	20.000 Euro

Oft vergessen: Der besondere Versorgungsfreibetrag

Oft in Vergessenheit gerät, dass neben dem persönlichen Freibetrag noch ein sog. Versorgungsfreibetrag gewährt werden kann (§ 17 ErbStG). Dieser steht Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eigenen Kindern und Stiefkindern (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) zu:

Personengruppe	Versorgungsfreibetrag (§ 17)
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	256.000 Euro
Kinder/Stiefkinder im Alter bis zu 5 Jahren	52.000 Euro
Kinder/Stiefkinder im Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41.000 Euro
Kinder/Stiefkinder im Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30.700 Euro
Kinder/Stiefkinder im Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20.500 Euro
Kinder/Stiefkinder im Alter von mehr als 20 bis zu 27 Jahren	10.300 Euro

Wichtig | Stehen dem Ehegatten/Lebenspartner/Kind oder Stiefkind aus Anlass des Todes nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zu (z. B. Witwen- und Waisenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung), wird der Freibetrag um den Kapitalwert der Versorgungsbezüge gekürzt. Bei Ehegatten und Lebenspartnern wird der Kapitalwert nach § 14 Abs. 1 BewG und bei Kindern und Stiefkindern nach § 13 Abs. 1 BewG ermittelt.

Freibetrag ist abhängig von der Steuerklasse des Erben

Zum persönlichen Freibetrag kommt noch ein ...

... individueller Versorgungsfreibetrag hinzu

Witwenrente mindert den Versorgungsfreibetrag

Anwendung und Kürzung der Freibeträge im konkreten Fall

■ Beispiel

Rentner Bernd verstirbt und hinterlässt seiner 80-jährigen Ehefrau Marie umfangreiches Vermögen. Daneben steht ihr eine nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Witwenrente in Höhe von monatlich 1.200 Euro zu.

Lösung: Neben dem persönlichen Freibetrag von 500.000 Euro kann Marie den Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro beanspruchen. Dieser wird aber um den Kapitalwert der Witwenrente reduziert. Da der Jahresbetrag der Rente 14.400 Euro beträgt und sich für Marie mit einem Alter von 80 Jahren im Sterbejahr 2024 ein Vervielfältiger von 7,442 ergibt (BMF, Schreiben vom 01.12.2023, Az. IV D 4 – S 3104/19/10001 :009), beträgt der Kürzungsbetrag 107.164 Euro (14.400 x 7,442). Damit steht Marie noch immer ein zusätzlicher Freibetrag von 148.836 Euro zu.

So ermittelt sich die Höhe der Erbschaftsteuer

Grundlage ist der steuerpflichtige Erwerb

Nach Anwendung von Steuerbefreiungen, Abzug der Nachlassverbindlichkeiten und persönlichen Freibeträgen verbleibt der steuerpflichtige Erwerb im Sinne des § 10 ErbStG. Dieser ist auf volle 100 Euro abzurunden. Auf den verbleibenden Betrag wird der persönliche Steuersatz angewandt. Dieser beträgt in Abhängigkeit von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der jeweiligen Steuerklasse:

Erbschaftsteuer ist abhängig von Steuerklasse und Wert des Erwerbs

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuersatz in der Steuerklasse (§ 19 Abs. 1 ErbStG)		
	I	II	III
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
Über 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %

■ Beispiel

Erbin Lena gehört der Steuerklasse I an. Der Wert des auf sie entfallenden steuerpflichtigen Erwerbs nach Abzug aller Freibeträge beträgt 300.000 Euro.

Lösung: Der Steuersatz von Lena beträgt elf Prozent und die Erbschaftsteuer 33.000 Euro.

Bei Wertgrenzen greift der Härtefallausgleich

PRAXISTIPP | Wird die Wertgrenze für einen höheren Steuersatz nur geradeso erreicht, findet theoretisch eine übermäßige Besteuerung statt. Würde im Beispiel der steuerpflichtige Erwerb um 5.000 Euro steigen (auf 305.000 Euro), würde sich die Erbschaftsteuer um 12.750 Euro auf 45.750 Euro erhöhen (die Steuer be-

trägt dann 15 Prozent von 305.000 Euro). Aus diesem Grund findet ein Härteausgleich statt. Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des regulären Steuersatzes ergäbe, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent aus der Hälfte,
 - b) bei einem Steuersatz über 30 Prozent aus drei Vierteln,
- des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Bei einem steuerpflichtigen Erwerb von 305.000 Euro würde die Erbschaftsteuer deshalb 35.500 Euro und nicht 45.750 Euro betragen:

Reguläre Steuer (15 % von 305.000 Euro)	45.750 Euro	45.750 Euro
Steuer letzte Stufe (11 % von 300.000 Euro)	33.000 Euro	
Unterschiedsbetrag	12.750 Euro	
Davon werden nur erhoben (50 % von 5.000 Euro)	2.500 Euro	
Abzug Härteausgleich	10.250 Euro	10.250 Euro
Erbschaftsteuer nach Härteausgleich		35.500 Euro

PRAXISTIPP | Die Finanzverwaltung hat in H E 19 ErbStH zur Anwendung der Härteausgleichsregelung nach § 19 Abs. 3 ErbStG eine Tabelle mit Grenzwerten veröffentlicht, bis zu denen sich bei den jeweiligen Wertgrenzen die Härteausgleichsregelung auswirkt.

Dank des Härtefallausgleichs ...

... reduziert sich die steuerliche Belastung

Freibeträge und Befreiungen kennen und klug kombinieren

Rentner sollten die erbschaftsteuerlichen Freibeträge ebenso wie die pauschalen Abzugsbeträge kennen. Nur so lässt sich das Erbe optimal verteilen und die Steuerbelastung weitestgehend reduzieren. Insbesondere sollte im Blick behalten werden, dass die weitgehend bekannten Freibeträge bei weitem nicht sämtliche Abzüge sind. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner profitieren nach Abzug des Zugewinnausgleichs und dem in voller Höhe nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG steuerfreien Familienheim regelmäßig von folgenden Frei- und Abzugsbeträgen:

Durch Kombination lässt sich die Steuerlast ...

Persönlicher Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	500.000 Euro
Versorgungsfreibetrag (§ 17 Abs. 1 ErbStG)	256.000 Euro
Steuerfreier Hausrat (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a) ErbStG)	41.000 Euro
Steuerfreie bewegliche Gegenstände (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG)	12.000 Euro
Pauschale für Bestattungskosten usw. (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG)	10.300 Euro
Summe	819.300 Euro

... gekonnt drücken

ERBSCHAFTSTEUER

Steuerbegünstigungen von „Familienheimen“ nutzen und Steuerrisiken vermeiden

! Viele Baby Boomer haben Immobilieneigentum, u. a. in Form von „Familienheimen“ geschaffen. Deren Vererbung ist steuerfrei. Allerdings ist diese Steuerbefreiung an diverse Voraussetzungen geknüpft. Werden diese nicht eingehalten, fällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit weg; und es besteht eine entsprechende Anzeigepflicht beim Finanzamt. Erfahren Sie deshalb, was beim Familienheim zu beachten ist. !

Zwei Begünstigungen für geerbte Familienheime

Bewohnt der Erblasser eine eigene Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus, geht das Eigentum im Erbfall auf den Erben über. Die Folge: Der für die Wohnung bzw. das Haus vom Finanzamt nach § 12 Abs. 3 ErbStG i. V. m. § 151 Abs. 1 Nr. 1 und 157 ff. BewG gesondert festzustellende Grundbesitzwert unterliegt beim Erwerber der Erbschaftsteuer. Sollte das Erbe im Extremfall lediglich aus dieser Immobilie bestehen, könnte das bedeuten, dass der Erbe die Immobilie veräußern muss, um seine Steuerschulden zu tilgen. Das möchte der Gesetzgeber jedoch weitestgehend vermeiden. Deshalb hat er zwei Steuerbefreiungen für geerbte Familienheime geschaffen:

Die beiden
Steuerbefreiungen ...

... in § 13 Abs. 1
Erbschaft-
steuergesetz

1. § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG bei Erwerb des Familienheims durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (nicht: Verlobte)
2. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG bei Erwerb des Familienheims durch eigene Kinder und Stiefkinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2. Sind diese bereits verstorben, sind auch deren Kinder bzw. Stiefkinder begünstigt.

Der nicht begünstigte Personenkreis

Umgekehrt bedeutet diese Einschränkung des begünstigten Personenkreises, dass alle anderen Erwerber nicht von einer Steuerbefreiung für das Familienheim profitieren können. Erwirbt also etwa der Bruder des Verstorbenen das bisher privat genutzte Einfamilienhaus und zieht er in dieses ein, dann unterliegt der vollständige Grundbesitzwert der Erbschaftsteuer.

Besser „mit warmer
Hand“ übergeben?

PRAXISTIPP | Wird das Familienheim „mit warmer Hand“ – also per Schenkung – an den Ehegatten oder Lebenspartner übergeben, kann der Vorgang ebenfalls steuerfrei sein. Hier gilt es dann § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG zu prüfen.

Die 200 m²-Wohn-
flächengrenze ...

Die beiden Steuerbefreiungen im Detail

Grundsätzlich ist der Anwendungsbereich der Steuerbefreiungen fürs Familienheim mit Ausnahme des begünstigten Personenkreises identisch. Während jedoch § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG das vom überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner erworbene Familienheim in vollem Umfang und ohne Wert- oder Höchstbeträge von der Erbschaftsteuer befreit, geht die Steuerbefreiung für ein von eigenen Kindern oder Stiefkindern im Sinne der Steuerklas-

se I Nr. 2 geerbtes Familienheim nicht so weit. Hier greift die Begünstigung nur insoweit, wie die Wohnfläche 200 m² nicht übersteigt. Damit möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass eine angemessen große Wohnung steuerfrei vererbt werden kann. Was das für die Praxis bedeutet, zeigen zwei Beispiele:

■ Beispiel 1

Die Rentner Helmut und Beate bewohnen ein Einfamilienhaus. Das Haus gehört alleine Helmut. Er verstirbt und vererbt das Haus Beate. Diese bleibt im Haus wohnen. Der Grundbesitzwert beträgt 500.000 Euro und die Wohnfläche beläuft sich auf A) 150 und B) 250 m².

Lösung: Grundsätzlich würden die 500.000 Euro bei Beate der Erbschaftsteuer unterliegen. Da es sich um ein steuerbegünstigtes Familienheim handelt, greift jedoch die in § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG verankerte Steuerbefreiung. Damit bleiben die 500.000 Euro steuerfrei. Das gilt sowohl in der Variante A) als auch B).

... und ihre
Geltung bei den ...

■ Beispiel 2

Rentner Frank bewohnt ein Einfamilienhaus mit A) 150 und B) 250 m² Wohnfläche. Frank verstirbt und vererbt das Haus seinen beiden Töchtern. Diese ziehen in das Haus ein. Der Grundbesitzwert beträgt 500.000 Euro.

Lösung: Grundsätzlich würden die 500.000 Euro bei den Töchtern zu je 1/2 der Erbschaftsteuer unterliegen. Da es sich um ein Familienheim handelt, greift jedoch die in § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG verankerte Steuerbefreiung. Damit bleiben in der Variante A) die vollen 500.000 Euro steuerfrei, da die Grenze von 200 m² Wohnfläche nicht überschritten wird. In der Variante B) wird diese Grenze überschritten, sodass in diesem Fall nur 400.000 Euro steuerfrei sind (500.000 Euro/250 m² x 200 m²). In der Variante B) unterliegen folglich 100.000 Euro der Erbschaftsteuer, jeweils 50.000 Euro bei jeder Tochter. Es sind jedoch noch die persönlichen Freibeträge zu gewähren und abzuziehen.

... unterschiedlichen
familiären Erben-
konstellationen

Wichtig | Erben können gemäß Nachlassverbindlichkeiten von dem Vermögen abziehen, das der Erbschaftsteuer unterliegt (§ 10 Abs. 5 ErbStG - z. B. ein vom Erblasser übernommenes Darlehen für das Haus). Es wird dann nur die Differenz zwischen dem Grundbesitzwert des Hauses und dem übernommenen Darlehen der Steuer unterworfen. Wird das Haus jedoch als Familienheim steuerfrei erworben, scheidet ein Abzug von damit in Zusammenhang stehenden Schulden aus (§ 10 Abs. 6 S. 3 ErbStG). Sollte das Haus nur teilweise als Familienheim steuerfrei sein (siehe Beispiel 2 Variante B), ist das Darlehen nur teilweise (hier zu 200/250stel) nicht abzugsfähig.

Der Abzug von
Nachlass-
verbindlichkeiten

Weitere Anforderungen an die Steuerbefreiung

Ganz so einfach ist es mit dem steuerfrei erworbenen Familienheim jedoch nicht. Denn es sind noch drei weitere Anforderungen zu erfüllen, die für die Anwendung der Steuerbefreiung zwingend erforderlich sind. Während die Voraussetzungen zu den Positionen 1 und 2 lediglich am Todestag vorliegen müssen, kommt es für die Position 3 auf die kommenden zehn Jahre an.

Begünstigt sind
Deutschland, die EU
und der EWR-Raum

1. Familienheim muss sich an begünstigtem Ort befinden

Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf alle Familienheime weltweit. Begünstigt ist das Familienheim nur, wenn es sich im Inland, der EU oder dem EWR (EU zzgl. Island, Liechtenstein und Norwegen) befindet. Begünstigt sind gemäß § 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BewG Familienheime in

- einem Ein- oder Zweifamilienhaus,
- einem Mietwohngrundstück,
- Form von Wohnungs- und Teileigentum,
- einem Geschäftsgrundstück und
- einem gemischt genutzten Grundstück.

Wird das entsprechende Gebäude als Familienheim und auch anderweitig genutzt, erstreckt sich die Steuerbefreiung nur auf das Familienheim.

■ Beispiel 3

Rentnerin Melanie ist Eigentümerin eines im Inland belegenen Zweifamilienhauses mit zwei gleich großen Wohnungen. Eine Wohnung ist vermietet, die andere nutzt sie mit ihrem Ehemann. Melanie verstirbt. Alleinerbe ist ihr Ehemann. Der festgestellte Grundbesitzwert beträgt für das Zweifamilienhaus 500.000 Euro.

Lösung: Vom Grundbesitzwert entfallen 50 Prozent (= 250.000 Euro) auf das Familienheim. Dafür greift die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG. Die restlichen 250.000 Euro entfallen auf die vermietete Einheit, sind nicht als Familienheim begünstigt. Insoweit findet jedoch § 13d ErbStG Anwendung und es sind zehn Prozent steuerfrei. Der Erbschaftsteuer unterliegen damit 225.000 Euro.

Wenn ein Teil des
Familienheims
vermietet wird

Familienheim muss
Mittelpunkt des
familiären Lebens
gewesen sein

2. Der Erblasser muss das Familienheim selbst bewohnt haben

Damit das Familienheim steuerfrei ist, muss es natürlich auch ein Familienheim sein. Das bedeutet, dass der Erblasser die vererbte Wohnung bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert gewesen sein muss. In der Wohnung muss sich also der Mittelpunkt des familiären Lebens des Erblassers befunden haben. Die Befreiung eines Erwerbs ist deshalb nicht möglich, wenn

- die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird,
- sie für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt oder
- sie unentgeltlich überlassen wird (z. B. an Kinder) und der Erblasser die Wohnung nicht zugleich mitbewohnt.

Die Befreiung ist dabei auf die selbst genutzte Wohnung begrenzt. Sie schließt jedoch auch Garagen, Nebenräume und Nebengebäude ein, die sich auf dem Grundstück befinden und mit der Wohnung gemeinsam genutzt werden.

War die „andere
Nutzung“ von
untergeordneter
Bedeutung?

PRAXISTIPP | Die Nutzung der Wohnung auch zu anderen Zwecken als Wohnzwecken ist unschädlich, wenn diese Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist. Das ist z. B. bei einem Arbeitszimmer wie auch grundsätzlich bei der unentgeltlichen gewerblichen oder freiberuflichen Mitbenutzung der Wohnung der Fall. Bei einer entgeltlichen gewerblichen oder freiberuflichen Mitbenutzung der Wohnung ist die Befreiung allerdings auf den eigenen Wohnzwecken dienenden Teil der Wohnung begrenzt (R E 13.3 Abs. 2 S. 9 bis 11 ErbStR).

Grundsätzlich muss also der Erblasser die Wohnung bis zum Erbfall bewohnt haben, damit es sich um ein steuerbegünstigtes Familienheim handeln kann. Doch auch wenn der Erblasser die Wohnung nicht selbst genutzt haben sollte, kann die Steuerbefreiung ausnahmsweise Anwendung finden. Das ist der Fall, wenn der Erblasser die Wohnung zunächst zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, er die Nutzung jedoch bis zu seinem Tode aus objektiv zwingenden Gründen aufgeben musste. Objektiv zwingende Gründe liegen z. B. bei einer Pflegebedürftigkeit vor, die die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt. Nicht dagegen z. B. bei einer beruflichen Versetzung.

3. Auch der Erwerber muss das Familienheim selbst nutzen

Als letzte Voraussetzung muss das Familienheim auch für den Erwerber ein Familienheim darstellen. Sie muss bei ihm unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt sein und er muss ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) in das Familienheim einziehen (sofern er dort noch nicht wohnt). Regelmäßig akzeptiert das Finanzamt für die Dauer bis zum Einzug des Erwerbers einen Übergangszeitraum von sechs Monaten.

Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten aufgenommen, kann zwar ebenfalls eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Umstände im Einflussbereich des begünstigten Erwerbers, die nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums zu einer längeren Verzögerung des Einzugs führen (wie z. B. eine Renovierung der Wohnung), sind nur unter besonderen Voraussetzungen nicht dem Erwerber anzulasten. Das kann bspw. der Fall sein, wenn sich die Renovierung deshalb länger hinzieht, weil nach Beginn der Renovierungsarbeiten ein gravierender Mangel der Wohnung entdeckt wird, der vor dem Einzug beseitigt werden muss (BFH, Urteil vom 01.12.2021, Az. II R 18/20, Abruf-Nr. 230108).

Das Gestaltungsmodell beim FG München

Das FG München hatte darüber zu entscheiden, ob durch den Abschluss eines festen Mietvertrags der Zeitraum bis zur Selbstnutzung des Familienheims durch den Erwerber über viele Jahre hinausgeschoben werden kann. Im Streitfall musste die Erblasserin die bisher privat genutzte Wohnung aufgrund eines Umzugs in ein Pflegeheim aufgeben. Nach einem Leerstand vermietete sie die Wohnung befristet für einen Zeitraum von vier Jahren. Als die Erblasserin verstarb, lief der Mietvertrag noch zwei Jahre. Erst nach diesen zwei Jahren renovierte der Erwerber die Wohnung und zog fünf Monate später in die Wohnung ein. Er beantragte für die Wohnung die Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG.

Während das Finanzamt die Steuerbefreiung ablehnte, da keine unverzügliche Selbstnutzung durch den Erwerber erfolgt sei, gewährte das FG München mit Urteil vom 26.10.2022 (Az. 4 K 2183/21, Abruf-Nr. 234961) die Steuerbefreiung. Da die Revision des Finanzamts beim BFH (Az. II R 48/22) zurückgenommen wurde, ist das Urteil des FG rechtskräftig.

Finanzverwaltung
verlangt
Einzug binnen
sechs Monaten

FG interpretiert
„unverzügliche
Selbstnutzung“ ...

... steuerzahler-
freundlich

Gestaltungsspielraum des Urteils wahrnehmen ...

Das Urteil bietet erheblichen Gestaltungsspielraum. Einerseits kann der Zeitpunkt bis zur künftigen Selbstnutzung durch den Erwerber durch einen zu Lebzeiten des Erblassers geschlossenen Zeitmietvertrag rechtssicher hinausgeschoben werden. Denn nach dem Urteil des FG ist klar, dass ein zu Lebzeiten des Erblassers eingegangener Mietvertrag eine Selbstnutzung durch den Erwerber hindert und dieser erst dann unverzüglich in das Familienheim einziehen muss, wenn der Hinderungsgrund beseitigt wurde. Das ist bei einem Zeitmietvertrag der Zeitpunkt, zu welchem dieser ausläuft. So kann auch bei einem Einzug viele Jahre nach dem Erbfall die Steuerbefreiung für das Familienheim gewährt werden. Wurde kein Zeit-, sondern ein regulärer Mietvertrag geschlossen, sind davon abweichend die ordentlichen Kündigungsfristen maßgebend. Andererseits bietet das Urteil auch Planungssicherheit bei der Finanzierung künftiger Pflegekosten. Familienangehörige können zur Deckung der Heimkosten im Namen des Pflegebedürftigen für das bis zur Pflegebedürftigkeit genutzte Familienheim einen befristeten Mietvertrag abschließen, ohne damit das Risiko eingehen zu müssen, die künftige Steuerbefreiung für das Familienheim zu verlieren.

... und in der Praxis konsequent umsetzen

Wichtig | Das FG führt in seinem Urteil auch aus, dass die festgelegte Mietdauer nicht völlig außer Verhältnis zur voraussichtlichen Lebenserwartung des Erblassers nach den Sterbetafeln des statistischen Bundesamtes stehen darf. Das grenzt die Gestaltungsmöglichkeiten etwas ein. Die Laufzeit eines befristeten Mietvertrags sollte nur leicht über der statistischen Lebenserwartung liegen. Im Streitfall sah das FG München bei einem Vier-Jahres-Mietvertrag bei einer 96-jährigen (statistische Lebenserwartung von 2,65 Jahren) keine Probleme.

Aufgabe der Selbstnutzung binnen Zehn-Jahres-Zeitraum ...

Dabei steht die Steuerbefreiung unter einem Nachversteuerungsvorbehalt. Sie verlangt die Selbstnutzung der Wohnung durch den Erwerber über einen Zeitraum von zehn Jahren; eine Weiterübertragung unter Nutzungsvorbehalt ist bereits als Verstoß gegen den Nachversteuerungsvorbehalt anzusehen, ebenso ein klassischer Verkauf des Objekts. Gibt also der Erwerber die Selbstnutzung innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums durch Verkauf, Vermietung, längeren Leerstand oder unentgeltliche Überlassung ganz oder teilweise auf, entfällt die Steuerbefreiung entsprechend mit Wirkung für die Vergangenheit. Gleiches gilt, wenn der Erwerber das Familienheim abreißt und auf dem Grundstück einen Neubau errichtet.

... hat böse steuerliche Folgen

Der bereits erteilte Steuerbescheid ist in diesem Fall nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO zu ändern; es kommt zur Nachversteuerung. Im Änderungsbescheid wird die Steuerbefreiung nicht mehr gewährt, sodass der steuerpflichtige Erwerb und damit auch die Erbschaftsteuer ansteigen. Dabei entfällt die Steuerbefreiung in Gänze und nicht bloß zeitanteilig.

Rettungsanker: Hinderungsgründe an einer Selbstnutzung

Unschädlich ist die Aufgabe der Selbstnutzung durch den Erwerber nur, wenn er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert ist. Diese objektiv zwingenden Gründe liegen in folgenden Fällen vor:

- Tod des Erwerbers
- Pflegebedürftigkeit des Erwerbers, die die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt
- Bei minderjährigen Kindern so lange, wie das Kind wegen der Minderjährigkeit rechtlich gehindert ist, einen eigenen Haushalt zu führen,

Diese drei
Hinderungsgründe
akzeptiert das
Finanzamt

Kein Hinderungsgrund ist dagegen die berufliche Versetzung des Erwerbers (R E 13.4 Abs. 6 S. 9 und Abs. 7 S. 4 ErbStR). Entfallen die Hinderungsgründe an der Selbstnutzung innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums wieder (z. B. Wegfall der Pflegebedürftigkeit), muss der Erwerber unverzüglich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken wieder aufnehmen. Andernfalls kommt es doch zu einer vollständigen Nachversteuerung.

PRAXISTIPP | Liegen objektiv zwingende Gründe vor, die eine weitere Selbstnutzung verhindern, ist die unentgeltliche Überlassung, Vermietung oder der Verkauf des Familienheims für die Steuerbefreiung unschädlich. Das Risiko: Sollten die Hinderungsgründe auch hier innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums entfallen, muss der Erwerber die erneute Selbstnutzung unverzüglich wieder aufnehmen. Andernfalls entfällt die Steuerbefreiung (R E 13.4 Abs. 6 S. 12 ErbStR). Das ist in der Praxis insbesondere bei einem Verkauf des Objekts nahezu unmöglich.

Anzeigespflicht des Erwerbers bei Nachversteuerung

Das Finanzamt muss nicht zwingend selbst ermitteln, ob der Erwerber die Verpflichtung erfüllt, das Familienheim innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums selbst zu nutzen. Denn der Erwerber ist bereits gemäß § 153 Abs. 2 AO dazu verpflichtet, den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen dem Finanzamt anzuzeigen. Auf diese Verpflichtung ist der Erwerber im Steuerbescheid hinzuweisen (R E 13.4 Abs. 6 S. 7 ErbStR).

Finanzamt
muss nicht
selbst ermitteln

Sonderfall: Weitergabeverpflichtung an Dritte

Der Erwerber kann die Steuerbefreiung für das Familienheim nicht in Anspruch nehmen, wenn er verpflichtet ist, das Familienheim aufgrund einer letztwilligen oder rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers (z. B. Testament/Erbvertrag) auf einen Dritten zu übertragen. Anwendungsfälle sind insbesondere

1. Sachvermächtnisse, die auf begünstigtes Vermögen gerichtet sind,
2. Vorausvermächtnisse, die auf begünstigtes Vermögen gerichtet sind,
3. ein Schenkungsversprechen auf den Todesfall oder
4. Auflagen des Erblassers, die auf die Weitergabe gerichtet sind.

Doch Glück im Unglück: Der danach begünstigte Erwerber, der das Familienheim erhält, kann selbst in eigener Person die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllen und das Familienheim so steuerfrei erhalten. Das bedeutet aber auch, dass in diesem Fall ihn die Pflicht zur Einhaltung der Befreiungsvoraussetzungen (zehnjährige Selbstnutzung) trifft.

Begünstigter
Erwerber kann
Steuerbefreiungen
nutzen

EINKOMMENSTEUER

Bis dass der Tod uns scheidet: Das gilt für die Einkommensteuer bei Verstorbenen

| Bei Rentnern rückt auch der Tod unweigerlich in den Fokus. Während mit dem Tod das Leben endet, laufen die steuerlichen Pflichten des Verstorbenen weiter. Diese hat allerdings nun der Erbe zu erfüllen. SSP zeigt daher, worauf in einkommensteuerlicher Sicht zu achten ist. |

Steuerliche Pflichten gehen auf den Erben über

Haben Sie als Gesamtrechtsnachfolger (§ 1922 Abs. 1 BGB) ein Erbe übernommen, so umfasst dieses nicht nur das zum Todeszeitpunkt materiell vorhandene Vermögen. Ihre steuerlichen Pflichten beschränken sich auch nicht nur auf eine möglicherweise abzugebende Erbschaftsteuererklärung. Vielmehr gehen auch sämtliche übrigen steuerlichen Rechte und Pflichten wie auch Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis des Verstorbenen auf Sie über (§ 45 AO). Sie haben damit u. a.

- ausstehende Einkommensteuererklärungen des Verstorbenen abzugeben,
- Steuerbescheide entgegen zu nehmen,
- nach §§ 90 ff. AO dem Finanzamt bei Rückfragen Rede und Antwort zu stehen, bei Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts mitzuhelfen sowie angeforderte Belege und Unterlagen vorzulegen,
- Betriebsprüfungen für Zeiträume vor dem Erbfall hinsichtlich der Verhältnisse des Verstorbenen zu dulden (BFH, Urteil vom 09.05.1978, Az. VII R 96/75)
- und natürlich die Steuerschulden des Verstorbenen zu begleichen.

Dies gilt auch für steuerliche Nebenleistungen wie z. B. Verspätungszuschläge (§ 152 AO), Zinsen (§§ 233 ff. AO) oder Säumniszuschläge (§ 240 AO). Einzige Ausnahme bilden Zwangsgelder. Wurde gegen den Verstorbenen ein Zwangsgeld festgesetzt, geht das gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 AO nicht auf Sie über. Denn das Zwangsgeld ist eine Sanktionsmaßnahme, die beim Verstorbenen eine bestimmte Handlung erzwingen sollte. Das ist aufgrund des Todesfalls nicht mehr möglich. Gegen den Verstorbenen festgesetzte Zwangsgelder sollten Sie daher nicht bezahlen. Das Finanzamt kann jedoch gegen Sie als Erben ein eigenes Zwangsgeld androhen und im Anschluss festsetzen, wenn Sie Ihren geerbten Pflichten nicht nachkommen (§§ 328 ff. AO).

Wichtig | Erst mit dem Todestag endet die Steuerpflicht des Verstorbenen. Ab dem Folgetag sind Ihnen als Erbe sämtliche aus dem Erbe stammenden Einkünfte zuzurechnen. Hat der Verstorbene z. B. ein Haus vermietet, müssen Sie als Alleinerbe die nach dem Tod erhaltenen Mieten in Ihrer eigenen Steuererklärung angeben. Sind Sie hingegen nicht Alleinerbe, sondern besteht eine Erbengemeinschaft, muss diese bis zur Auflösung für jedes Jahr eine gesondert und einheitliche Feststellungserklärung für die gemeinschaftlich erzielten Einkünfte beim Finanzamt einreichen. Jeder Miterbe versteuert daraufhin nur die auf seinen Erbteil entfallenden Einkünfte.

Die fünf Folgen für
den Erben

Nur ein Zwangsgeld
geht nicht auf den
Erben über

Ab dem Todestag
werden die Einkünfte
dem Erben
zugerechnet

Die Abgabe von Steuererklärungen

War der Verstorbene zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen verpflichtet und hat er diese noch nicht abgegeben (zumindest für das Todesjahr dürfte das die Regel sein), sind Sie als Erbe zur Abgabe verpflichtet. Die Erklärungen senden Sie dabei an das bisherige Wohnsitzfinanzamt des Verstorbenen. Für die Erklärungsabgabe gelten die üblichen Abgabefristen. Diese sollten Sie unbedingt einhalten, da ansonsten gemäß § 152 AO Verspätungszuschläge anfallen können.

Erfolgt der Tod allerdings kurz vor oder bereits nach Ablauf der Abgabefrist, haben Sie kaum Gelegenheit zur rechtzeitigen Abgabe. Daher sollten Sie gemäß § 109 Abs. 1 AO einen Antrag auf (rückwirkende) Fristverlängerung stellen. Diesem wird das Finanzamt in der Praxis regelmäßig stattgeben. Die Fristverlängerung bewirkt, dass für den Zeitraum der zusätzlich gewährten Frist keine Verspätungszuschläge anfallen.

Freiwillige Erklärungsabgabe – regelmäßig Steuererstattung

Auch wenn der Verstorbene nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet war, sollten Sie prüfen, ob Sie nicht freiwillig eine Erklärung abgeben. Denn die Praxis zeigt, dass Sie in vielen Fällen vom Finanzamt eine Steuererstattung erhalten.

Ist der Verstorbene noch bis zum Todestag einer Angestelltentätigkeit nachgegangen, hat der Arbeitgeber vom Arbeitslohn Lohnsteuern einbehalten. Die Lohnsteuer ermittelt sich dabei nach dem voraussichtlichen Jahresbruttoarbeitslohn. Durch den vom 01.01. bis zum Todestag verkürzten Veranlagungszeitraum unterschreitet das tatsächliche Einkommen den bisher angenommene Jahresbruttoarbeitslohn. Infolge dessen ist ein viel niedrigerer (oder gar kein) Steuersatz anzuwenden. Durch Abgabe einer Steuererklärung werden die bisher vom Arbeitgeber zu hoch einbehaltenen Steuern erstattet.

Ist der Verstorbene bereits Rentner gewesen, sollten Sie bisherige Zinsgutschriften der Banken prüfen. Haben diese Kapitalertragsteuern einbehalten, weil kein Freistellungsauftrag erteilt oder die Zinserträge den Freibetrag überschritten haben, kann durch Abgabe einer Steuererklärung unter Beifügung der Anlage KAP ebenfalls oft eine Steuererstattung realisiert werden.

PRAXISTIPP | In vielen Fällen hat der Verstorbene auch für frühere Jahre keine Steuererklärungen abgegeben. Ergibt sich für das Todesjahr eine Steuererstattung, sollten Sie auch für vergangene Jahre die Auswirkung von Steuererklärungen prüfen. Da es sich regelmäßig um eine Antragsveranlagung handelt, haben Sie vier Jahre nach Ablauf des jeweiligen Jahres Zeit. In 2024 können Sie also noch Steuererklärungen bis 2020 abgeben (§ 169 Abs. 2 S. 2, § 170 Abs. 1 AO).

Berichtigung fehlerhafter Erklärungen

Stellen Sie bei Sichtung des Erbes fest, dass der Verstorbene fehlerhafte Steuererklärungen abgegeben hat und es deshalb zu einer zu geringen Steuerfestsetzung gekommen ist, müssen Sie dem Finanzamt unverzüglich die Fehler anzeigen und richtigstellen. Zumindest dann, wenn für die Jahre noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist (§ 153 Abs. 1 AO). Das Finanz-

Erbe muss
Erklärung für
Verstorbenen
abgeben

Freiwillige
Erklärungsabgabe ...

... kann sich in vielen
Fällen lohnen

amt wird im Anschluss regelmäßig die zutreffende (höhere) Steuer festsetzen. Sie sind aber nicht verpflichtet, aktiv alte Steuererklärungen des Verstorbenen zu suchen und auf „Herz und Nieren“ zu prüfen. Ein „hätte erkennen müssen“ oder „hätte erkennen können“ reicht für die Berichtigungspflicht nach § 153 AO nämlich nicht aus. Wer von einem Fehler nichts weiß, muss auch nichts berichtigen.

Woher die Daten des Verstorbenen nehmen?

So recherchieren Sie
die Steuerdaten

In der Praxis gestaltet es sich besonders mühsam, überhaupt an die steuerlich relevanten Daten des Verstorbenen zu gelangen. Insbesondere wenn es sich nicht um den Ehegatten oder die Eltern handelt, wissen Erben regelmäßig nicht, welche Einkünfte und abzugsfähigen Kosten der Verstorbene hatte. Diese werden aber zur Erstellung der Einkommensteuererklärung benötigt.

Hat sich der Verstorbene zu Lebzeiten im elster-online Portal registriert, authentisiert und einem Belegabruf zugestimmt, sollten Sie als erstes diesen vornehmen und die Belege abrufen. Dann verfügen Sie zumindest über die relevanten Lohn-, Pensions- und Renteneinkünfte und Ihnen sind die geleisteten Beiträge für Kranken-, Pflege-, Rürup- und Riesterrenten bekannt. Alternativ bzw. zusätzlich sollten Sie mit dem Erbschein zu den Banken des Verstorbenen gehen. Dort wird man Ihnen mittels der Kontoauszüge Auskunft über den bisherigen Zahlungsverkehr (Renten- und Mieterträge, Versicherungen, abzugsfähige Kosten, etc.) sowie über etwaige Zinserträge und davon einbehaltene Steuern geben können. Gleiches können Sie bei den nun bekannten Versicherungsunternehmen des Verstorbenen machen.

An Steuerberater
oder Lohnsteuer-
hilfeverein wenden

Hat sich der Verstorbene bisher von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein vertreten lassen, sollten Sie sich auch an diesen wenden. Dieser kann entweder gleich die ausstehenden Erklärungen erstellen oder Sie lassen sich die Daten bisheriger Steuererklärungen geben und kümmern sich selbst darum.

Hatte der Verstorbene keine steuerliche Hilfe, sollten Sie sich mit dem Erbschein ans Finanzamt des Verstorbenen wenden und dieses um Zusendung einer Kopie der letzten Steuererklärung und des letzten Steuerbescheids bitten. Auch daraus können Sie erkennen, welche abzugsfähigen oder zu versteuernden Positionen noch fehlen könnten (z. B. Grad der Behinderung für einen Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b EStG). Wurde der Verstorbene in diesem Jahr allerdings nicht einzeln- sondern mit seinem Ehegatten zusammenveranlagt, benötigen Sie zusätzlich die Zustimmung des betroffenen Ehegatten (oder dessen Erben).

Die Wahl der Veranlagungsart

Einzel- oder
Zusammen-
veranlagung?

Mit Abgabe der Einkommensteuererklärung haben Sie auch die Veranlagungsart zu wählen. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vor, sollten Sie diese gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten beantragen (BFH, Urteil vom 13.11.1979, Az. VIII R 193/77). Eine Einzelveranlagung des Verstorbenen und des überlebenden Ehegatten führt regelmäßig zu

einer höheren Steuerbelastung. Das gilt nicht nur für das Todesjahr, sondern auch für vergangene Jahre.

Sind Sie kein Alleinerbe, müssen Sie das Veranlagungswahlrecht gemeinsam und einheitlich mit den weiteren Erben ausüben (BFH, Urteil vom 08.10.1997, Az. XI R 20/97). Eine Besonderheit ist zu beachten, wenn der Verstorbene bereits verwitwet war. Dann sollten Sie an das Witwensplitting des § 32a Abs. 6 Nr. 1 EStG denken. Der Verstorbene kann nämlich auch im Folgejahr nach dem Tod seines Ehegatten vom Splittingverfahren profitieren.

PRAXISTIPP | Sind Sie selbst der Erbe und überlebende Ehegatte, beantragen Sie zunächst für das Todesjahr Ihres Ehegatten mit diesem die Zusammenveranlagung. Für das Folgejahr gilt dann das Witwensplitting. Erst im Jahr darauf findet für Sie der ungünstige Grundtarif nach § 32a Abs. 1 EStG Anwendung.

Witwensplitting
beantragen

Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Während sich bereits existierende und dem Verstorbenen bekanntgegebene Einkommensteuerbescheide über die Gesamtrechtsnachfolge auch an Sie als Erbe richten und für Sie bindend sind (§ 166 AO), gilt das nicht für zukünftige Bescheide. Diese muss das Finanzamt direkt an Sie als Erben adressieren (Bekanntgabe- und Inhaltsadressat).

Erbe wird Bekannt-
gabe- und
Inhaltsadressat

Bei einer Erbengemeinschaft muss jeder Miterbe als Bekanntgabe- und Inhaltsadressat in den Bescheidkopf aufgenommen werden. Zudem ist ein Hinweis erforderlich, dass Sie als Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen in Anspruch genommen werden (AEAO zu § 122, Tz. 2.12.2). Adressiert das Finanzamt einen künftigen Einkommensteuerbescheid dennoch direkt an den Verstorbenen, ist dieser unwirksam und muss nicht befolgt werden (BFH, Urteil vom 24.03.1970, Az. I R 141/69). Das gilt selbst dann, wenn Sie den Bescheid tatsächlich erhalten haben.

Wichtig | Hat der Verstorbene zuvor einen Bevollmächtigten nach § 80 AO mit Wahrnehmung seiner Pflichten beauftragt (Empfänger), gilt die Vollmacht auch nach dem Tod weiter (§ 80 Abs. 4 S. 1 AO). Sie treten als Erbe in die Rechtsposition des Vollmachtgebers und müssen diese – wenn sie wünschen – widerrufen.

Vollmachten gelten
nach dem Tod weiter

Einspruch einlegen und vereinfachte Wiedereinsetzung

Grundsätzlich müssen Sie existierende und dem Verstorbenen bekanntgegebene Verwaltungsakte akzeptieren. War bei dem Verstorbenen die Einspruchsfrist des § 355 AO aber noch nicht abgelaufen, geht auch das Recht zur Einspruchseinlegung auf Sie über.

Die Frist wird durch den Erbfall aber nicht unterbrochen und verlängert sich auch nicht. Sie können also nur in der verbliebenen Einspruchsfrist Einspruch einlegen. Dafür genügt es, dass Sie diesen schriftlich an das Finanz-

Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand
beantragen ...

... und so
abgelaufene
Einspruchsfristen
heilen

amt senden. Eine Begründung brauchen Sie nicht angeben. Diese können Sie außerhalb der Einspruchsfrist nachreichen. In der Praxis kommt es allerdings häufig vor, dass die verbliebene Einspruchsfrist nach dem Versterben des Erblassers nur noch wenige Tage beträgt.

Da zunächst die Beerdigung im Vordergrund steht, werden entsprechende Bescheide entweder nicht rechtzeitig gefunden oder eine fundierte Prüfung der Rechtmäßigkeit kann aus Zeitgründen nicht erfolgen. Nach vorgenommener Beerdigung ist dann die Einspruchsfrist abgelaufen und erst dann stellt sich die Fehlerhaftigkeit des Bescheids heraus.

Auch hier gibt es für Sie eine Möglichkeit, die Änderung des Bescheids zu erreichen. Beantragen Sie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO. Denn regelmäßig haben Sie aufgrund des Erbfalls und den damit einhergehenden Verpflichtungen die restliche Einspruchsfrist ohne Verschulden verstreichen lassen. Das Finanzamt wird Sie dann so stellen als hätten Sie den Einspruch (doch) rechtzeitig eingelegt.

PRAXISTIPP | Hat der Verstorbene bereits Einspruch eingelegt, gilt dieser natürlich auch für Sie. Sie treten dann in das offene Einspruchsverfahren ein und Ihnen stehen die üblichen Rechte und Pflichten zu. Hat der Verstorbene jedoch einen zuvor eingelegten Einspruch nach § 362 AO zurückgenommen, gilt die Rücknahme ebenso für Sie. In diesem Fall können Sie aber in einer möglicherweise noch verbliebenen Einspruchsfrist erneut Einspruch einlegen (§ 362 Abs. 2 S. 1 AO).

Steuererstattungen
zählen zum
erbschaftsteuer-
lichen Erwerb

Steuererstattungen und die Folgen für die Erbschaftsteuer

Mit der Abgabe von Einkommensteuererklärungen für den Verstorbenen kommt es typischerweise zu Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen. Diese haben auch Auswirkung auf eine von Ihnen zu zahlende Erbschaftsteuer. Denn etwaige Steuererstattungen rechnen gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 ErbStG zu dem für die Erbschaftsteuer maßgebenden steuerpflichtigen Erwerb. Dies gilt sowohl für zum Todeszeitpunkt abgeschlossene Veranlagungszeiträume als auch neuerdings für den Veranlagungszeitraum des Todesjahrs.

GESTALTUNG

Schenkungen innerhalb der Familie durch „Kettenschenkung“ steuerlich optimieren

| Rentner, die Angehörigen mit einer größeren Schenkung bedenken wollen, müssen stets die Schenkungsteuer im Auge haben. Das Problem: Je nach Verwandtschaftsgrad können nur geringe Freibeträge abgezogen werden, die Schenkung wird steuerlich unattraktiv. Gestaltend eingreifen können Rentner hier, indem sie eine Kettenschenkung vornehmen. Erfahren Sie anhand dreier Musterfälle, wie sie funktioniert und wo sich Vorteile erzielen lassen. |

Musterfall 1 – Kettenschenkung an Enkel

Rentnerin Silke besitzt mehrere Immobilien und verfügt über hohe liquide Mittel. Sie hat eine Tochter Thea und einen Enkel Elias. Elias braucht Geld. Er möchte eine Immobilie erwerben bzw. ein Unternehmen gründen. Rentnerin Silke möchte ihn deshalb unterstützen und ihm 300.000 Euro schenken. Doch lauern bei dieser Schenkung steuerliche Probleme?

Die Schenkungsteuer bei der normalen Schenkung

Schenkungen unter Lebenden unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG der Schenkungsteuer. Das gilt auch unter nahen Angehörigen. Maßgebend für die Höhe der Steuer ist der Wert der Bereicherung des Beschenkten – nach Abzug der persönlichen Freibeträge. Da sich die Schenkung auf 300.000 Euro beläuft, ist dieser Betrag entscheidend. Als Enkel steht Elias ein Freibetrag von 200.000 Euro zu (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Der Besteuerung unterliegen damit noch immer 100.000 Euro. Da Enkel der Steuerklasse I angehören, beträgt die Schenkungsteuer gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG exakt elf Prozent und mithin 11.000 Euro.

Durch „Kettenschenkung“ Schenkungsteuer vermeiden

Diese Schenkungsteuer lässt sich durch eine Kettenschenkung reduzieren oder im Idealfall gar vermeiden. Hierzu wendet Rentnerin Silke das Kapital Elias nicht direkt zu. Die Schenkung erfolgt in mehreren Etappen und damit „über Umwege“ an Elias. Ziel einer Kettenschenkung ist es, die persönlichen Freibeträge des ErbStG optimal auszunutzen.

Die schenkungsteueroptimierte Lösung

Rentnerin Silke sollte die 300.000 Euro zunächst ihrer Tochter Thea schenken. Dabei ist wichtig, dass Thea über das Geld frei verfügen und entscheiden kann, was sie damit anstellt. Idealerweise erfolgt eine Überweisung ohne weitere Bedingungen und Nebenabreden auf ein Konto, über das alleine Thea verfügen kann.

Im nächsten Schritt entscheidet sich Thea selbstständig dazu, das Kapital ihrem Sohn (und Enkel der Rentnerin Silke) Elias zu schenken. Damit verfügt dieser über die 300.000 Euro; parallel entfällt die Schenkungsteuer von 11.000

Ungünstige
Steuerklasse
des Enkels ...

... durch Erst-
schenkung
an Tochter ...

... und Weitergabe an
deren Sohn umgehen

Zwischenerwerberin
darf nicht zur
Weitergabe
verpflichtet sein

Erste Schenkung
muss vor der
Vereinbarung
der zweiten ...

... „über der
Bühne sein“

Euro. Denn bei der ersten Schenkung von Rentnerin Silke an Tochter Thea in Höhe von 300.000 Euro ist ein Freibetrag von 400.000 Euro abzuziehen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Gleiches gilt für die anschließende Schenkung von Thea an Elias. Da sämtliche Schenkungen unterhalb der Freibeträge liegen, wird keine Steuer ausgelöst. Vorteil: Steuerersparnis von 11.000 Euro. Nachteil: Verbrauch der Freibeträge zwischen Rentnerin Silke und Tochter Thea in Höhe von 300.000 Euro. Diese erneuern sich allerdings alle zehn Jahre.

Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vermeiden

Damit das Finanzamt bei dieser Kettenschenkungen keinen Gestaltungsmissbrauch sieht, sind strenge Bedingungen zu erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Zwischenerwerberin (im Beispiel Thea) nicht zur Weitergabe verpflichtet sein darf. Sie muss frei über die Schenkung verfügen können und dürfen. Die Schenkung an sie kann also nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass sie sich vorab oder parallel zur Weitergabe an die Zielperson Elias verpflichtet (nicht im Übertragungsvertrag, nicht in anderweitigen Vereinbarungen). Ebenfalls dürfen etwaige Verträge nicht derart inhaltlich aufeinander abgestimmt sein, dass eine Weiterleitung zum begünstigten „Endempfänger“ sichergestellt wird (z. B. Vorbehalt einer Rückforderung). Maßgebend ist dabei die Gesamtwürdigung der objektiven Gegebenheiten.

Dies bedingt auch, dass die erste Schenkung an die Zwischenerwerberin Thea bereits ausgeführt worden sein muss, bevor die zweite Schenkung an die Zielperson Elias vereinbart werden kann. In der „Kette“ wird damit immer von oben nach unten geschenkt, wobei alle zwischengeschalteten Personen frei darüber entscheiden können müssen, ob sie eine Weitergabe vornehmen. Es sollten daher – wenn notarielle Verträge erforderlich sind – immer getrennte Urkunden verwendet werden (BFH, Urteil vom 10.03.2005, Az. II R 54/03, Abruf-Nr. 051320; BFH, Urteil vom 30.11.2011, Az. II B 60/11, Abruf-Nr. 120950 und BFH, Urteil vom 18.07.2013, Az. II R 37/11, Abruf-Nr. 133137).

Wichtig | Will das Finanzamt die Gestaltung nicht anerkennen, trägt es die Beweislast dafür, dass eine Weitergabepflicht bestand. Gelingt das dem Amt, wird es direkt eine Schenkung vom ersten Zuwendenden an den letzten Empfänger annehmen. Typischerweise finden Kettenschenkungen deshalb nur innerhalb des engsten Familienkreises statt. Denn der Zuwendende kann sich nicht sicher sein, wie die zwischengeschaltete Person tatsächlich handelt.

Musterfall 2 – Kettenschenkungen an Schwiegerkinder

Rentner Siegfried verfügt über ein größeres Vermögen. Seine Tochter Linda möchte heiraten und mit ihrem Ehemann gemeinsam ein Einfamilienhaus erwerben. Die nötigen finanziellen Mittel will das frisch verheiratete Paar bei einer Bank als Darlehen aufnehmen. Doch da kommt Siegfried eine Idee: Warum sollen an die Bank Zinsen gezahlt werden, wenn er das Geld entbehren kann und Linda es später sowieso erben sollte? Daher entschließt er sich dazu, dem Paar 300.000 Euro für das gemeinsame Haus zu schenken. 150.000 Euro an Linda und 150.000 Euro an ihren Ehemann, seinen Schwiegersohn, damit beide gleichberechtigt sind.

Die ungünstige Lösung

Bei einer Schenkung von 150.000 Euro an die Tochter Linda und 150.000 Euro an den Schwiegersohn fällt Schenkungsteuer an. Während bei Linda als Kind ein Freibetrag von 400.000 Euro gilt (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG), sind beim Schwiegersohn nur 20.000 Euro steuerfrei (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG). Damit unterliegen 130.000 Euro der Schenkungsteuer. Sie beträgt 26.000 Euro (§ 19 Abs. 1 ErbStG – Steuerklasse II).

Geld wird Kind und Schwiegerkind geschenkt

Die bessere Gestaltung

Umgehen lässt sich die Schenkungsteuer, wenn Rentner Siegfried seiner Tochter die kompletten 300.000 Euro schenkt. Denn hier gilt ein Freibetrag von 400.000 Euro. Kann nun Linda alleine und unabhängig von Rentner Siegfried über das Kapital verfügen, kann sie im nächsten Schritt die Hälfte ihrem Ehemann schenken (150.000 Euro). Schenkungsteuer würde nicht anfallen, da ein Freibetrag von 500.000 Euro gilt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Vorteil: Ersparnis von 26.000 Euro. Nachteil: Verbrauch der Freibeträge zwischen Linda und deren Ehemann in Höhe von 150.000 Euro. Dieser erneuert sich aber alle zehn Jahre.

Geld wird nur dem Kind geschenkt

Auch Immobilienübertragungen sind begünstigt

Als Gegenstand einer Kettenschenkung kommen nicht nur liquide Mittel in Betracht. Auch Immobilien, Aktien oder andere Wertgegenstände können unter optimaler Ausnutzung der persönlichen Freibeträge innerhalb einer Kette verschenkt werden. Dabei kann sich der schenkende Rentner noch einer weiteren Gestaltung erfreuen: Die Zuordnung eines Spekulationsgewinns im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG (z. B. Aktien) oder § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 EStG (Immobilien) kann – wie der BFH jüngst urteilte – ebenfalls an den Empfänger „verschenkt“ werden.

Musterfall 3 – der „geschenkte“ Spekulationsgewinn

Rentnerin Sarah möchte eine Immobilie verkaufen. Den Erlös soll ihre volljährige Enkelin Elke erhalten. Sie soll damit ihr Studium finanzieren. Rentnerin Sarah verfügt selbst über eine hohe Rente und weitere Einkünfte. Ihr Einkommen unterliegt dem linearen Spitzensteuersatz von 42 Prozent. Enkelin Elke verfügt über keine Einkünfte.

Zu verkaufende Immobilie unterläge der Spekulationsbesteuerung

Rentnerin Sarah ist sich der Schenkungsteuer und der Möglichkeit einer Kettenschenkung bewusst. Allerdings gibt es in ihrem Fall zu bedenken, dass der Verkauf der Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist des § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG stattfinden würde. Der voraussichtlich anfallende Gewinn von 50.000 Euro würde bei ihr eine Einkommensteuer von 21.000 Euro auslösen (42 Prozent).

Zehn-Jahres-Haltezeit ist noch nicht abgelaufen ...

Veräußert Rentnerin Sarah die Immobilie und verschenkt sie den Veräußerungserlös an Enkelin Elke, hat sie das Problem zutreffend erkannt. Da die Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren erfolgt, muss sie die 50.000 Euro Spekulationsgewinn versteuern – die Einkommensteuer beträgt 21.000 Euro.

... und Verkaufsgewinn müsste versteuert werden

Spekulationsgewinn
müsste von
Person ...

... mit extrem
niedrigen Steuersatz
versteuert werden

BFH hat Gestaltung
abgesegnet

Die Grenzen des
Gestaltungsmodells
kennen

Zu verkaufende Immobilie besser vor dem Verkauf verschenken

Doch was wäre, wenn die Rentnerin die Immobilie noch vor dem Verkauf direkt (oder innerhalb einer Kette) an die volljährige Enkelin Elke überträgt und diese im Anschluss – vielleicht nur eine Urkundennummer weiter – die Immobilie an den (vielleicht schon feststehenden) Käufer veräußert und den Kaufpreis vereinnahmt?

Der Vorteil: Erkennt das Finanzamt die Übertragung vor Veräußerung an, wird der Spekulationsgewinn der Enkelin Elke zugerechnet. Rentnerin Sarah spart sich damit die Einkommensteuer von bisher 21.000 Euro. Parallel muss Enkelin Elke die 50.000 Euro Spekulationsgewinn versteuern. Da sie über keine anderen Einkünfte verfügt, beträgt bei ihr die Einkommensteuer im Jahr 2023 maximal 11.900 Euro. Vorteil: 9.100 Euro abzüglich geringer Notar- und Gerichtskosten für die Zwischenübertragung.

Kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO

Auch hier stellt sich die Frage, ob ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt und die Übertragung an die Enkelin tatsächlich eine Abschirmwirkung für die Rentnerin entfaltet. Insbesondere wenn die Übertragung auf die Enkelin und der Verkauf von dieser an den Dritten noch am selben Tag (evtl. nur eine Urkundennummer später) erfolgt, könnte ein Finanzbeamter das unterstellen. Doch hier gibt es Entwarnung. Der BFH hat in einem vergleichbaren Sachverhalt den Gewinn der zwischengeschalteten Person (hier: Enkelin Elke) zugeordnet und keinen Gestaltungsmissbrauch gesehen (BFH, Urteil vom 23.04.2021, Az. IX R 8/20, Abruf-Nr. 224334).

Begründung: Der Veräußerungsgewinn unterliegt bei der vorgenommenen Übertragung auf die Enkelin gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 EStG noch immer der Besteuerung – nur bei der Enkelin. Diese bereits vom Gesetzgeber eingeführte Missbrauchsvorschrift i. S. v. § 42 Abs. 1 S. 2 EStG führt dazu, dass generell ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten i. S. v. § 42 AO ausgeschlossen ist. Das gilt selbst dann, wenn die Rentnerin selbst das Veräußerungsgeschäft mit dem Interessenten angebahnt hat, die Immobilie dann unentgeltlich auf die volljährige Enkelin überträgt, und diese selbstständig entscheiden kann, ob sie die Immobilie behält oder – egal an wen – veräußert. Die Übertragung auf die volljährige Person und die Veräußerung von dieser an den Dritten können dabei sogar an ein und demselben Tag erfolgen. Wichtig ist lediglich, dass die Person frei über die Immobilie und den Kaufpreis verfügen darf und der Kaufpreis auch an diese ausbezahlt wird.

PRAXISTIPP | Die Gestaltung wird die Finanzverwaltung deshalb nicht anerkennen, wenn die Kinder zur Veräußerung an den Dritten verpflichtet werden und sie deshalb keine eigene Entscheidungsbefugnis über die erhaltene Immobilie haben. Gleichmaßen dürften die Finanzämter den Gewinn der übertragenden Person zurechnen, wenn die „zwischengeschalteten“ Kinder minderjährig sind.

GESTALTUNGEN MIT IMMOBILIEN

Steuersparmodell: Immobilie übertragen und so die „Afa-Uhr“ wieder auf null stellen

| Ruheständler mit Vermietungsobjekten kennen das Prozedere: Sie vermieten seit Jahrzehnten eine Immobilie, erhalten eine nach heutigen Verhältnissen bemessene Miete und dürfen im Gegenzug die Gebäudeabschreibung abziehen. Der Haken: Die Abschreibung richtet sich nach den historischen Anschaffungskosten und ist entsprechend niedrig; im schlimmsten Fall ist die Abschreibung sogar schon ausgelaufen. Die Folge: Es müssen hohe Mieteinkünfte versteuert werden. SSP hat die Lösung: Übertragen Sie die Immobilie. So startet die Abschreibung neu. |

Das ist das Problem mit der Gebäudeabschreibung

Vermieter können Ihre Einkünfte aus Vermietung mindern, indem sie die Abschreibung für das Gebäude als Aufwendung geltend machen. Die Abschreibung richtet sich dabei nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die der Vermieter für den Erwerb bzw. die Errichtung des Gebäudes aufgewendet hat.

Unberücksichtigt bleiben jedoch zwischenzeitlich eingetretene Wertsteigerungen der Immobilie. Schließlich hat der Vermieter für diese Wertsteigerung keine Aufwendungen getätigt. Das führt dann zu dem kuriosen Ergebnis, dass die Gebäudeabschreibung aufgrund der stark gestiegenen Immobilien- und Mietpreise nicht mehr in einem gefühlt plausiblen Verhältnis zu den Mieteinnahmen steht. Der Vermieter muss deshalb einen verhältnismäßig hohen Überschuss versteuern:

■ Beispiel 1

Rentner R hat im Jahr 2002 für 150.000 Euro ein Einfamilienhaus (EFH) erworben, das er vermietet. Auf das Gebäude entfallen Anschaffungskosten von 100.000 Euro. Er vermietet das EFH für eine Kaltmiete von 500 Euro.

Lösung: Die Mieteinnahmen betragen jährlich 6.000 Euro. Von diesen ist die Abschreibung des Gebäudes mit 2.000 Euro (zwei Prozent) abzuziehen. Ohne weitere Aufwendungen belaufen sich die Mieteinkünfte auf jährlich 4.000 Euro.

■ Abwandlung

Im Jahr 2024 beträgt der Wert der Immobilie 500.000 Euro (Anteil Gebäude = 400.000 Euro). Die Miete ist auf jährlich 12.000 Euro gestiegen.

Lösung: Den Mieteinnahmen von 12.000 Euro steht noch immer die Abschreibung von 2.000 Euro gegenüber, sodass jetzt nicht mehr 4.000 Euro, sondern 10.000 Euro der Besteuerung unterliegen. Hätte R die Immobilie hingegen für 500.000 Euro verkauft, dann könnte der neue Erwerber aufgrund seiner höheren Anschaffungskosten eine Abschreibung von 8.000 Euro abziehen (400.000 Euro x zwei Prozent) und müsste lediglich einen Überschuss von 4.000 Euro versteuern.

Gebäude-AfA richtet sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten

Wertsteigerungen werden aber nicht berücksichtigt

Höhere Mieteinnahmen ...

... bei gleichbleibend niedriger AfA ...

... führen zu höherer Steuerlast

Worst case:
AfA-Volumen
ist komplett
aufgebraucht

Der Unterschied fällt noch größer aus, wenn der Rentner R die Immobilie bereits 1972 oder früher erworben haben sollte. Da die Abschreibung im Jahr 2023 bereits ausgelaufen ist, kann R dann von der Miete überhaupt keine Abschreibung mehr abziehen. Er muss die Miete in voller Höhe versteuern. Gleiches gilt, wenn die Immobilie 1972 oder früher von einem Verwandten des R erworben und unentgeltlich auf R übertragen wurde (z. B. durch einen Erbfall).

Wie Sie die Abschreibung von Neuem starten lassen

Verkauf der
Immobilie an
den Ehepartner ...

Die Lösung zur Erneuerung – und damit auch Erhöhung – der Abschreibung wird bereits aus dem obigen Beispiel ersichtlich. Sie ist auch ganz einfach: Wenn ein Erwerber der Immobilie die Abschreibung nach den aktuellen Anschaffungskosten ermitteln kann, muss also bloß eine Veräußerung der Immobilie erfolgen – und hier kommt z. B. Ihr Ehepartner ins Spiel:

... ermöglicht höhere
Abschreibung

Viele Rentner möchten zwar gerne die Abschreibung erhöhen, parallel jedoch nicht das Eigentum an der Immobilie aufgeben. Doch bei einer Übertragung innerhalb der Familie – am besten innerhalb der Ehe – funktioniert beides. Durch den fremdüblichen Verkauf zu dem aktuellen Immobilienwert erhält einerseits der erwerbende Ehepartner die Immobilie und kann die deutliche höhere Gebäudeabschreibung geltend machen. Parallel verbleibt das Eigentum an der Immobilie innerhalb der Ehe; lediglich der Vermieter hat sich geändert. Es vermietet nun nicht mehr der bisherige, sondern der neue Eigentümer, also der das Eigentum erwerbende Ehepartner.

■ Beispiel 2

So wirkt sich die
Übertragung im
konkreten Fall aus

Rentner R aus dem vorherigen Beispiel veräußert 2024 das EFH für 500.000 Euro an seine Ehefrau E. Diese führt die Vermietung wie bisher fort.

Lösung: Jetzt ist E Vermieterin und erzielt die Mieteinnahmen von jährlich 12.000 Euro. Sie kann nun keine Gebäudeabschreibung von lediglich 2.000 Euro, sondern von 8.000 Euro abziehen (Gebäudeanteil 400.000 Euro x 2 Prozent). Das spart bei einem Steuersatz von 42 Prozent jährlich 2.520 Euro an Steuern – innerhalb von 20 Jahren also insgesamt 50.400 Euro!

Grunderwerbsteuer
fällt nicht an

PRAXISTIPP | Dieser Vermögensübertragung stehen natürlich auch Kosten gegenüber. Vom Notar und vom Amtsgericht werden rd. ein Prozent des Kaufpreises für die Beurkundung des Kaufvertrags und die Änderung des Eigentümers verlangt – im Beispiel also etwa 5.000 Euro. Grunderwerbsteuer fällt hingegen nicht an, da die Übertragung innerhalb der Ehe gemäß § 3 Nr. 4 GrEStG nicht der Besteuerung unterliegt. Auch Maklerkosten fallen keine an, denn warum sollte für den Verkauf innerhalb der Ehe ein Makler eingeschaltet werden?

Bei zwei gleich-
wertigen Immobilien
kommt auch ein
Tausch in Betracht

Dabei funktioniert das Gestaltungsmodell nicht nur bei einem Verkauf unter Ehepartnern. Sollten beide Partner über eine (vielleicht sogar gleichwertige) Immobilie verfügen, können die Immobilien auch einfach untereinander getauscht werden. Denn auch bei einem Tausch erhöhen sich die abzuschreibenden Anschaffungskosten auf den gemeinen Wert der Immobilien (§ 6 Abs. 6 EStG).

So nutzen Sie die Spekulationsfrist zu Ihrem Vorteil

Das vorgestellte Modell mit der fremdüblichen Veräußerung an den Ehepartner ist nur dann sinnvoll, wenn der Veräußerungserlös beim veräußernden Ehepartner nicht der Besteuerung unterliegt. Das bedeutet, dass die Fristen des § 23 EStG beachtet werden müssen. Da eine vermietete Immobilie übertragen werden soll, muss sich diese folglich mindestens zehn Jahre lang im Besitz des veräußernden Ehepartners befunden haben (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Wichtig | Andererseits bedeutet dies auch, dass das Gestaltungsmodell alle zehn Jahre neu genutzt und zwischenzeitlich entstandene Wertsteigerungen in Form von zusätzlicher Abschreibung gehoben werden kann.

Das Risiko des Modells besteht aus zwei Faktoren. Einerseits natürlich aus dem Faktor „Scheidung“ und andererseits aus dem Faktor „kurzfristig erforderliche Veräußerung“. Denn sollte innerhalb von zehn Jahren nach der Übertragung des Eigentums auf den Ehepartner eine Veräußerung der Immobilie an einen fremden Dritten erfolgen, müssen zwischenzeitliche Wertsteigerungen nach § 23 EStG versteuert werden. Wäre noch der bisherige Ehepartner Eigentümer, wäre das nicht der Fall (Spekulationsfrist von zehn Jahren überschritten). Im Gegenzug können jedoch auch etwaige Wertverluste steuerlich geltend gemacht werden.

Zwei weitere Vorteile des Steuersparmodells

Durch die Vermögensübertragung auf den Ehepartner kann auch die eigene spätere Rechtsnachfolge optimiert werden. Besaß der Ehepartner bisher bspw. kein nennenswertes Vermögen, so verfügt er nun über eine Immobilie. Diese kann in späteren Jahren unter optimaler Ausnutzung von erb- und schenkungssteuerlichen Freibeträgen bspw. auf die eigenen Kinder übertragen werden.

Zudem können privat veranlasste Darlehen mittels der Steuergestaltung in den abzugsfähigen Bereich verlagert werden. Beabsichtigt ein Ehepartner den Erwerb eines neuen privaten Hauses und möchte er hierfür ein Darlehen aufnehmen, so sind die Zinsen nicht abzugsfähig. Nimmt hingegen der andere Ehepartner das Darlehen auf und erwirbt er mit dem Darlehen vom anderen Ehepartner ein Vermietungsobjekt, sind einerseits die Darlehenszinsen bei den Mieteinkünften abzugsfähig und andererseits erhält der veräußernde Ehepartner das benötigte Kapital zum Erwerb des privaten Hauses.

Immobilie muss mindestens zehn Jahre im Besitz gewesen sein

Das Gute: Modell ist alle zehn Jahre wieder anwendbar

Mithilfe des Modells die eigene Rechtsnachfolge steuern

Darlehen lassen sich in den abzugsfähigen Bereich verlagern

FAMILIENVERTRÄGE

Mit Zuwendungsnißbrauch an Immobilie in der Familie Steuern sparen

I Baby Boomer, die über Immobilieneigentum verfügen, können Nießbrauchsmodelle mit Kindern vereinbaren, und so die Steuerbelastung in der Familie optimieren. SSP stellt Ihnen das Modell anhand eines Musterfalls vor. I

Der Ausgangsfall

Volljährige Tochter
beginnt ein Studium
und benötigt ...

Die Ehegatten Tatjana und Lukas Kern haben eine volljährige Tochter Finja. Finja hat gerade ihr Abitur beendet und nimmt ein auswärtiges Jurastudium auf. Das Studium wird sie voraussichtlich nach sechs Jahren im Alter von 24 beenden. Bis dahin erhalten ihre Eltern Kindergeld von aktuell monatlich 250 Euro. Dieses leiten sie an Finja weiter.

... von den Eltern
finanzielle
Unterstützung

Anspruch auf BAföG besteht nicht, weil das zu versteuernde Einkommen der Eltern die maßgebenden Grenzen überschreitet. Deshalb sind die Eltern gezwungen, Finja durch Barmittel zu unterstützen. Sie rechnen damit, dass für die Studentenwohnung und die damit verbundenen Kosten, für Verpflegung und Freizeitaktivitäten sowie für den Studienbedarf neben dem Kindergeld monatlich 1.000 Euro benötigt werden. Sie richten deshalb einen Dauerauftrag ein und überweisen Finja monatlich 1.250 Euro Unterhalt.

Grundsatz: Nicht abziehbarer Kindesunterhalt

Abzug von Unterhaltsleistungen
nach § 33a EStG
kommt bei ...

So alltäglich solche Sachverhalte auch sind, so ungünstige Rechtsfolgen ziehen sie nach sich. Eltern können Unterhaltsaufwendungen zwar gemäß § 33a Abs. 1 S. 1 EStG grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 11.604 Euro im Jahr 2024 von der Steuer absetzen (2023: 10.908 Euro). Beiträge zur Basisabsicherung in der Kranken- oder Pflegeversicherung (§ 33a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) kämen prinzipiell noch hinzu, sodass sich der tatsächlich geleistete Unterhalt von jährlich 15.000 Euro also fast vollständig steuermindernd berücksichtigen ließe.

... kindergeldberechtigten Kindern
nicht in Betracht

Das Problem besteht jedoch in § 33a Abs. 1 S. 4 EStG. Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist nämlich, dass weder die den Unterhalt leistenden Eltern noch andere Personen für die Unterhaltsempfängerin Finja Anspruch auf Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) oder Kindergeld (§§ 62 ff. EStG) haben. Und dieser Anspruch besteht während des Studiums grundsätzlich bis zu dem Monat, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) EStG). Der Unterhalt lässt sich also (doch) nicht von der Einkommensteuer absetzen. Es muss also nach anderen Abzugsmöglichkeiten Ausschau gehalten werden – und da kommt das Modell „Zuwendungsnißbrauch“ ins Spiel.

Wichtig | Ausreichend ist der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag. Keine Lösung ist es deshalb, einfach kein Kindergeld bei der Familienkasse und keinen Kinderfreibetrag beim Finanzamt zu beantragen. Diese „Strategie“ würde vielmehr dazu führen, dass die Familie „dreifach bestraft“ wird. Einerseits gibt es dann kein Kindergeld und keinen Kinderfreibetrag mehr, andererseits lässt sich der Unterhalt noch immer nicht von der Einkommensteuer absetzen.

Verzicht auf Kindergeldantrag ist keine Lösung

Das Modell „Zuwendungsnißbrauch an Immobilien“

■ Fallerweiterung für die Steuergestaltung

Tatjana und Lukas verfügen nicht nur über ein über den BAföG-Grenzen liegendes zu versteuerndes Einkommen von etwa 150.000 Euro jährlich. Sie haben ihr Vermögen auch gewinnbringend angelegt; einerseits in Kapitalanlagen (Festgeld und Aktien) und andererseits in Vermietungsobjekte. Eines dieser Vermietungsobjekte ist ein bereits vollständig abgeschrieben Doppelhaus mit einem Grundbesitzwert von 350.000 Euro. Die jährliche Kaltmiete (ohne Umlagen) beträgt für beide Einheiten zusammen 25.000 Euro. Bewirtschaftungskosten fallen in Höhe von etwa 5.000 Euro pro Jahr und Einheit an (Instandhaltung und andere nicht umlagefähige Aufwendungen). Die Eltern räumen ihrer Tochter an diesem Doppelhaus einen zivilrechtlich wirksamen Zuwendungsnißbrauch für die Dauer von sechs Jahren (bis zur voraussichtlichen Beendigung des Jurastudiums) ein. Es wird also geregelt, dass für diese sechs Jahre alle Mieten Finja zufließen. Im Gegenzug muss Finja alle laufenden Ausgaben für das Doppelhaus tragen. Nach Ablauf des Zuwendungsnißbrauchs stehen die Mieterträge wieder Tatjana und Lukas zu.

Eltern sind Immobilieneigentümer und räumen ...

... der Tochter einen Zuwendungsnißbrauch ein

Nießbrauch unterliegt (nur prinzipiell) der Schenkungsteuer

Der Vorteil, der Finja durch den Zuwendungsnißbrauch entsteht, unterliegt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Schenkungsteuer. Das klingt zunächst nachteilig – führt aber aufgrund diverser Freibeträge zu keiner steuerlichen Belastung. Zunächst ist festzustellen, dass der Schenkungsteuer nicht der Wert des Doppelhauses, sondern nur der Wert des Nießbrauchs unterliegt. Denn das Eigentum an dem Doppelhaus liegt nach wie vor bei den Eltern Tatjana und Lukas.

Hoher Freibetrag relativiert Steuerthema ...

Da Ausgangsgröße für die Schenkungsteuer gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG der Wert der Bereicherung ist, muss zunächst der Wert des Nießbrauchs ermittelt werden. Die Bewertung richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Deshalb ist der Kapitalwert des Zuwendungsnißbrauchs nach § 13 BewG zu ermitteln. Das geschieht durch Multiplikation des Jahreswerts mit einem sich aus der Anlage 9a zum BewG ergebenden Vervielfältiger.

Ermittlung des Werts der Bereicherung

Der für den Zuwendungsnißbrauch maßgebliche Jahreswert ist der Betrag, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich mit dem Gegenstand erzielt wird, an dem das Nießbrauchsrecht eingeräumt wird (§ 15 Abs. 3 BewG). Es ist also der Reinertrag des Doppelhauses gemeint, der im Durch-

... bei Zuwendungsnißbrauch

So wird die steuerliche Bemessungsgrundlage ...

schnitt der Jahre erwartet wird. Dieser ist durch Schätzung zu ermitteln (vereinfacht: Einnahmen abzüglich Aufwendungen). Dieser Wert ist nicht zwingend mit der Höhe der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 EStG gleichzusetzen. Bspw. ist kein Abzug der Gebäudeab-schreibung vorzunehmen (BFH, Urteil vom 28.05.2019, Az. II R 4/16, Abruf-Nr. 212775). Der Jahreswert beläuft sich lt. Sachverhalt deshalb auf 15.000 Euro (25.000 Euro Kaltmieten abzüglich 10.000 Euro Bewirtschaftungskosten).

... beim Zuwendungsnißbrauch ermittelt

PRAXISTIPP | Bei der Ermittlung des Jahreswerts ist auch § 16 BewG zu beachten. Danach darf sich der Jahreswert höchstens auf den Wert belaufen, der sich ergibt, wenn der für das Wirtschaftsgut (Doppelhaus) nach den Vorschriften des BewG anzusetzende Wert (Grundbesitzwert von 350.000 Euro) durch 18,6 geteilt wird (hier: $350.000 \text{ Euro} : 18,6 = 18.817 \text{ Euro}$). Da dieser Betrag höher ist als der Jahreswert lt. Sachverhalt, verbleibt es bei den ermittelten 15.000 Euro.

Der Jahreswert von 15.000 Euro ist im nächsten Schritt mit dem sich aus § 13 Abs. 1 BewG i. V. m. der Anlage 9a zum BewG ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Dadurch ergibt sich der Kapitalwert des Zuwendungsnißbrauchs. Da die vereinbarte Laufzeit des Zuwendungsnißbrauchs sechs Jahre beträgt, ergibt sich aus der Anlage 9a ein Vervielfältiger von 5,133. Das bedeutet, dass sich der Wert der Bereicherung in Form des Zuwendungsnißbrauchs für Finja auf 76.995 Euro beläuft (15.000 Euro Jahreswert x 5,133 Vervielfältiger).

PRAXISTIPP | Es wurde nur ein Zuwendungsnißbrauch an dem Doppelhaus eingeräumt und nicht das Doppelhaus auf Finja übertragen. Deshalb lässt sich die in § 13d Abs. 1 ErbStG bestehende Steuerbefreiung von zehn Prozent nicht nutzen.

Die Ermittlung im konkreten Fall

Freibetrag führt zu keiner Schenkungsteuer

Da der steuerpflichtige Erwerb von Finja somit 76.900 Euro beträgt (76.995 Euro abgerundet auf den nächsten durch 100 Euro teilbaren Betrag – § 10 Abs. 1 S. 6 ErbStG), würde das eingeräumte Zuwendungsnißbrauch grundsätzlich Schenkungsteuer auslösen.

Zuwendungsnißbrauch verbraucht nur Teil des Freibetrags ...

Finja gehört als Tochter der Steuerklasse I an (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG), weshalb die Schenkungsteuer – und ohne Berücksichtigung des Härteausgleichs – elf Prozent von 76.900 Euro und mithin 8.459 Euro betragen würde (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Für Finja ist als Kind von Tatjana und Lukas jedoch gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG vorab noch der persönliche Freibetrag abzuziehen. Dieser beläuft sich auf 400.000 Euro. Dadurch reduzieren sich sowohl die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer als auch die Schenkungsteuer selbst auf null Euro (76.900 Euro steuerpflichtiger Erwerb ./ 400.000 Euro Freibetrag).

... und bleibt deshalb schenkungsteuerfrei

PRAXISTIPP | Das ist ein Nachteil der Gestaltung, denn der schenkungsteuerliche Freibetrag wird in Höhe von 76.900 Euro verbraucht. Allerdings ist das in der Praxis regelmäßig nicht tragisch. Denn der Freibetrag erneuert sich alle zehn Jahre.

Nießbrauch spart Eltern Unterhaltsleistungen

Der Clou dieses Gestaltungsmodells vollzieht sich wie beabsichtigt im Bereich der Ertragsteuern. Bisher waren Tatjana und Lukas nicht zum Abzug der Unterhaltsaufwendungen berechtigt. Daran ändert sich auch durch das Finja eingeräumte Zuwendungsnißbrauch prinzipiell nichts. Aber: Durch den Nießbrauch fließen die Einkünfte aus dem vermieteten Doppelhaus nicht mehr Tatjana und Lukas, sondern ab sofort Finja zu. Damit erübrigt es sich, dass Tatjana und Lukas an Finja „normalen“ und gemäß § 33a Abs. 1 EStG nicht abzugsfähigen Unterhalt von monatlich 1.250 Euro (jährlich 15.000 Euro) zahlen.

Die Begründung: Finja erhält durch den Nießbrauch bereits jährliche Mieterträge von voraussichtlich 15.000 Euro (25.000 Euro Kaltmieten ./ 10.000 Euro Bewirtschaftungskosten für Instandhaltung etc.). Diese Einkünfte kommen nahezu immer „brutto wie netto“ bei Finja an. Denn neben dem steuerlichen Grundfreibetrag von 10.908 Euro im Jahr 2023 bzw. 11.604 Euro im Jahr 2024 (§ 32a Abs. 1 EStG) kann Finja noch viele andere Aufwendungen von den Einkünften absetzen – wie z. B. die Aufwendungen für ihr Erststudium mit bis zu 6.000 Euro jährlich als Sonderausgabe (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Damit verfügt Finja über ausreichende finanzielle Mittel, weiterer Unterhalt ist nicht erforderlich.

PRAXISTIPP | Durch den eingeräumten Nießbrauch erfüllt Finja den objektiven Tatbestand der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung. Denn sie tritt im Außenverhältnis selbst als Vermieterin in Erscheinung. Unbeachtlich ist es dabei, dass das Nutzungsrecht nur zeitlich befristet ist (BFH, Urteil vom 24.10.2012, Az. IX R 24/11, Abruf-Nr. 238818).

Der angestrebte Steuervorteil – der vollständige Abzug des Unterhaltsaufwands entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut von § 33a Abs. 1 EStG – wird parallel auf Ebene der Eltern Tatjana und Lukas erreicht. Denn während diese ohne den Finja eingeräumten Zuwendungsnißbrauch die Vermietungseinkünfte aus dem Doppelhaus hätten versteuern müssen, fallen diese durch den Nießbrauch zugunsten von Finja weg. Diese effektive Reduzierung der steuerpflichtigen Einkünfte entspricht gewissermaßen einem Abzug von Unterhaltsaufwendungen – unberührt von § 33a EStG und vor allem: Ungeachtet etwaiger Höchstbeträge!

■ Der Steuervorteil für Tatjana und Lukas im Detail

Das zu versteuernde Einkommen von Tatjana und Lukas beläuft sich regulär auf jährlich 150.000 Euro, die Mieteinkünfte des Doppelhauses auf 15.000 Euro.

Lösung – Ausgangsfall: Da die Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Abs. 1 S. 4 EStG nicht abzugsfähig sind, beläuft sich die jährliche Einkommensteuerbelastung für Tatjana und Lukas auf 41.054 Euro. Unter der Annahme eines unverändert bleibenden Steuersatzes müssen sie binnen der sechsjährigen Studienzeit ihrer Tochter insgesamt 250.764 Euro an Einkommensteuern zahlen.

Gestaltung spart den Eltern die Unterstützungszahlungen ...

... und hat für die Eltern damit finanziell die gleichen Folgen ...

... wie ein steuermindernder Abzug der Unterhaltsleistungen

Gestaltung realisiert
Steuerersparnis
von 37.800 Euro

Lösung – Steueroptimiert: Da die Vermietungseinkünfte aus dem Doppelhaus jetzt Finja zugerechnet werden, reduziert sich das zu versteuernde Einkommen auf jährlich 135.000 Euro. Dadurch sinkt die jährliche Einkommensteuer auf 35.494 Euro. Binnen der sechs Jahre Studienzeit sind damit unter der Annahme eines unverändert bleibenden Steuersatzes insgesamt nur 212.964 Euro zu zahlen. Das bedeutet konkret: Es können binnen sechs Jahren ungeachtet von Höchstbeträgen „Unterhaltsaufwendungen“ von 90.000 Euro (6 x 15.000 Euro) von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Dieser Abzug führt zu einer effektiven Steuerersparnis von 37.800 Euro (250.764 Euro ./ 212.964 Euro).

Bei bereits
abgeschriebener
Immobilie ...

Wichtig | Im Musterfall war das Doppelhaus bereits vollständig abgeschrieben. Das hat zur Folge, dass sich die aufgrund des Zuwendungsnißbrauchs von Tochter Finja zu versteuernden Einkünfte auf den Betrag belaufen, den andernfalls ihre Eltern versteuert hätten. Würde die Gebäudeabschreibung noch laufen, könnte Finja die Abschreibung nicht geltend machen. Denn sie ist weder zivilrechtliche noch wirtschaftliche Eigentümerin des Gebäudes. Parallel scheidet auch ein Abzug der Abschreibung bei den Eltern aus, da sie keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mehr erzielen. Das ist ein Nachteil des Nießbrauchs – die Gebäudeabschreibung geht verloren. Allerdings besteht dennoch ein effektiver Vorteil für die Ehegatten: Nämlich in Höhe der auf Finja verlagerten Einkünfte abzüglich der verlorenen Abschreibung – multipliziert mit dem individuellen Grenzsteuersatz.

... wird etwas
anders gerechnet

■ Fallabwandlung – Gebäudeabschreibung geht verloren

Das Haus war noch nicht abgeschrieben. Tatjana und Lukas hätten die Einkünfte von 15.000 Euro um die Abschreibung in Höhe von 6.000 Euro reduzieren können.

Lösung – Ausgangsfall: Die jährliche Einkommensteuerbelastung für Tatjana und Lukas beträgt unverändert 41.764 Euro (auf sechs Jahre: 250.764 Euro).

Lösung – Steueroptimiert: Finja muss Mieteinkünfte von 15.000 Euro versteuern (Steuerbelastung in der Regel null Euro). Tatjana und Lukas reduzieren ihr zu versteuerndes Einkommen hingegen um „nur“ jährlich 9.000 Euro auf 141.000 Euro. Dadurch reduziert sich die jährliche Einkommensteuer auf 38.014 Euro (auf sechs Jahre: 228.084 Euro). Binnen der sechs Jahre Studienzeit setzen sie damit „Unterhaltsaufwendungen“ von 54.000 Euro (6 x 9.000 Euro) von der Einkommensteuer ab und sparen effektiv Steuern in Höhe von 22.680 Euro (250.764 Euro ./ 228.084 Euro).

Das sagt der BFH zu Zuwendungsnißbrauchsmodellen

Angesichts der beträchtlichen – und einfach zu erzielenden – Steuervorteile kommt natürlich schnell die Frage auf, ob das Gestaltungsmodell dem kritischen Blick eines Betriebsprüfers und auch der Rechtsprechung des BFH standhält – oder ob es sich um steuerlich unbeachtlichen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO handelt.

Befristetes Nießbrauchsrecht ist für BFH kein Fall des § 42 AO

Letzteres hat der BFH aber verneint. Für ihn ist die zeitlich befristete Übertragung einer Einkunftsquelle (im Urteilsfall: § 21 EStG) durch die unentgeltliche Bestellung eines befristeten Nießbrauchsrechts nicht missbräuchlich, wenn dem Zuwendenden, von der Verlagerung der Einkunftsquelle abgesehen, kein weiterer steuerlicher Vorteil entsteht (BFH, Urteil vom 20.06.2023 (Az. IX R 8/22, Abruf-Nr. 237558).

Verlagerung einer Einkunftsquelle ist kein Gestaltungsmissbrauch

Das kann auch dazu führen, dass die verlagerten Einkünfte bei dem Zuwendungsempfänger überhaupt nicht besteuert werden (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2016, Az. 11 K 2951/15, Abruf-Nr. 194838). Der sich bei einer Gesamtbetrachtung ergebende steuerliche Vorteil ist nur die Folge des steuerlich anzuerkennenden Sachverhalts und insofern gesetzlich „vorgesehen“ (BFH, Urteil vom 23.04.2021, Az. IX R 8/20, Abruf-Nr. 224334).

Nießbrauch wirksam bestellen und fremdüblich durchführen

Einzigste Voraussetzung für dieses Gestaltungsmodell ist deshalb, dass das Nießbrauchsrecht zivilrechtlich wirksam bestellt und sowohl in der Gestaltung als auch in der Durchführung fremdüblich ist. Ein Nießbrauchsvertrag über ein Grundstück bedarf daher typischerweise der notariellen Beurkundung. Zudem ist das Nießbrauchsrecht im Grundbuch des betroffenen Grundstücks einzutragen.

Notarielle Beurkundung ist Pflicht

Ältere BFH-Rechtsprechung zur Vermietung an Dritte ist überholt

Zwar sah der BFH in der Vergangenheit ausdrücklich dann einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO, wenn Eltern ihrem Kind unentgeltlich einen zeitlich befristeten Zuwendungsnießbrauch an einem Grundstück bestellen und das Kind dieses Grundstück anschließend an die Eltern vermietet. Begründung: Diese Gestaltung bezweckt einen gesetzlich nicht vorgesehenen Abzug von Unterhaltszahlungen als Werbungskosten der selbstgenutzten Immobilie (BFH, Urteil vom 18.10.1990, Az. IV R 36/90).

Deshalb war es für den BFH bislang erforderlich, dass das Kind als Nießbraucher die ihm zur Nutzung überlassene Immobilie an fremde Dritte vermietet (BFH, Urteil vom 25.04.1995, Az. IX R 41/92). Dabei ist es nach Auffassung des BFH unschädlich, wenn die Gestaltung zugleich der Erfüllung einer Unterhaltungspflicht dient. Die Entscheidung der Eltern, ob sie ihren Kindern Barunterhalt leisten oder ihnen (vorübergehend) eine Einkunftsquelle zuwenden, ist steuerlich grundsätzlich zu beachten (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2016, Az. 11 K 2951/15, Abruf-Nr. 194838). Gleiches gilt, wenn Eltern ihren Kindern einen Vorteil zuwenden wollen, ohne zum Unterhalt in Geld verpflichtet zu sein.

Gestaltung darf zugleich der Erfüllung einer Unterhaltungspflicht dienen

Der neue Königsweg: Die Vermietung an die (eigene) GmbH

Das Besondere an dem neuen BFH-Urteil vom 20.06.2023 (Az. IX R 8/22, Abruf-Nr. 237558) besteht darin, dass es einen goldenen Mittelweg schafft, wie die das Nießbrauch einräumenden Eltern doch „an sich“ vermieten können und der Zuwendungsnießbrauch anzuerkennen ist.

So können nieß-
braucheinräumende
Eltern ...

In dem Streitfall hatten die Ehegatten ein in ihrem hälftigen Miteigentum stehendes Grundstück an eine GmbH vermietet und an dem Grundstück ihren (minderjährigen) Kindern ein befristetes Nießbrauchsrecht eingeräumt. Die Anteile an der GmbH hielten jedoch nicht fremde Dritte – sondern nacheinander der Ehemann und die Ehefrau als Alleingesellschafter und Geschäftsführer, sodass sie diese („ihre GmbH“) beherrschten.

... doch an sich
vermieten

Trotz dieser Vermietung an die den Ehegatten gehörenden GmbH – was einer direkten Vermietung an die Eltern gleichkommt – erkannte der BFH das Gestaltungsmodell an. Entscheidend für den BFH war dabei, dass die GmbH zu jeder Zeit die gezahlte Miete als Betriebsausgabe abziehen konnte. Das wäre nicht der Fall gewesen, wenn die Eltern die Wohnung direkt von den Kindern gemietet hätten. Es fand damit keine direkte Verlagerung nicht abziehbarer Aufwendungen in den abzugsfähigen Bereich statt. Es wurde „nur“ eine Einkunftsquelle auf den durch den Nießbrauch Begünstigten verlagert. Auf die Frage, ob es sich bei der GmbH im Verhältnis zu den Nießbrauchern um einen fremden Dritten handelt, kam es dem BFH deshalb nicht an.

Gestaltung
funktioniert auch
bei minderjährigen
Kindern

Zuwendungsnißbrauch bei minderjährigen Kindern?

Angesichts der immensen Steuervorteile stellt sich die Frage, ob nicht nur volljährige, sondern auch minderjährige Kinder (mit Anspruch auf Kindergeld bzw. -freibetrag) durch einen Zuwendungsnißbrauch bedacht und dadurch Steuervorteile generiert werden können. Prinzipiell spricht nichts dagegen. Denn auch in den wegweisenden BFH-Urteilen vom 20.06.2023 (Az. IX R 8/22, Abruf-Nr. 237558) und vom 25.04.1995 (Az. IX R 41/92) waren minderjährige Kinder durch den Nießbrauch begünstigt und ausdrücklich kein Gestaltungsmissbrauch gesehen worden.

Formaljuristische
Hürden kennen
und meistern

Familiäres Insichgeschäft vermeiden

Allerdings ist eine weitere Hürde zu nehmen: Der Zuwendungsnißbrauch darf nicht alleine vom Minderjährigen eingegangen werden (§ 106 und § 104 Abs. 1 BGB). Das Nießbrauchsrecht bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, also der Eltern (§ 107 und § 1629 BGB). Da diese jedoch typischerweise auch die andere Vertragspartei vertreten (sich selbst als Nießbrauchsgeber), ist ihnen die Einwilligung für ihr minderjähriges Kind als Nießbrauchsnehmer verwehrt. Es würde sich um ein gemäß § 181 BGB verbotenes Insichgeschäft handeln.

Beim Amtsgericht einen Ergänzungspfleger bestellen

Ein Zuwendungsnißbrauch zugunsten minderjähriger Kinder wird deshalb zivilrechtlich nur wirksam – das ist auch Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung – , wenn beim Amtsgericht ein Ergänzungspfleger bestellt wird (BFH, Urteil vom 13.05.1980, Az. VIII R 75/79). Dieser vertritt dann das Kind als Nießbrauchsnehmer und stimmt dem Zuwendungsnißbrauch zu, damit die Vertragsgrundlage zivilrechtliche Wirksamkeit erlangt.

■ Fallabwandlung – Minderjähriges Kind

Tatjana und Lukas haben noch ein minderjähriges Kind im Alter von drei Jahren. Diesem räumen sie befristet für 15 Jahre einen Zuwendungsnießbrauch an einem vermieteten Einfamilienhaus ein. Die voraussichtliche Kaltmiete beläuft sich auf jährlich 14.000 Euro, die jährlich anfallenden nicht umlagefähigen Aufwendungen (Instandhaltung, Verwaltungskosten etc.) auf 2.000 Euro. Die Gebäudeabschreibung beträgt 5.000 Euro. Ein bestellter Ergänzungspfleger stimmt dem Zuwendungsnießbrauch für das minderjährige Kind zu.

Lösung: Der Zuwendungsnießbrauch unterliegt zwar der Schenkungsteuer. Die Steuer selbst beträgt aber aufgrund des persönlichen Freibetrags null Euro. Ertragsteuerlich muss das minderjährige Kind jährliche Vermietungseinkünfte von voraussichtlich 12.000 Euro versteuern (14.000 Euro Kaltmiete ./ 2.000 Euro Werbungskosten). Die Gebäudeabschreibung ist nicht zu berücksichtigen. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 EStG) beträgt die Steuerbelastung null oder zumindest nahezu null Euro. Parallel werden bei Tatjana und Lukas die bisherigen Vermietungseinkünfte von jährlich 7.000 Euro (Kaltmiete 14.000 Euro ./ Werbungskosten 2.000 Euro und Abschreibung 5.000 Euro) nicht mehr versteuert. Dadurch reduziert sich deren zu versteuerndes Einkommen für 15 Jahre von jährlich 150.000 Euro auf 143.000 Euro. Das spart jährlich etwa 2.940 Euro Einkommensteuern – und bezogen auf 15 Jahre: 44.100 Euro!

Das kann ein Zuwendungsnießbrauch an vermieteter Immobilie ...

... im Familienverbund über 15 Jahre an Steuern sparen

Handlungsempfehlungen für Eltern

Nach der eindeutigen Rechtsprechung des BFH steht es den Eltern frei, ihren Kindern finanzielle (Bar)Mittel (als nach § 33a Abs.1 EStG nicht abzugsfähigen Unterhalt) oder befristet eine Einkunftsquelle zuzuwenden. Das Motiv, dabei evtl. Steuern sparen zu wollen, ist unbedeutend und führt nicht zu einem Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO.

Sollen Kinder durch (grundsätzlich nach § 33a Abs. 1 EStG nicht abzugsfähigen) Unterhalt unterstützt werden – z. B. während des Studiums oder einer Ausbildung – sollte das Gestaltungsmodell „Zuwendungsnießbrauch“ unbedingt durchkalkuliert werden. Das setzt natürlich voraus, dass die den Unterhalt zahlende Person über Vermögenswerte verfügt, an denen ein Zuwendungsnießbrauch eingeräumt werden kann. Zudem bietet sich das Gestaltungsmodell wie aufgezeigt auch bei minderjährigen Kindern an.

Last but not least kann der „Zuwendungsnießbrauch“ sogar die bessere Alternative zum Abzug nach § 33a Abs. 1 EStG sein. Nämlich deshalb, weil beim Abzug nach § 33a EStG Höchstbeträge gelten (2023: 10.908 Euro und 2024: 11.604 Euro) und eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person auf diese Höchstbeträge angerechnet werden. Im „echten Leben“ wirkt sich gezahlter Unterhalt – auch wenn die Abzugsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG dem Grunde nach vorliegen – oft nicht oder nur teilweise aus. Dieser Nachteil besteht beim Gestaltungsmodell „Zuwendungsnießbrauch“ nicht.

Modell auch als Kompensation oder Ersatz des ...

... Unterhaltsabzugs nach § 33a EStG erkennen und wahrnehmen

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „SSP“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ssp@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ssp.iww.de finden Sie

■ Downloads (Mustereinsprüche, Musterformulierungen, Checklisten u.v.m.)

■ Archiv (alle Beiträge seit 2003)

■ Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „SSP“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

■ Appstore (iOS) ■ Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „SSP“ auch auf facebook.com/ssp.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

■ SSP-Newsletter

■ BFH-Leitsatz-Entscheidungen

■ BFH Anhängige Verfahren

■ BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

SSP STEUERN SPAREN PROFESSIONELL (ISSN 2366-0937)

Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer:

Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); Sina Wetzel (Redakteurin)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 15,50 EUR einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind
selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie ma-
chen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige
Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen | © styleunited - stock.adobe.com

©vegefox.com - stock.adobe.com

Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Göbel), René Schwerdtel (Brochtrop)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IHR ABO KANN MEHR!

**Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!**

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

SSP Steuern sparen professionell unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

IWW INSTITUT

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.
Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter:
www.de/anmelden
 Sie haben noch kein IWW Konto?
 Dann registrieren Sie sich zunächst unter:
www.de/registrierung

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
 max.muellermann@kanzlei.de

☐ Angemeldet bleiben

Mein Konto ☒
Letzte Aktivitäten

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter:
Mein Konto > Letzte Aktivitäten
 oder geben Sie den Link www.de/kundenservice ein.

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**